

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022 im Land Brandenburg

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022 im Land Brandenburg

A. Problem

Gemäß § 14 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) und § 2 Absatz 4 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG) sind die Dienst- und Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Gesetz regelmäßig anzupassen.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 29. November 2021 eine Erhöhung der Tabellenentgelte um linear 2,8 Prozent sowie eine Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 50 Euro jeweils ab 1. Dezember 2022 vereinbart.

Zudem war die brandenburgische Besoldung anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien einer amtsangemessenen Besoldung zu prüfen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll das hinsichtlich der linearen Entgelterhöhung erzielte Tarifergebnis vom 29. November 2021 zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger übertragen werden. Danach werden die Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022 erhöht. Außerdem werden die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro ab 1. Dezember 2022 erhöht.

Die Prüfung der brandenburgischen Besoldung anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Vorgaben zur amtsangemessenen Alimentation hat ergeben, dass Nachsteuerungsbedarf hinsichtlich der Alimentation von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Kindern besteht. Daher sollen erhebliche Erhöhungen des Familienzuschlags für erste und zweite sowie für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder vorgenommen werden. Zudem wird für Beamtenfamilien mit berücksichtigungsfähigen Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt kein zweites Einkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils vorhanden ist, ein zusätzlicher Familiensonderzuschlag eingeführt. Die Höhe des Familiensonderzuschlags ist von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe abhängig. Darüber hinaus werden die jeweils vorhandenen ersten Erfahrungsstufen der Ämter mit aufsteigenden Grundgehältern in den Besoldungsordnungen A und R gestrichen. Hierdurch soll zugleich die Attraktivität der Ämter im öffentlichen

Dienst für Bewerberinnen und Bewerber erhöht und die Gewinnung von qualifiziertem Personal verbessert werden.

Mit diesen Rechtsänderungen wird die verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet.

Schließlich werden aufgrund des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 Folgeänderungen im BbgBeamtVG, in der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung und der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vorgenommen.

Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung sowie die weiteren Rechtsänderungen, insbesondere im Besoldungsrecht, gelten auch für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der weiteren Dienstherren im Land Brandenburg nach § 1 Absatz 1 BbgBesG und § 1 Absatz 1 BbgBeamtVG.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die regelmäßige Anpassung von Besoldung und Versorgungsbezügen ist gesetzlich angeordnet (§ 14 BbgBesG, § 2 Absatz 4 BbgBeamtVG).

II. Zweckmäßigkeit

Entfällt.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der Entwurf wurde im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Berlin-Brandenburg
Kapweg 4
13405 Berlin

dbb beamtenbund und tarifunion
landesbund brandenburg e.V.
Weinbergstraße 36
14469 Potsdam

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e.V.
c/o Amtsgericht Brandenburg an der Havel
Magdeburger Straße 47
14770 Brandenburg an der Havel

Neue Richtervereinigung
Landesverband Brandenburg
Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

E. Zuständigkeiten

Ministerin der Finanzen und für Europa

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022 im Land Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 (BbgBVAnpG 2022)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anpassung der Besoldung im Jahr 2022

(1) Die nachfolgenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge werden ab 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3, § 32 Satz 5 und § 33 Satz 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes,
 2. die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 genannten Bezüge.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.

§ 3

Rundungsregelung

Bei der Berechnung der nach § 2 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

§ 4

Anpassung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 und 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976) werden ab 1. Dezember 2022 um 2,7 Prozent erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 66,91 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 5

Bekanntmachung

Das Ministerium der Finanzen und für Europa macht die Beträge der nach § 2 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I durch Neubekanntmachung der Anlagen 4, 5, 7 und 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bekannt.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 36 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 40a Familiensonderzuschlag“.
 - b) Die Angabe zu § 63a wird wie folgt gefasst:
„§ 63a Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Besoldungsordnungen A und R in die ab dem 1. Dezember 2022 maßgeblichen Grundgehaltstabellen“.
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 6a Familiensonderzuschlag“.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Familiensonderzuschlag,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
3. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Familienzuschlag“ ein Komma und die Wörter „der Familiensonderzuschlag“ eingefügt.
4. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Stufen eins bis vier“ durch die Wörter „Stufen zwei bis vier“ ersetzt.
5. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 767,56 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 795,96 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 807,10 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 829,70 Euro“ ersetzt.
6. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a**Familiensonderzuschlag**

(1) Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen, die Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 haben, wird ein Familiensonderzuschlag nach Maßgabe der Anlage 6a gewährt, wenn die Ehegattin oder der

Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner oder der im selben Haushalt lebende andere Elternteil der zu berücksichtigenden Kinder nicht über

1. ein monatliches Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 74 Absatz 5 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben mindestens in Höhe des Höchstbetrages einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder
2. ein aufaddiertes Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben im Kalenderjahr in Höhe mindestens des Zwölffachen des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

verfügt.

(2) Der Betrag des Familiensonderzuschlags vermindert sich um den Betrag der gewährten Amts- oder Stellenzulagen mit Ausnahme der allgemeinen Stellenzulage sowie um den Betrag der Ausgleichszulagen, die wegen Wegfalls oder Verminderung von Dienstbezügen gewährt werden.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist durch die Anspruchsberechtigten nachzuweisen.

(4) § 40 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

7. § 63a wird wie folgt gefasst:

„§ 63a

Zuordnung der vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Besoldungsordnungen A und R in die ab dem 1. Dezember 2022 maßgeblichen Grundgehaltstabellen

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die am 30. November 2022 das Grundgehalt der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten haben, werden der jeweils ersten mit einem Monatsbetrag belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe der Anlage 4 in der ab 1. Dezember 2022 geltenden Fassung zugeordnet.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts der Anlage 4 nach Absatz 1 beginnen die für den Stufenaufstieg maßgebenden Zeitabstände des § 25 Absatz 2 oder § 39 Satz 2 Nummer 1.

(3) Die nach Absatz 1 bestimmte Stufe gilt als festgesetzt. Die Festsetzung nach Satz 1 ist ab dem Tag der Einordnung in die neue Grundgehaltstabelle für die Bemessung des Grundgehalts zugrunde zu legen. Stufenfestsetzungen für am 30. November 2022 vorhandene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter bleiben hinsichtlich der Entscheidungen nach den §§ 25, 26 und 39 unberührt. Soweit für den in Satz 3 genannten Personenkreis noch keine Stufen-

festsetzung erfolgt ist, richtet sich die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehalts nach Anlage 4 in der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung; entsprechendes gilt bei der Abänderung einer Stufenfestsetzung.“

8. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 (Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A) wird die Tabelle mit der Bezeichnung „Gültig ab 1. Januar 2021“ wie folgt geändert:
 - aa) Die Stufe 1 mit den dazugehörigen Beträgen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 7 wird gestrichen.
 - bb) Die Beträge der Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 in der Stufe 2 werden gestrichen.
 - cc) Der Betrag der Besoldungsgruppe A 11 in der Stufe 3 wird gestrichen.
 - dd) Die Beträge der Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 in der Stufe 4 werden gestrichen.
 - ee) Die Beträge der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 in der Stufe 6 werden gestrichen.
 - b) In Nummer 4 (Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R) wird die Tabelle mit der Bezeichnung „Gültig ab 1. Januar 2021“ wie folgt geändert:
 - aa) Die Stufe 1 mit dem dazugehörigen Betrag in der Besoldungsgruppe R 1 wird gestrichen.
 - bb) Der Betrag der Besoldungsgruppe R 2 in der Stufe 3 wird gestrichen.
9. Die Anlage 6 (Familienzuschlag) erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
10. Nach der Anlage 6 (Familienzuschlag) wird die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 6a (Familiensonderzuschlag) eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 39 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 2,84 Euro, ab 1. Januar 2020 2,95 Euro und ab 1. Januar 2021 2,99 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 3,07 Euro“ ersetzt.

2. In § 72 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 in Höhe von 2,16 Euro, ab 1. Januar 2020 in Höhe von 2,24 Euro und ab 1. Januar 2021 in Höhe von 2,27 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 2,33 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. August 2019 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 3,64 Euro je Stunde, ab 1. Januar 2020 3,77 Euro je Stunde und ab 1. Januar 2021 3,82 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 3,93 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 9. April 2019 (GVBl. II Nr. 29), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 39 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 15,30 Euro, ab 1. Januar 2020 15,87 Euro und ab 1. Januar 2021 16,09 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 16,54 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 20,95 Euro, ab 1. Januar 2020 21,73 Euro und ab 1. Januar 2021 22,03 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 22,65 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 28,88 Euro, ab 1. Januar 2020 29,95 Euro und ab 1. Januar 2021 30,37 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 31,22 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 19,52 Euro, ab 1. Januar 2020 20,24 Euro und ab 1. Januar 2021 20,52 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 21,09 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 24,16 Euro, ab 1. Januar 2020 25,05 Euro und ab 1. Januar 2021 25,40 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 26,11 Euro“ ersetzt.

- c) In Nummer 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 28,68 Euro, ab 1. Januar 2020 29,74 Euro und ab 1. Januar 2021 30,16 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 31,00 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 werden die Wörter „ab 1. Januar 2019 33,52 Euro, ab 1. Januar 2020 34,76 Euro und ab 1. Januar 2021 35,25 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Dezember 2022 36,24 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 2 Nummer 6 dieses Gesetzes werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Anhang 1 zu Artikel 2 Nummer 9

Anlage 6

(zu § 40 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Der Familienzuschlag beträgt	
für das erste zu berücksichtigende Kind	292,36
für das zweite zu berücksichtigende Kind	292,36
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	706,76

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt der Regelungen

1. Übertragung des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Gemäß § 14 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) und § 2 Absatz 4 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG) sind die Dienst- und Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Gesetz regelmäßig anzupassen.

Zuletzt sind die Bezüge durch das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 39) zum 1. Januar 2021 angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 29. November 2021 eine Erhöhung der Tabellenentgelte um linear 2,8 Prozent und eine Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 50 Euro jeweils zum 1. Dezember 2022 sowie eine sogenannte Corona-Sonderzahlung von 1.300 Euro vereinbart.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das hinsichtlich der Entgelte erzielte Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden. Demnach werden die Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent linear erhöht. Die Anwärterbezüge werden zum selben Zeitpunkt um 50 Euro erhöht. Die Corona-Sonderzahlung wurde mit dem Brandenburgischen Corona-Sonderzahlungsgesetz vom 20. Januar 2022 (GVBl. I Nr. 2) bereits gesondert auf die aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Personen in einem Anwärter- oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis übertragen.

2. Besoldungsrechtliche Änderungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Neben den Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge aufgrund des jüngsten Tarifabschlusses vom 29. November 2021 ist die brandenburgische Besoldung anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien einer amtsangemessenen Alimentation zu prüfen.

Im Ergebnis dieser Prüfung sollen die folgenden besoldungsrechtlichen Änderungen zeitgleich mit der Übertragung des Tarifergebnisses zum 1. Dezember 2022 erfolgen, um die verfassungsgemäße Alimentation von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit Kindern zu gewährleisten:

- Der Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige erste und zweite Kinder wird auf 292,36 Euro je Kind erhöht.
- Für Beamtenfamilien mit berücksichtigungsfähigen Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt kein zweites Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils vorhanden ist, wird ein zusätzlicher Familiensonderzuschlag eingeführt. Die Höhe des Familiensonderzuschlags ist von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe abhängig und beträgt zwischen 25 und 632 Euro.
- Der Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige dritte und weitere Kinder wird auf 706,76 Euro je Kind erhöht.
- Die jeweils vorhandenen ersten Erfahrungsstufen der Ämter mit aufsteigenden Grundgehältern in den Besoldungsordnungen A und R werden gestrichen. Dadurch bemisst sich das Anfangsgrundgehalt für Berufsanfänger aus der jeweils nächsthöheren Stufe, was mit einer höheren Anfangsbezahlung einhergeht.

Mit einer ergänzenden Regelung werden die am 30. November 2022 vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die das Grundgehalt aus der ersten mit einem Wert belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten, in die neuen nächsthöheren Anfangsstufen übergeleitet. Für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die am 1. Dezember 2022 oder später ernannt werden, gelten die neuen Grundgehaltstabellen unmittelbar. Hierdurch wird zugleich die Attraktivität der Ämter im öffentlichen Dienst für Bewerberinnen und Bewerber erhöht.

II. Prüfung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

1. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - zur Richterbesoldung im Land Berlin entschieden, dass die Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und in der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seinem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. - festgestellt, dass die Besoldung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 im Land Nordrhein-Westfalen hinter den Anforderungen an die Alimentation kinderreicher Beamtinnen, Beamter, Richterinnen und Richter zurückblieb.

Die beiden Entscheidungen binden zwar unmittelbar nur die Besoldungsgesetzgeber in den Ländern Berlin und Nordrhein-Westfalen. Die darin aufgestellten grundsätzlichen Maßstäbe sind jedoch auch vom Gesetzgeber des Landes Brandenburg

zu beachten. Daher wird auch das brandenburgische Besoldungsrecht mit Blick auf die Amtsangemessenheit der Besoldung überprüft.

2. Anforderungen an die amtsangemessene Alimentation

Verfassungsrechtlicher Maßstab, an dem die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu messen ist, ist das Alimentationsprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Statusamt, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Damit wird der Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 91, und Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 70).

Der Gesetzgeber besitzt bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung einen weiten Entscheidungsspielraum. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung; diese ist der Verfassung nicht unmittelbar als fester und exakt bezifferbarer Betrag zu entnehmen. Daraus folgt, dass die Gerichte nur eine beschränkte Kontrollmöglichkeit haben, die auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit der einfachgesetzlichen Regelung reduziert ist. Im Ergebnis beschränkt sich die materielle Kontrolle dabei auf die Frage, ob die Bezüge der Beamtinnen und Beamten evident unzureichend sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 94 ff., und Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 73 ff.).

Die Überprüfung einer evidenten Unteralimentation erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in drei Prüfungsstufen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 97 ff.; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 76 ff.).

Auf einer ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter, denen Indizwirkung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt, in den Blick zu nehmen. Hierzu gehören eine deutliche, mindestens fünf Prozent betragende, Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung sowie jeweils den Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst (erster Parameter), der Entwicklung des Nominallohnindex (zweiter Parameter) sowie des Verbraucherpreisindex (dritter Parameter) im Land Brandenburg. Ausgehend von dem jeweils in den Blick genommenen Besoldungsjahr ist die Vergleichsbetrachtung bei diesen Parametern auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken, um einerseits zufällige Ausschläge aufzufangen und andererseits eine methodische Vergleichbarkeit noch zu gewährleisten. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten

15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überschneidet, eine Vergleichsberechnung durchzuführen.

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Vergleich der streitgegenständlichen Besoldungsgruppen mit anderen Besoldungsgruppen im Land Brandenburg einerseits und andererseits aus der Prüfung, ob der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe eingehalten ist. Sowohl eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter in den Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen, als auch die Missachtung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe indizieren einen Verstoß gegen das Abstandsgebot.

Ein Verstoß gegen das interne Abstandsgebot liegt in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot liegt vor, wenn die Nettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie nicht mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die vierköpfige Alleinverdienerfamilie jedoch nicht Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern lediglich eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße.

Ein Quervergleich der Besoldung des Landes Brandenburg mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Bundesländer ist schließlich ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation (fünfter Parameter). Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Mittelwert der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den übrigen Bundesländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Liegt das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Mittelwert des Bundes und der übrigen Länder im gleichen Zeitraum, ist dies ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 99 ff., und Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 78 ff.).

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zuerst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen.

Zunächst bestand nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn die Mehrheit der auf der ersten Prüfungsstufe maßgeblichen Parameter nicht eingehalten war (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 116, und Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 99). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 zur R-Besoldung in Berlin präzisiert und geht nunmehr davon aus, dass bei Nichteinhalten bereits von einem oder zwei Parametern die Ergebnisse der ersten Stufe, insbeson-

dere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 85).

Zu diesen weiteren Kriterien zählen neben dem Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie der von Amtsinhabern geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerberinnen und Bewerber, Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Versorgung sowie der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 116 ff.; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 99 ff.; Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 86 ff.).

Ergibt die in den ersten beiden Stufen vorgenommene Gesamtschau, dass eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, bedarf es einer weiteren Prüfung in einer dritten Stufe, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Soweit das Alimentationsprinzip mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert (zum Beispiel mit dem Verbot der Neuverschuldung nach Artikel 109 Absatz 3 GG), ist es nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

3. Erste Prüfungsstufe: Parameterprüfung

In der ersten Prüfungsstufe wird zunächst die Entwicklung des Besoldungsindex mit der Entwicklung des Tarifindex, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex verglichen. Für diesen Vergleich hat das Bundesverfassungsgericht Betrachtungszeiträume von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr festgelegt.

Für die Berechnung der Abweichungen des Besoldungsindex von den im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter jeweils zu vergleichenden Indizes hat das Bundesverfassungsgericht nachfolgende Berechnungsformel entwickelt.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifentgelte, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

$$([100 + x] - [100 + y]) / [100 + y] * 100 = \text{Abweichung in Prozent.}$$

3.1 Besoldungsindex

Untersucht wurden die Verhältnisse in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, R, W und C im Jahr 2023.

Für die Ermittlung der Besoldungsentwicklung in dem zurückliegenden 15-jährigen Betrachtungszeitraum (zuzüglich fünf Jahre für die gegebenenfalls durchzufüh-

rende Staffelpfprüfung zur Ermittlung beziehungsweise Bereinigung statistischer Ausreißer) wurden die besoldungsrechtlichen Gesetze ab dem Jahr 2004 zugrunde gelegt.

Die Entwicklung des Besoldungsindex im Land Brandenburg und die hierfür maßgeblichen Daten sind der Anlage 1 zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

3.2 Tarifindex (erster Parameter)

Für die Ermittlung der Tarifentwicklung wurden die Tarifverträge ab dem Jahr 2004 herangezogen, zuletzt die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021. Die Entwicklung des Tarifindex im Land Brandenburg und die hierfür maßgebenden Daten sind der Anlage 2 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Hinsichtlich der prozentualen negativen Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Tarifentwicklung unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel wird auf die Anlage 3 zum Gesetzentwurf verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die für das Jahr 2023 prognostizierte Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in allen Besoldungsgruppen deutlich unter 5 Prozent liegt.

Damit zeigt sich, dass der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene erste Parameter im Jahr 2023 in allen Besoldungsgruppen eingehalten wird.

3.3 Nominallohnindex (zweiter Parameter)

Die Entwicklung des Nominallohnindex im Land Brandenburg sowie die hierfür maßgeblichen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelten Daten sind der Anlage 4 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Ab dem Jahr 2021 können für den Nominallohnindex lediglich prognostische Werte zugrunde gelegt werden, da endgültige Daten insoweit noch nicht zur Verfügung stehen. Grundlage der Prognose ist die Entwicklung des Nominallohns im Jahr 2021. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat eine Veränderung des Nominallohns im ersten Quartal 2021 in Höhe von -0,2 Prozent, im zweiten Quartal von 4,2 Prozent und im dritten Quartal von 4,1 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal ermittelt. Bei einer Fortschreibung der Entwicklung des Nominallohns unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kann von einer Steigerung des Nominallohns in Höhe von 4 Prozent im vierten Quartal 2021 ausgegangen werden. Für das gesamte Jahr 2021 wurde deshalb eine Steigerung des Nominallohns in Höhe von 3 Prozent angenommen. Für die Folgejahre wird von einer Fortschreibungsrate bezüglich der Nominallohnentwicklung in Höhe von 3,9 Prozent im Jahr 2022 und 3,5 Prozent im Jahr 2023 ausgegangen. Diese Werte orientieren sich an den Prognosen der Deutschen Bundesbank zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter für die Jahre 2022 und 2023 (vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2021, 73. Jahrgang Nr. 12, S. 27).

Hinsichtlich der prozentualen negativen Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohns unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel wird auf die Anlage 3 zum Gesetzentwurf verwiesen.

Für das Jahr 2023 ergibt sich im Rahmen der Prognose beim Vergleich zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex folgende Situation: Die Differenz beträgt in sämtlichen Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zwischen 7,92 Prozent und 10,31 Prozent. In den Besoldungsgruppen W 2 beziehungsweise W 3 beträgt die Differenz -5,38 Prozent beziehungsweise -3,39 Prozent.

Im Ergebnis der Prognose zeigt sich, dass mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 im zu betrachtenden Jahr 2023 für alle Besoldungsgruppen der kritische Wert von fünf Prozent überschritten wird. Daher wird der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene zweite Parameter nicht eingehalten.

3.4 Verbraucherpreisindex (dritter Parameter)

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg sowie die hierfür maßgeblichen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelten Daten sind der Anlage 5 zum Gesetzentwurf zu entnehmen. Ab dem Jahr 2022 wurden für den Verbraucherpreisindex lediglich prognostische Werte zugrunde gelegt, da diese Daten bei der Erstellung des Gesetzentwurfs noch nicht zur Verfügung standen. Ausgangspunkt der Prognose ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Jahr 2021.

In Anlehnung an die Prognosen der Deutschen Bundesbank zur Verbraucherpreisentwicklung (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) wird für die Jahre 2022 und 2023 von einer Fortschreibungsrate bezüglich der Verbraucherpreisindexentwicklung in Höhe von 3,6 Prozent im Jahr 2022 und 2,2 Prozent im Jahr 2023 ausgegangen (vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2021, 73. Jahrgang Nr. 12, S. 27).

Hinsichtlich der prozentualen negativen Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel wird auf die Anlage 3 zum Gesetzentwurf verwiesen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die für das Jahr 2023 prognostizierte Differenz zwischen der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und der Entwicklung der Besoldung in allen Besoldungsgruppen den Wert von 5 Prozent unterschreitet und daher der dritte Parameter eingehalten ist.

3.5 Staffelprüfung

Des Weiteren ist die nach dem Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls durchzuführende Staffelprüfung in den Blick zu nehmen. Danach ist bei den ersten drei Parametern für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des originär zu prüfenden 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 102; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 81).

Danach ist für das Jahr 2023 gegebenenfalls der Betrachtungszeitraum von 2003 bis 2018 vergleichsweise heranzuziehen.

Eine Staffelprüfung ist jedoch nur dann geboten, wenn ein statistischer Ausreißer zu erkennen ist. In der Statistik spricht man von einem Ausreißer, wenn ein Beobachtungswert nicht in eine erwartete Reihe von Werten passt oder allgemein nicht den Erwartungen entspricht. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um einen besonders großen oder kleinen Wert in einer Gesamtheit von Werten.

Um beurteilen zu können, ob ein solcher Ausreißer vorliegt, ist zunächst die Entwicklung des Abstandes des Besoldungsindex zum jeweiligen Vergleichsindex zu betrachten. Zugrunde gelegt wurde hierfür exemplarisch die Entwicklung der Besoldungsgruppe R 2.

R 2	Vergleich der Besoldungsentwicklung mit		
	der Tarifentwicklung in Prozent	dem Nominallohnindex in Prozent	dem Verbraucherpreisindex in Prozent
2018	9,19	14,40	2,91
2019	3,30	11,04	-4,24
2020	2,57	7,16	-8,86
2021	2,57	7,77	-8,44
2022	2,73	10,23	-7,17
2023	0,77	8,39	-8,81

Es zeigt sich, dass bei dem Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Tarifentwicklung ab 2019 deutlich niedrigere Werte vorliegen als im Jahr 2018. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um statistische Ausreißer im Sinne der oben genannten Definition, sondern vielmehr um die Auswirkungen des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 39). Mit diesem Gesetz wurden das Ergebnis des Tarifabschlusses vom 29. November 2021 für die Jahre 2019 und 2020 bezüglich der Erhöhung der Entgelte zeit- und wirkungsgleich übernommen und darüber hinaus die Besoldungs- und die Versorgungsbezüge jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte erhöht. Insoweit wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg (LT-Drs. 6/11269, S. 13 ff.) verwiesen. Im Jahr 2023 verringert sich der Abstand des Besoldungsindex von der Tarifentwicklung auf lediglich 0,77 Prozent. Hierbei zeigen sich die Auswirkungen der im Vergleich zum Tarifbereich (+2,9 Prozent) niedrigeren linearen Besoldungsanpassung des Jahres 2008 (+1,5 Prozent) sowie des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes für die Jahre 2007 bis 2009 (BbgSZG 2007 - 2009) vom 26. März 2007 (GVBl. I Nr. 5). Mit dem BbgSZG 2007 - 2009 wurde unter anderem die Sonderzahlung ab dem Jahr 2008 reduziert. Der Effekt dieser Maßnahmen kommt bei der Betrachtung des Jahres 2023 aufgrund des 15-jährigen Betrachtungszeitraums nicht mehr zum Tragen. Dadurch erklärt sich der geringe Abstand zur Tarifentwicklung im Jahr 2023.

Schließlich ist beim Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Nominallohnentwicklung in 2020 und 2021 ein deutlicher Rückgang der Abweichung zu erkennen. Erneut handelt es sich jedoch nicht um einen statistischen Ausreißer. Vielmehr ist dieser Anstieg mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2019 im Land Brandenburg vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 39) zu erklären, mit dem ab 1. Januar 2020 die Bezüge für alle Besoldungsgruppen um 3,7 Prozent erhöht wurden. Ab 1. Januar 2021 wurden die Bezüge nochmals um 1,4 Prozent erhöht. Die Besoldung stieg in den genannten Jahren deutlicher als der Nominallohn im Land Brandenburg. Im Jahr 2022 vergrößert sich der Abstand zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Nominallohnindex auf 10,23 Prozent. Grund dafür ist der Zeitpunkt der in diesem Gesetz vorgesehenen linearen Erhöhung der Besoldung um 2,8 Prozent ab Dezember 2022. Auf das Gesamtjahr 2022 gerechnet beträgt die Besoldungssteigerung gegenüber dem Vorjahr deshalb 0,23 Prozent. Die im Jahr 2022 gewährte Corona-Sonderzahlung als einmalige Leistung ist nicht in die Ermittlung des Besoldungsindex eingeflossen. Demgegenüber steht eine deutliche Steigerung des Nominallohnindex im Jahr 2022, die für das Gesamtjahr auf 3,9 Prozent geschätzt wird. Im Ergebnis dessen handelt es sich nicht um einen statistischen Ausreißer.

Bei dem Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Verbraucherpreisentwicklung liegen keine statistischen Ausreißer vor. Es ist vielmehr erkennbar, dass sich die Besoldung im Vergleich zu den Verbraucherpreisen stärker entwickelt hat, was ab 2019 zu einem deutlichen Vorsprung der Besoldung gegenüber den Verbraucherpreisen führt.

Insgesamt ist damit eine Bereinigung der Ergebnisse durch eine Staffelprüfung für das Jahr 2023 nicht geboten.

3.6 Systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter)

Der ebenfalls in der ersten Prüfungsstufe zu untersuchende vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Vergleich der zu betrachtenden Besoldungsgruppen mit anderen Besoldungsgruppen im Land Brandenburg einerseits und andererseits aus der Prüfung, ob der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau in der untersten Besoldungsgruppe eingehalten ist.

3.6.1 Internes Abstandsgebot

Im Rahmen des systeminternen Besoldungsvergleichs ist zu prüfen, ob sich der Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen in einem Zeitraum von fünf Jahren um mehr als 10 Prozent verringert hat.

Aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG folgt ein Abstandsgebot, das dem Gesetzgeber untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzu-ebnen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bestimmt sich daher auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 110; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 89; Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 u. a. -, Rn. 75 ff.).

Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot wird durch eine Verringerung des Abstandes der Bruttogehälter zwischen zwei Besoldungsgruppen um 10 Prozent im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre indiziert (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 112; Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 u. a. -, Rn. 92; Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 -, Rn. 45).

Betrachtet wurde die Entwicklung der Abstände der Endgrundgehälter, gegebenenfalls zuzüglich des Mindestleistungsbezuges, der Eingangssämter der Besoldungsordnungen A und R (A 6, A 9, A 13 und R 1) sowie weiterer repräsentativer Besoldungsgruppen (B 2 und W 2) im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2018. Bei den Endgrundgehältern des Jahres 2023 wurde die im Gesetzentwurf vorgesehene lineare Erhöhung der Besoldung ab Dezember 2022 um 2,8 Prozent berücksichtigt.

Die Untersuchung der Entwicklung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen hat ergeben, dass sich die Entwicklung der Endgrundgehälter im Zeitraum von 2017 bis 2023 gleichmäßig über alle Besoldungsgruppen vollzogen hat beziehungsweise vollziehen wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Besoldung in der Zeit seit 2017 für alle Besoldungsgruppen einheitlich durch lineare Anpassungen erhöht worden ist und keine Besoldungserhöhungen in der Gestalt von Festbeträgen oder Mindesterhöhungsbeträgen erfolgt sind. Im Ergebnis liegt kein Verstoß gegen das interne Abstandsgebot vor.

3.6.2 Mindestabstandsgebot

Das Mindestabstandsgebot ist ein eigenständiger, aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteter Grundsatz. Es besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung als staatliche Sozialleistung und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden muss. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot liegt vor, wenn die Nettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten mit zwei Kindern nicht mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 93 f.).

Die Ermittlung des Abstandes der Nettoalimentation zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine Gegenüberstellung der Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten der untersten Besoldungsgruppe im Sinne der Besoldungsgruppe mit der niedrigsten Bruttogrundbesoldung einschließlich Zulagen mit zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Familie) mit dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf einer entsprechenden Vergleichsfamilie (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 72).

Dem Gesetzgeber kommt jedoch insofern ein weiter Gestaltungsspielraum zu, als er nicht verpflichtet ist, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vierköpfige Alleinverdienerfamilie nach dem Bundesverfassungsge-

richt nicht Leitbild der Beamtenbesoldung ist, sondern lediglich eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47).

Bei der Vergleichsbetrachtung zwischen der Alimentation und der Grundsicherung kann daher auf die Familienkonstellation abgestellt werden, die der gesetzgeberischen Grundkonstellation entspricht. Das Land Brandenburg hat bereits mit der Modernisierung des Familienzuschlags zum 1. Januar 2015 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32, 34) in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 5/7742 2. Neudruck) klar zum Ausdruck gebracht, dass das Familienbild der Alleinverdienerehe nicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit im Land Brandenburg entspricht und, auch als Folge der hohen Erwerbsquote der Frauen in der ehemaligen DDR, die Alleinverdienerehe nicht der Regelfall der familiären Aufgabenverteilung, sondern eine Ausnahme ist. Die Änderungen der gesellschaftlichen Situation durch den sozialen Wandel in den letzten Jahrzehnten und durch die ihn begleitenden Änderungen im Familien- und Unterhaltsrecht wurden folgerichtig mit einem neuen Ansatz im Besoldungsrecht durch die Abschaffung des Ehegattenanteils im Familienzuschlag und die Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags zum 1. Januar 2015 teilweise nachvollzogen.

Die bereits im Jahr 2013 zur Zeit des damaligen Gesetzentwurfs festgestellten gesellschaftlichen Entwicklungen haben sich in der Zwischenzeit weiter verstärkt. Nach vorliegenden statistischen Daten des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg lebt die große Mehrheit der Brandenburger Familien mit Kindern mit zwei Einkommen (mindestens 80 Prozent); dies kann auch für Beamtenfamilien angenommen werden. Für das Bundesgebiet lässt sich eine ähnliche Entwicklung beobachten: So hat das Statistische Bundesamt 2021 festgestellt, dass im Jahr 2019 rund 75 Prozent der Mütter in Deutschland mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren erwerbstätig waren, bei einem Anteil der erwerbstätigen Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren von rund 93 Prozent. Im Jahr 2009 lag der Anteil der erwerbstätigen Mütter noch bei rund 67 Prozent.

Auch Teile in der Wissenschaft verfolgen im Anschluss an die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits ähnliche Überlegungen. Dort wird etwa konstatiert, die Alleinverdienerehe sei „für weite Teile der Bevölkerung kein Leitbild mehr. Der Qualifikationsgrad und die Erwerbsbeteiligung von verheirateten Frauen auch mit Kindern, der für Beamtinnen in ähnlicher Weise gilt wie für die Partnerinnen von männlichen Beamten, stehen dieser zur Fiktion geronnenen Lebensrealität geradezu diametral entgegen“ (Färber/Rodermond, ZBR 6/2021, S. 181 ff., 186).

Die tatsächliche gesellschaftliche Situation wird durch die langjährige zivilrechtliche Entwicklung im Ehe- und Familienrecht gestützt, angefangen bei dem im Jahr 1958 in Kraft getretenen Gleichberechtigungsgesetz und der Reform des Ehe- und Familienrechts des Jahres 1977, mit der sich das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) von dem Leitbild der Hausfrauenehe verabschiedet und in § 1360 BGB die gleichrangige Verpflichtung der Ehegatten eingeführt hat, durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten und autonom über die Aufgabenverteilung in der Ehe und den Umfang der Erwerbstätigkeit zu entscheiden (vgl. dazu auch Füller/Nowak, NVwZ 7/2018, S. 447 ff.).

Die Alleinverdienerfamilie ist demnach weder Leitbild noch eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße. Ein Besoldungsmodell, das auf den geschilderten gesellschaftlichen und familienrechtlichen Wandel faktisch keine Rücksicht nimmt, und hinsichtlich der familienbezogenen Besoldungsbestandteile nur auf die hergebrachte Konstellation der Alleinverdienerfamilie abstellt, spiegelt die Lebensrealität nicht wider und ist nicht zeitgemäß.

Der geschilderte Ansatz zur Modernisierung des brandenburgischen Besoldungsrechts aus dem Jahr 2013 wird daher weiter fortentwickelt und dem BbgBesG eine moderne Grundkonstellation der Beamtenfamilie zugrunde gelegt. Damit wird von dem dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht. Entsprechend der überwiegenden gesellschaftlichen Realität im Land Brandenburg wird nunmehr bei der Bestimmung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit Kindern davon ausgegangen, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein zweites Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils der zu berücksichtigenden Kinder in Höhe wenigstens des Höchstbetrags einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV; sogenannter Minijob, zurzeit 450 Euro pro Monat) vorhanden ist, also mindestens ein Hinzuverdienermodell vorliegt. Für die wenigen atypischen Beamtenfamilien mit Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt kein solches zweites Einkommen vorhanden ist, wird mit diesem Gesetz ein zusätzlicher Familiensonderzuschlag eingeführt. Mit diesem bedarfsbezogenen Familiensonderzuschlag wird der in unteren Besoldungsgruppen bei Alleinverdienerfamilien bestehende Fehlbetrag gegenüber 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus einer vergleichbaren Grundsicherungsfamilie ausgeglichen.

Die Berücksichtigung vorhandenen Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils bei der Bestimmung der Alimentation für Familien mit Kindern steht nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht konnte sich in seinen vorliegenden Entscheidungen nur mit den bisherigen Regelungen zur Besoldung befassen, die nicht zwischen verschiedenen Familiensituationen bezüglich der Berufstätigkeit der Ehepartner beziehungsweise der Elternteile differenzieren. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht einer Weiterentwicklung des besoldungsrechtlichen Alimentationsmodells, die die gesellschaftlichen Veränderungen durch die weitgehende Berufstätigkeit beider Ehepartner beziehungsweise Elternteile wie auch die familienrechtlichen Veränderungen aufgreift und dabei sachgerechte Differenzierungen vornimmt, nicht grundsätzlich entgegen. Das Besoldungsrecht ist aufgrund des Fortentwicklungsgebots des Artikels 33 Absatz 5 GG vielmehr offen für eine Weiterentwicklung, die - wie hier - die tatsächlichen Lebensverhältnisse stärker in den Blick nimmt.

3.6.2.1 Ermittlung des alimentationsrechtlichen Grundsicherungsniveaus

Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie errechnet sich aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen, den Kosten der Unterkunft, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe und den gewährten geldwerten Vorteilen.

3.6.2.1.1 Regelbedarfe

Die zugrundeliegenden Regelbedarfe wurden durch den Bundesgesetzgeber pauschaliert und richten sich gemäß § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII. Diese Bedarfe werden jährlich angepasst.

Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist die Regelbedarfsstufe 2 gemäß § 20 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgeblich. Für die Regelbedarfe der Kinder richtet sich die Zuordnung nach dem Lebensalter. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend wurde auf die Berechnungsweise des Existenzminimumberichts der Bundesregierung zurückgegriffen, die eine Gewichtung der Regelbedarfe nach Lebensjahren vorsieht. Kinder im Alter bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind dabei der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen, für Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und 14. Lebensjahr gilt die Regelbedarfsstufe 5 und für Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr die Regelbedarfsstufe 4. Der gewichtete Durchschnitt bemisst sich nach der Verweildauer in der jeweiligen Stufe, multipliziert mit dem jeweiligen Regelbedarf. Somit wird der Regelbedarf für ein Kind in der Regelbedarfsstufe 6 mit dem Faktor 6, für ein Kind in der Regelbedarfsstufe 5 mit dem Faktor 8 und für ein Kind in der Regelbedarfsstufe 4 mit dem Faktor 4 multipliziert. Die Summe dieser Produkte wird anschließend auf 18 Lebensjahre verteilt, das heißt durch den Faktor 18 dividiert. Die angesetzten monatlichen Regelbedarfe betragen im Jahr 2022 für einen Erwachsenen in der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 404,00 Euro (Anlage zu § 28 SGB XII) und für ein Kind 316,78 Euro (gewichteter Regelbedarf).

Für das Jahr 2023 werden die Regelbedarfe auf Grundlage der Fortschreibungssystematik des § 28a SGB XII fortgeschrieben. Gemäß § 28a Absatz 2 SGB XII erfolgt die Fortschreibung der Regelbedarfe auf Grundlage der Bildung eines Mischindex, welcher die durchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie die durchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigter Arbeitnehmerin und je beschäftigten Arbeitnehmer als Veränderungsrate in dem Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2022 gegenüber dem Zeitraum des vorhergehenden Jahres mit einem Anteil der sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate von 70 vom Hundert und der sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigter Arbeitnehmerin und je beschäftigten Arbeitnehmer ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 vom Hundert berücksichtigt.

Auf Grundlage der Konjunkturprognose der Deutschen Bundesbank für 2022 (vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Dezember 2021, 73. Jahrgang, Nr. 12, S. 18), in welcher mit einem Anstieg des harmonisierten Verbraucherpreisindex um 3,6 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum gerechnet wird, wird für die Berechnung des Mischindex von einer durchschnittlichen Preissteigerung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen in Höhe von 4,0 Prozent in Bezug auf den oben genannten Referenzzeitraum ausgegangen. Dabei ist hervorzuheben, dass der für die Regelbedarfsfortschreibung relevante Bezugszeitraum sowohl die im dritten und vierten Quartal 2021 einsetzenden deutlichen Preissteigerungen, sowie deren prognostiziertes Verbleiben auf diesem erhöhten Niveau auch im ersten Halbjahr

2022 umfasst. Somit ist von einer gegenüber der Publikation der Bundesbank erhöhten Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex im relevanten Bezugszeitraum auszugehen.

Hinsichtlich der Lohnentwicklung hält die Deutsche Bundesbank im Monatsbericht Dezember 2021 (73. Jahrgang, Nr. 12, S. 27 ff.) fest, dass nach den pandemiebedingt niedrigen Tarifabschlüssen des ersten Halbjahres 2021 im zweiten Halbjahr schrittweise höhere Lohnzuwächse ausgehandelt wurden. Gleichwohl wird in den gesamtwirtschaftlichen Tarifverdiensten eine Erholung erst ab der zweiten Jahreshälfte 2022 erwartet. Auf Grundlage der Prognosen der Bundesbank wird von einer Lohnentwicklung in Höhe von +3,5 Prozent im Referenzzeitraum ausgegangen.

Auf Grundlage der ausgeführten Annahmen ergibt sich unter Anwendung der Regelbedarfs-Fortschreibungssystematik des § 28a Absatz 2 SGB XII eine Fortschreibungsrate in Höhe von 3,85 Prozent der Regelbedarfe. Die für 2023 angesetzten gewichteten monatlichen Regelbedarfe betragen der Höhe nach:

	Monatsbetrag 2023
Regelbedarf Erwachsener, Regelbedarfsstufe 2	419,55 Euro
Gewichteter Regelbedarf pro Kind	328,97 Euro
Σ Regelbedarfe Referenzfamilie (2 Erwachsene Stufe 2, 2 Kinder, gewichtet)	1.497,04 Euro

3.6.2.1.2 Kosten der Unterkunft und Heizkosten

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese angemessen sind. Das Bundesverfassungsgericht greift dabei auf die statistisch ermittelten Werte der Bundesagentur für Arbeit zurück, die länderspezifische Kosten darstellen. Dabei ist das sogenannte 95-Prozent-Perzentil maßgeblich. Diese Messgröße besagt, dass dieser Kostenbetrag in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird. So werden tatsächlich anerkannte Unterkunftskosten ohne Berücksichtigung statistischer Ausreißer in die Berechnung einbezogen. Die Statistik der Bundesagentur enthält dabei auch die 95-Prozent-Perzentil-Werte, in denen Heizkosten mit einbezogen wurden.

Die zuletzt verfügbaren Daten der Bundesagentur für Arbeit für das 95-Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt beziehen sich auf das Jahr 2020 und betragen für eine Partner-Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern 950 Euro monatlich. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der Vorjahre sowie der allgemeinen Miet- und Energiepreisentwicklung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Mietpreisentwicklung in den berlinnahen Kommunen Brandenburgs, wird der von der Bundesagentur für Arbeit für 2020 ermittelte Kostenbetrag für das Jahr 2021 und 2022 jeweils um einen Betrag von +50 Euro fortgeschrieben, sodass für das Jahr 2022 von einem Betrag der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt im 95-Prozent-Perzentil von 1.050 Euro ausgegangen wird. Für die Betrachtung im Jahr 2023 wird dieser Vorjahresbetrag unverändert übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der vorliegenden Datenlage, wobei

weder in Bezug auf die bisherige Entwicklung der Unterkunft- und Heizkosten im Land Brandenburg in den Jahren 2016 bis 2020 wie auch in vergleichbaren westdeutschen Bundesländern mit einer ähnlichen Mietpreisentwicklung ein Anstieg der Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt in Höhe von jeweils 50 Euro in drei aufeinanderfolgenden Jahren festgestellt werden konnte und selbst vor dem Hintergrund der allgemeinen Mietpreisentwicklung ein solcher Anstieg (rund 15 Prozent in drei Jahren) unrealistisch erscheint.

3.6.2.1.3 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes im Ausgangspunkt auch sämtliche vom Sozialgesetzgeber gesondert über den Regelbedarf hinaus erfassten Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bildung und Teilhabe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 64). Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 67). Zur Ermittlung eines realitätsgerechten Wertes sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend machen. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, wie etwa der Schulbedarf oder Klassenfahrten, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 67). Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, zukünftig die Erhebung der erforderlichen Daten zu veranlassen und hieraus realitätsgerechte Ansätze abzuleiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 142).

Entsprechend dieser Vorgaben werden bei der Ermittlung des auf die Kinder entfallenden grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes der Bedarf für (Schul-)Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Absatz 2 SGB II, der persönliche Schulbedarf nach § 28 Absatz 3 SGB II, der Bedarf für Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 SGB II, der Bedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 SGB II und der Bedarf für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Absatz 7 SGB II berücksichtigt.

Da in der Vergangenheit über einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2011, Bedarfe für Lernförderung nur in geringem Umfang geltend gemacht wurden und validierbare Daten für die Jahre 2021, 2022 und 2023 derzeit nicht vorliegen, werden diese Bedarfe als auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten außer Betracht gelassen.

Daten zu den Ausgaben für Bildung und Teilhabe und zur Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die den jeweiligen Bedarf tatsächlich geltend gemacht haben, werden im Land Brandenburg nicht einheitlich statistisch erfasst. Auf Grundlage einer Datenabfrage des Ministeriums der Finanzen und für Europa in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie bei den Brandenburger Landkreisen und kreisfreien Städten wurden zunächst jeweils die Gesamtausgaben der Brandenburger Landkreise und kreisfreien Städte für die oben genannten Leistungen nach § 28 SGB II für die Jahre 2019 und 2020 sowie die jeweiligen Zahlfälle je Leistungsart ermittelt und anschließend entsprechend validiert. Die Validierung erfolgt insbesondere hinsichtlich der Eliminierung

unvollständiger Angaben in den Datensätzen aus den Berechnungen sowie der Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten und statistisch nicht signifikanter Angaben. Anschließend wird getrennt nach Jahren jeweils die Höhe der fiktiven Gesamtkosten pro Zahlfall (Pro-Zahlfall-Kosten) je Leistungsart nach der Formel

$$\begin{aligned} & \text{fiktive Kosten pro Zahlfall für Leistungsart } i \text{ im Jahr } j \\ &= \frac{\sum \text{Gesamtausgaben für Leistungsart } i \text{ im Jahr } j \text{ je Landkr. bzw. kreisfr. Stadt}}{\sum \text{Anzahl der Zahlfälle für Leistungsart } i \text{ im Jahr } j \text{ je Landkr. bzw. kreisfr. Stadt}} \end{aligned}$$

unter Zugrundelegung der zuvor validierten Datensätze bestimmt, um so die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen und einen realitätsgerechten Kostenansatz je Leistungsart zu ermitteln.

Außerhalb der Validierung der von den Kommunen übermittelten Rohdaten wurde darauf verzichtet, die Anzahl der Leistungsberechtigten mit der Anzahl derjenigen Leistungsberechtigten ins Verhältnis zu setzen, die den Anspruch tatsächlich auch geltend gemacht haben. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die vorliegenden Daten zu den Zahlfällen je Leistungsart von der Zahlfallerfassung, insbesondere der Buchungssystematik, im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt determiniert werden. Ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Monatsstatistik „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ bezüglich der Anzahl potentieller Leistungsberechtigter und ein anschließender Vergleich dieser mit der Anzahl tatsächlicher Zahlfälle erscheint aufgrund der jeweils unterschiedlichen Erfassungssystematik der tatsächlichen Zahlfälle (Daten der Landkreise und kreisfreien Städte) und der potentiellen Anzahl an Leistungsberechtigten (Daten der Bundesagentur für Arbeit) sowie hinsichtlich der tatsächlichen statistischen Aussagekraft (unterschiedliche Datengrundlagen) nicht hinreichend kohärent.

Im nächsten Schritt werden die so ermittelten Pro-Zahlfall-Kosten jahres- und leistungsartspezifisch validiert. Da die entsprechend validierten Daten nur für die Jahre 2019 und 2020 vorliegen, werden die mittels nachfolgender Methodik berechneten Werte für das Jahr 2023 extrapoliert:

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Kosten für die Leistungsarten „Schulsausflüge“ nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB II und „mehrtägige Klassenfahrten“ nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II wird auf die mittels des beschriebenen Verfahrens ermittelten durchschnittlichen Pro-Zahlfall-Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte des Jahres 2019 zurückgegriffen. Der Rückgriff ausschließlich auf die ermittelten Beträge des Jahres 2019 erfolgt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, welche im Jahr 2020 Reisetätigkeiten jeglicher Art maßgeblich einschränkte. Insofern wird der Annahme gefolgt, dass sich die Einschränkung der Reisetätigkeiten auch in den Pro-Zahlfall-Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge für das Jahr 2020 widerspiegeln und sich dahingehend ein statistischer Einmaleffekt abzeichnet, dessen Einbeziehung in die Berechnung der Folgejahre nicht gerechtfertigt ist. Anschließend wird der so errechnete Betrag unter Berücksichtigung einer jährlichen Preissteigerung von +2 Prozent zunächst für das Jahr 2022 extrapoliert. Zur Ermittlung des Betrages für das Jahr 2023 wird der für 2022 berechnete Betrag unter Berücksichtigung einer prognostizierten allgemeinen Teuerungsrate in Höhe von +2,2 Prozent fortgeschrieben.

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Kosten für die Leistungsart „persönlicher Schulbedarf“ nach § 28 Absatz 3 SGB II erfolgt basierend auf dem für 2022 nach § 28 Absatz 3 SGB II in Verbindung mit § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a SGB XII gültigen Pauschalbetrag in Höhe von 156 Euro pro Kind eine Fortschreibung unter Berücksichtigung eines prozentualen Anpassungsbetrages von +3,85 Prozent. Der prozentuale Anpassungsbetrag folgt dabei den Annahmen zur allgemeinen Entwicklung beziehungsweise Fortschreibung der Grundsicherungs-Regelbedarfsätze für das Jahr 2023; siehe hierzu Abschnitt 3.6.2.1.1.

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Kosten für die Leistungsart „Schülerbeförderung“ nach § 28 Absatz 4 SGB II wird auf die mittels des beschriebenen Verfahrens ermittelten durchschnittlichen Pro-Zahlfall-Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte des Jahres 2020 zurückgegriffen. Der so errechnete Betrag wird anschließend unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Teuerungsrate in Höhe von +2 Prozent für das Jahr 2021 fortgeschrieben und zunächst auf das Jahr 2022 übertragen. Unter Berücksichtigung einer angenommenen durchschnittlichen Preissteigerung in Höhe von +2,2 Prozent wird der für das Jahr 2022 ermittelte Betrag auf das Jahr 2023 übertragen.

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Ausgaben für die Leistungsart „gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ nach § 28 Absatz 6 SGB II werden mittels des zuvor beschriebenen Verfahrens die durchschnittlichen Pro-Zahlfall-Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2020 jeweils getrennt für die Leistungsart „Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler“ nach § 28 Absatz 6 Nummer 1 SGB II und „Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ nach § 28 Absatz 6 Nummer 2 SGB II berechnet.

Anschließend werden die zuvor getrennt ermittelten durchschnittlichen Pro-Zahlfall-Ausgaben für Leistungen nach § 28 Absatz 6 Nummer 1 SGB II und § 28 Absatz 6 Nummer 2 SGB II für das Jahr 2020 mit den für die jeweilige Leistungsart ermittelten Gewichtungsfaktoren gewichtet. Den Gewichtungsfaktoren liegt die Annahme zugrunde, dass die Leistungen zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einem Zeitraum von 17 Jahren vom vollendeten ersten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden, wobei Leistungen nach § 28 Absatz 6 Nummer 1 SGB II davon in einem Zeitabschnitt von zwölf Jahren, vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und Leistungen nach § 28 Absatz 6 Nummer 2 SGB II in einem Zeitraum von fünf Jahren, vom vollendeten ersten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, in Anspruch genommen werden. Im Folgenden wird die Summe aus den Produkten der zuvor ermittelten Kostenbeträge mit den ermittelten Gewichtungsfaktoren je Leistungsart gebildet. Der so ermittelte Gesamtbetrag entspricht dem Durchschnittsbetrag der Aufwendungen für Leistungen nach § 28 Absatz 6 SGB II.

Weiterhin erfolgt die Fortschreibung des Betrages unter Berücksichtigung einer prognostizierten jährlichen Inflationsrate von 2 Prozent im Jahr 2021 und 4 Prozent im Jahr 2022. Letztgenannter Wert berücksichtigt insbesondere die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde in 2022 (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung), wodurch mit einem gemessen an der allgemeinen Preisentwicklung der Vorjahre vergleichsweise starken Anstieg insbesondere der Lohnkosten im Gastronomiebereich und einer daraus resultierenden

deutlich stärkeren Preisentwicklung in diesem Dienstleistungssektor gerechnet wird. Für die Ermittlung des Betrages für das Jahr 2023 wird der so für das Jahr 2022 ermittelte Betrag unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Teuerungsrate von +4 Prozent nach Maßgabe der zuvor dargestellten Erwägungen fortgeschrieben.

Für die Ermittlung der Pro-Zahlfall-Kosten für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ nach § 28 Absatz 7 SGB II wird der für 2022 gültige gesetzliche Pauschalbetrag nach § 28 Absatz 7 SGB II in Höhe von 180 Euro pro Kind (15 Euro pro Monat) unverändert für das Jahr 2023 fortgeschrieben und in vollständiger Höhe berücksichtigt.

Die zuvor ermittelten Beträge werden anschließend nach Lebensjahren gewichtet und es werden monatliche Gesamtbeträge gebildet. Der Gewichtung liegen folgende Annahmen zugrunde:

Leistungen für (Schul-)Ausflüge fallen überwiegend für Schülerinnen und Schüler vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an; dies entspricht einem Zeitraum von zwölf Jahren. Neben jährlich einem Schulausflug in dem genannten Zeitraum wird zudem ein Kindertagesstätten-Ausflug berücksichtigt. Der so ermittelte Gewichtungsfaktor beträgt 13/18.

Hinsichtlich der Gewichtung der Leistungen für Klassenfahrten wird aufgrund fehlender Daten bezüglich der tatsächlichen Anzahl durchgeführter Klassenfahrten angenommen, dass über den gesamten Zeitraum des Schulbesuchs vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr insgesamt fünf Klassenfahrten stattfinden. Dementsprechend ergibt sich ein Gewichtungsfaktor von 5/18.

Leistungen für den persönlichen Schulbedarf fallen überwiegend nur für Schülerinnen und Schüler vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, was einem Zeitraum von zwölf Jahren entspricht, für die Dauer des Schulbesuchs an, ebenso Leistungen für die Schülerbeförderung. Der Gewichtungsfaktor beträgt demnach 12/18.

Hinsichtlich des Bedarfs für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird davon ausgegangen, dass dieser bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Zeitpunkt der Kinderbetreuung in einer Kindertagesstätte besteht; dies entspricht einem Zeitraum von 17 Jahren. Der Gewichtungsfaktor beträgt 17/18.

Der Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser effektiv für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Anspruch genommen wird; dies entspricht einem Zeitraum von 15 Jahren. Somit ergibt sich ein Gewichtungsfaktor von 15/18.

Hiernach ergibt sich ein monatlicher Bedarf für Bildung und Teilhabe in Höhe von 71,02 Euro pro Kind. Die einzelnen Bedarfspositionen sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Bedarfsposition	gewichteter Monatsbetrag 2023
Schulausflüge	0,98 Euro

Mehrtägige Klassenfahrten	3,82 Euro
Persönlicher Schulbedarf	9,00 Euro
Schülerbeförderung	2,32 Euro
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	42,40 Euro
Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben	12,50 Euro
Σ BuT-Bedarfspositionen pro Kind	71,02 Euro

3.6.2.1.4 Geldwerte Vorteile

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zählen zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf nicht nur als solche bezeichnete Grundsicherungsleistungen, sondern auch geldwerte Vorteile, die Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfängern durch die vergünstigte Gewährung bestimmter staatlicher Dienstleistungen entstehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 69). Erfasst werden alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen, und unabhängig davon, ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 50). Auch insoweit ist der Gesetzgeber gefordert, die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten, um Art und Ausmaß der geldwerten Vorteile zu ermitteln und die Höhe der Besoldung diesen kontinuierlich in gebotem Umfang anzupassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 71).

In Umsetzung dieser Vorgaben werden bei der Bemessung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes auch geldwerte Vorteile berücksichtigt, die im Wesentlichen durch folgende Positionen entstehen: Befreiung von der Entrichtung des Rundfunkbeitrages, Vergünstigungen bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Mobilitätsticket Brandenburg), Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Angeboten im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur (zum Beispiel Museen, Theater, Opernhäuser, Schwimmbäder, Bibliotheken, Zoologische Gärten und weitere) sowie die Befreiung von der Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztage.

3.6.2.1.4.1 Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfängerinnen und Grundsicherungsempfänger sind nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag von der Entrichtung des Rundfunkbeitrages befreit. Der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil wurde bei der Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfes anteilig auf die volljährigen Personen des Haushaltes aufgeteilt.

3.6.2.1.4.2 Vergünstigte Dienstleistungen im Bereich Mobilität

Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB), der flächendeckend im Land Brandenburg (und Berlin) ein einheitliches Tarifgebiet bildet, bietet insbesondere für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und damit auch für Empfängerinnen und Empfänger der Grundsicherung ein gegenüber dem Regelpreisabonnement preisreduziertes Mobilitätsticket Brandenburg als Monatsabonnement für ein bestimmtes definiertes Tarifgebiet an. Der geldwerte Vorteil ergibt sich als Differenz des Preises für ein Monatsabonnement im Normaltarif und dem Preis für das Mobilitätsticket Brandenburg im jeweils gleichen Tarifgebiet.

Als Referenz-Tarifgebiet wird die Tarifzonenkombination „Potsdam AB“ ausgewählt. Ferner wird angenommen, dass nur eine volljährige Grundsicherungsempfängerin oder ein volljähriger Grundsicherungsempfänger im entsprechenden Haushalt im Besitz eines solchen Mobilitätstickets Brandenburg ist. Im Jahr 2022 beträgt der Preis zu den oben genannten Konditionen im Normaltarif 43,40 Euro und für den Tarif Mobilitätsticket Brandenburg 21,70 Euro (unter der Annahme keiner unterjährigen Preisanpassungen). Für das Jahr 2023 wird unter Anwendung der dargestellten Vergleichsrechnung zusätzlich mit einer Erhöhung der Fahrpreise um 2,2 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum analog zur allgemeinen Preisentwicklung gerechnet, sodass sich ein geldwerter Vorteil in Höhe von 22,18 Euro ergibt: Beförderungsentgelt Normaltarif: 44,35 Euro, Mobilitätsticket Brandenburg: 22,17 Euro.

3.6.2.1.4.3 Vergünstigungen bei Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Angeboten im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur

Die Brandenburger Landkreise und kreisfreien Städte erfassen unter anderem aufgrund der Betreiberstruktur weder die Höhe noch die Inanspruchnahme von vergünstigten Dienstleistungen für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger. Aufgrund des Fehlens empirisch belastbarer Daten wurde zur Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils bei der Inanspruchnahme der Angebote von Einrichtungen im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur ein fiktiver Warenkorb zusammengestellt, welcher die Inanspruchnahme von Angeboten in den zuvor genannten Bereichen durch eine Grundsicherungsfamilie (2 Erwachsene, 2 minderjährige Kinder) möglichst realistisch abbildet. Der geldwerte Vorteil bei der Inanspruchnahme der Angebote von Einrichtungen im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur besteht aus der Differenz zwischen den von einer Nicht-Grundsicherungsfamilie zu zahlenden Normaltarifen und den von einer Grundsicherungsfamilie zu zahlenden ermäßigten Tarifen für jeweils vergleichbare Tarifangebote unter Berücksichtigung allgemeiner familienspezifischer Vergünstigungen, zum Beispiel Familienkarten. Der entsprechende geldwerte Vorteil pro Besuch wird mit der Anzahl der Besuche pro Jahr multipliziert. Die Gesamtsumme aller geldwerten Vorteile beim Besuch der verschiedenen Einrichtungen und Angebote im Bereich Freizeit, Unterhaltung, Bildung und Kultur pro Jahr wird anschließend als Monatsbetrag ausgewiesen. Da zuletzt die Höhe der geldwerten Vorteile im entsprechenden Jahr nur auf Grundlage der Angaben zu Vergünstigungen im Jahr 2021 berechnet werden konnte, erfolgt für das Jahr 2023 die Fortschreibung der jeweiligen Beträge der geldwerten Vorteile bei der Inanspruchnahme von entsprechenden Freizeit- und Kulturangeboten unter Annahme einer allgemeinen Preissteigerungsrate in Höhe von 2 Prozent im Jahr 2022 und 2,2 Prozent im Jahr 2023.

3.6.2.1.4.4 Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Elternbeiträgen für die Kinderbetreuung

Die zu entrichtenden Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, der Kindertagespflege und im offenen Ganztage unterscheiden sich aufgrund der Gestaltungspielräume der verschiedenen Träger stark voneinander. Zur Ermittlung der durch die Beitragsbefreiung entstehenden geldwerten Vorteile wird deshalb auf eine Referenz-Beitragsatzung abgestellt. Aufgrund der Aktualität und Vollständigkeit wurde vorliegend auf die Gebührensatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 29. Oktober 2021) zurückgegriffen.

Gemäß § 17 Absatz 1a Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) ist von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nicht zuzumuten ist, kein Elternbeitrag nach § 17 Absatz 1 KitaG zu erheben. Eine Unzumutbarkeit liegt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) insbesondere vor, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind unter anderem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Danach sind Empfänger von Grundsicherungsleistungen von der Beitragspflicht befreit.

Der geldwerte Vorteil ergibt sich demnach als der in der jeweiligen Beitragsatzung der Kinderkrippe, des Kindergartens oder der Hortbetreuung niedrigste ausgewiesene Beitrag, da es sich bei diesem um den Betrag handelt, den Grundsicherungsempfänger höchstens zahlen müssten, wenn sie nicht von der Beitragspflicht befreit wären. Dies ist insbesondere deshalb die zielführende Lösung, da durch die soziale Staffelung der Beiträge der Grundsicherungsempfänger auch ohne Beitragsbefreiung keinen Beitrag in Höhe des vom Beamten zu leistenden Beitrags zahlen müsste. Insofern erscheint es nicht sachgerecht, den Elternbeitrag der Beamtin oder des Beamten als Referenzwert zugrunde zu legen, sondern auf den niedrigsten ausgewiesenen Betrag in der jeweiligen Gebührensatzung abzustellen.

Außerdem wird ein Betreuungsumfang in Höhe der Mindestbetreuungszeit von jeweils 6 Stunden täglich zugrunde gelegt, da sowohl die Stadt Brandenburg an der Havel als auch die Stadt Cottbus/Chósebuz ausführten, dass Kinder von Grundsicherungsempfängern in der Regel im Rahmen der oben genannten gesetzlichen Mindestbetreuungszeit betreut werden.

Auf dieser Grundlage ist ein gewichteter Durchschnitt der für die einzelnen Altersstufen relevanten Lebensjahre, in denen der geldwerte Vorteil tatsächlich zugutekommt, zu bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 67). Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 KitaG haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 KitaG einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Da bei der zugrundeliegenden Grundsicherungsfamilie beide Elternteile nicht erwerbstätig sind, wird unterstellt, dass eine Tagesbetreuung im ersten Lebensjahr sowie in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe auch bei etwaiger Erwerbssuche nicht erforderlich ist. Damit liegt ein nicht beitragspflichtiger Betreuungsanspruch grundsätzlich für

den Zeitraum vom vollendeten ersten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes vor.

Folglich ergibt sich ein Gewichtungsfaktor von 2/18 in der Altersstufe 0 bis 3 Jahre, 2/18 in der Altersstufe 3 Jahre bis Schuleintritt und 4/18 in der Altersstufe Grundschulalter.

Die Berechnungen erfolgen auf Grundlage der im jeweiligen Jahr gültigen Gebührensatzung.

3.6.2.1.4.5 Gesamtbetrag der geldwerten Vorteile

Aus der Summe der zuvor dargestellten und im Einzelnen berücksichtigten geldwerten Vorteile werden für das Jahr 2023 geldwerte Vorteile in Höhe von monatlich 61,74 Euro ermittelt. Die monatlichen Gesamtbeträge setzen sich wie folgt zusammen:

Vergünstigungsposition	Gewichteter Monatsbetrag 2023
Rundfunkbeitrag	18,36 Euro
Dienstleistungsbereich Mobilität (Mobilitätsticket Brandenburg)	22,18 Euro
Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von Freizeit-, Unterhaltungs-, Bildungs- und Kulturdienstleistungen und –Einrichtungen	3,64 Euro
Kinderbetreuungskosten (gewichtet)	17,56 Euro
Σ gewichteter Monatsbetrag	61,74 Euro

3.6.2.1.5 Ergebnis alimentationsrechtliches Grundsicherungsniveau

Aus den einzelnen Positionen ergibt sich folgender grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf einer vierköpfigen Familie:

Prognose des Grundsicherungsbedarfs einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft: 2 Erwachsene, 2 Kinder	2023
Regelbedarf antragstellende Person (Regelbedarfsstufe 2)	419,55 Euro
+ Regelbedarf Partnerin/Partner (Regelbedarfsstufe 2)	419,55 Euro
+ Regelbedarf für 2 Kinder (gewichtetes Mittel Regelbedarfsstufe 4 bis 6)	657,94 Euro
+ Kosten für Unterkunft und Heizung	1.050,00 Euro
+ Bedarf für Bildung und Teilhabe	
Schulausflüge	1,96 Euro
Klassenfahrten	7,64 Euro
persönlicher Schulbedarf	18,00 Euro
Schülerbeförderung	4,64 Euro
Mittagsverpflegung	84,80 Euro
Teilhabe soziales/kulturelles Leben	25,00 Euro
+ geldwerte Vorteile	61,74 Euro
= monatliche Grundsicherung	2.750,82 Euro

3.6.2.2 Ermittlung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Familie

Die Nettoalimentation für das Jahr 2023 wird entsprechend der Methodik des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 72 ff.) berechnet.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird bei der Berechnung der Jahresbruttobezüge das Anfangsgrundgehalt der niedrigsten mit einem Wert belegten Erfahrungsstufe herangezogen. Neben dem Anfangsgrundgehalt werden zudem sämtliche Bezügebestandteile berücksichtigt, die allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe gewährt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 73 f.). Nach den mit diesem Gesetz geregelten Änderungen im Besoldungsrecht werden die jeweils vorhandenen ersten Erfahrungsstufen der Ämter mit aufsteigenden Grundgehältern in den Besoldungsordnungen A und R zum 1. Dezember 2022 gestrichen. Unter Berücksichtigung der allen Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 5 gewährten Amtszulage im Justizwachmeisterdienst ist das niedrigste Anfangsgrundgehalt sodann in der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 6 Stufe 2 zu finden und als Grundlage für die Berechnung der Jahresbruttobezüge heranzuziehen.

Bei der Ermittlung der Jahresnettoalimentation für das Jahr 2023 wird berücksichtigt, dass nach diesem Gesetz der Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige erste und zweite Kinder zum 1. Dezember 2022 auf 292,36 Euro je Kind angehoben wird.

Zur Berechnung des Jahresnettobezuges 2023 wird vom entsprechenden Jahresbruttobezug der gesetzliche Lohnsteuerbetrag unter Zugrundelegung der Lohnsteuerklasse III abgezogen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des nach dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) steuerlich absetzbaren Anteils der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (sogenannter BEG-Anteil).

Zur Ermittlung der Jahresnettoalimentation werden nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 76 f.) auch die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht. Die angesetzten Beiträge für das Jahr 2023 beruhen auf einer Fortschreibung der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mitgeteilten durchschnittlichen Versicherungsbeiträge für eine die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzende Krankenversicherung und den durchschnittlichen Beiträgen zur Pflegeversicherung für das Jahr 2020 (derzeitig aktuellste Datengrundlage). Unter Berücksichtigung verschiedener Referenzkonditionen (30-jährige/r Beamtin/Beamter, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren, Beihilfe 70 Prozent; 30-jährige/r Partner/in, Versicherungsbeginn mit 25 Jahren, Beihilfe 70 Prozent; sechsjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr 2020, Beihilfe 80 Prozent; zehnjähriges Kind, Versicherungsbeginn fünf Jahre vor Auswertungsjahr 2020, Beihilfe 80 Prozent) wurden die übermittelten Beiträge für die Jahre bis 2023 extrapoliert. Die Fortschreibung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt auf Basis einer Analyse des wissenschaftlichen Instituts der PKV zur Entwicklung der Prämien- und Beitragseinnahmen in PKV und GKV 2012-2022. Unter Berücksichtigung möglicher Unsicherheiten werden die zuletzt verfügbaren Daten des Verbandes der Privaten Krankenversicherung für das Jahr 2020 fortgeschrieben. Hierbei wird eine Fortschreibungsrate der Beiträge zur privaten Krankenversicherung von jährlich 3 Prozent angenommen.

Unter Beachtung der allgemeinen Beitragsentwicklung im Bereich der Pflege werden die zuletzt für 2020 angegebenen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung mit einer Steigerungsrate von 20 Prozent unter Einbeziehung eines Corona-Sonderzuschlags ab dem Jahr 2022 jährlich fortgeschrieben.

Im Rahmen der prognostischen Ermittlung der Jahresnettoalimentation im Jahr 2023 wird von einer Erhöhung des Kindergeldes auf 227,76 Euro für das erste und zweite Kind ausgegangen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung einer Fortschreibungsrate von 4,0 Prozent analog der prognostizierten Preissteigerungsrate regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen in Abschnitt 3.6.2.1.1.

Ebenfalls bei der Jahresnettoalimentation berücksichtigt wurde der den Beamtinnen und Beamten gewährte Zuschuss in Höhe von monatlich 15 Euro zum Firmenticket des VBB.

Nach der mit diesem Gesetz verfolgten Weiterentwicklung des besoldungsrechtlichen Alimentationsmodells von der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie zum Hinzuverdienermodell wird davon ausgegangen, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein zweites Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils der zu berücksichtigenden Kinder in Höhe wenigstens des Höchstbetrags eines Minijobs vorhanden ist.

Dieses weitere Einkommen wird bei der Ermittlung der Jahresnettoalimentation einbezogen. Sofern tatsächlich kein solches zusätzliches Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen in Gänze oder nicht bis zu einer Höhe von 450 Euro zur Verfügung steht, erfolgt die Gewährung eines Familiensonderzuschlags nach § 40a BbgBesG. Dadurch wird gewährleistet, dass das Mindestabstandsgebot weiterhin eingehalten wird und dementsprechend die Nettoalimentation trotz Entfalls des zusätzlichen Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommens unter Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte die betragsmäßig notwendige Höhe erreicht.

Abweichend von der Darstellung des Bundesverfassungsgerichts werden nachfolgend Monatsbeträge anstelle von Jahresbeträgen ausgewiesen.

Prognose der Nettoalimentation BesGr. A 6 Stufe 2	2023
Grundgehalt	2.523,97 Euro
allgemeine Stellenzulage	23,00 Euro
Familienzuschlag	584,72 Euro
Steuerabzug	-150,83 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung	-667,00 Euro
Kindergeld	455,52 Euro

Zuschuss zum Firmenticket	15,00 Euro
Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Partnerin/Partner)	450,00 Euro
Summe	3.234,38 Euro

3.6.2.3 Gegenüberstellung von Nettoalimentation und Grundsicherungsniveau

Die Jahresnettoalimentation einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten mit der niedrigsten Bruttobesoldung mit zwei beim Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern (vierköpfige Familie) liegt nach der vorliegenden Prognose im Jahr 2023 mehr als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau einer entsprechenden Vergleichsfamilie. Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau beziehungsweise sozialhilferechtlichen Existenzminimum wird damit im Jahr 2023 eingehalten.

Gegenüberstellung von Nettoalimentation und Grundsicherungsniveau im Jahr 2023			
Prognose Grundsicherungsbedarf		Nettoalimentation BesGr. A 6 Stufe 2	
Summe	2.750,82 Euro	Summe	3.234,38 Euro
115 Prozent der Grundsicherung	3.163,44 Euro		

3.6.3 Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs (vierter Parameter)

Im Ergebnis der Untersuchung ist in allen Besoldungsgruppen weder ein Verstoß gegen das interne Abstandgebot noch eine Verletzung des Mindestabstandsgebots festzustellen.

Der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene vierte Parameter wird damit eingehalten.

3.7 Quervergleich der Besoldung im Land Brandenburg mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter)

Als fünfter Parameter bildet schließlich der Quervergleich der Besoldung im Land Brandenburg mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder ein weiteres Indiz für die Bestimmung des Kerngehalts der Alimentation (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 80).

Im Rahmen des Quervergleichs der Besoldung im Land Brandenburg mit dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und der anderen Länder wurden für das Jahr 2021 die Abweichungen der Besoldung in den Besoldungsgruppen A 6, A 9 gehobener Dienst, A 13 höherer Dienst, R 1, R 2 und R 3 sowie W 2 und W 3 im Land Brandenburg zur entsprechenden Besoldung des Bundes und der übrigen 15 Länder ermittelt; diese können der Anlage 6 zum Gesetzentwurf entnommen werden. Der Quervergleich erfolgt ausschließlich auf Grundlage der für das Jahr 2021 berechneten Parameterwerte, da für die Jahre 2022 und 2023 für alle Länder gleichermaßen die Übernahme des Tarifergebnisses vom 29. November 2021 zu erwarten ist. Durch die allgemeine lineare Erhöhung der Grundbesoldung in Höhe von 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022 ergeben sich in Bezug auf das Vergleichsergebnis für das Jahr 2021 keine weiteren Änderungen in den Folgejahren.

Lediglich der Besoldungsvergleich mit dem Bund kann zu geringfügigen Änderungen des Vergleichsergebnisses von 2021 aufgrund der unterschiedlichen Laufzeiten des TVöD-Abschlusses und des TV-L-Abschlusses führen. Ebenso ist in Bezug auf das Tarifergebnis des Tarifvertrages für die Beschäftigten des Bundeslandes Hessen (TV-H) vom 15. Oktober 2021 und dessen Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen anzumerken, dass dies nur geringfügige rechnerische Auswirkungen auf die Quervergleichsberechnung der Jahre 2022 und 2023 hat. Ein Quervergleich der Besoldung lediglich auf Grundlage der Daten des Jahres 2021 ist damit gerechtfertigt. Diese Einordnung gilt insbesondere in Anbetracht der deutlichen Unterschreitung des kritischen Vergleichswertes.

Eine Abweichung von 10 Prozent unter dem Durchschnitt der jeweiligen Besoldung des Bundes und der anderen Länder im gleichen Zeitraum ist ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 115; Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 98).

Die dem Quervergleich zugrunde liegenden Werte ergeben durchweg weniger als 10 Prozent Abweichungen der Besoldung im Land Brandenburg zur durchschnittlichen Besoldung in den übrigen Ländern und beim Bund; in der A-Besoldung -0,96 bis -0,06 Prozent, in der R-Besoldung -1,08 bis -0,82 Prozent und in der W-Besoldung -2,56 bis +1,33 Prozent. Auch in den hier nicht dargestellten Besoldungsgruppen gibt es keine Anhaltspunkte für ein bedenkliches Abweichen vom Durchschnitt der jeweiligen Besoldung des Bundes und der anderen Länder in den jeweiligen Jahren.

Der fünfte Parameter des Bundesverfassungsgerichts wird damit im geprüften Jahr 2021 eingehalten. Dieses Ergebnis ergibt sich aus den oben genannten Gründen auch für die Jahre 2022 und 2023.

3.8 Ergebnis der ersten Prüfungsstufe

Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass der erste, dritte, vierte und fünfte vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Parameter in dem zu betrachtenden Jahr 2023 in allen Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgesehenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen eingehalten wird. Der zweite Parameter wird im Jahr 2023 voraussichtlich verfehlt.

4. Zweite Prüfungsstufe: Gesamtabwägung

4.1 Rechtsprechung und Vergleich mit den Ergebnissen der ersten Prüfungsstufe

In einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit den weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Dafür sind zuerst die Feststellungen der ersten Prüfungsstufe, insbesondere das Ausmaß der Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte, im Wege einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und gegebenenfalls etwaige Verzerrungen zu kompensieren. Den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu.

Zunächst bestand nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation, wenn die Mehrheit der auf der ersten Prüfungsstufe maßgeblichen Parameter nicht eingehalten war (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u. a. -, Rn. 116, und Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 99). Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 zur R-Besoldung in Berlin präzisiert und geht nunmehr davon aus, dass bereits bei Nichteinhalten von einem oder zwei Parametern die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden müssen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 85). Diese Weiterentwicklung ist auch auf die A-Besoldung zu übertragen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits seine im Beschluss über die R-Besoldung entwickelten Maßstäbe in seiner späteren Entscheidung zur A-Besoldung auf diese übertragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a. -, Rn. 76).

Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass der erste, dritte, vierte und fünfte vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Parameter im zu betrachtenden Jahr 2023 eingehalten wird.

Der zweite Parameter wird im Jahr 2023 voraussichtlich verfehlt. Für das Jahr 2023 wird eine Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex voraussichtlich zwischen 7,92 Prozent und 10,31 Prozent in sämtlichen Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 2 beziehungsweise W 3 prognostiziert. Der Schwellenwert von 5 Prozent wird im Jahr 2023 deshalb bis um das Doppelte überschritten.

Bezüglich des zweiten Parameters ist ferner anzumerken, dass dessen Nichteinhaltung auch auf Verzerrungen bei der Berechnung in den neuen Bundesländern beruht. Die unterschiedliche Entwicklung des Nominallohnindex gegenüber den alten Bundesländern ist darauf zurückzuführen, dass das bisherige Verdienstniveau in den alten und in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung sehr unterschiedlich war. In den letzten Jahren wurden diese Unterschiede verstärkt ausgeglichen, sodass die Wachstumsraten des Nominallohnindex zum Vorjahr in den neuen Ländern, so auch im Land Brandenburg, höhere Werte ausweisen als in den alten Bundesländern.

Zudem wird die Nichteinhaltung des Parameters dadurch verstärkt, dass der Anstieg des Besoldungsniveaus infolge der Ost-West-Anpassungen nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts - anders als beim Nominallohnindex - nicht in die Besoldungsentwicklung einzubeziehen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u. a., Rn. 128). Dies führt zu Verzerrungen bei der Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex zu Lasten der ostdeutschen Bundesländer.

Bei der Frage möglicher Besoldungsanpassungen zur Einhaltung des zweiten Parameters ist zudem die Situation des Haushalts im Land Brandenburg zu berücksichtigen. Der Haushalt 2022 ist wegen der Corona-bedingten Ausgaben einer der höchsten im Land Brandenburg seit 1990. Hierfür wurden 573 Millionen Euro aus der Rücklage des Landes entnommen und 176 Millionen Euro neue Schulden aufgenommen. In der Finanzplanung mit Stand Februar 2022 bestehen für den Doppelhaushalt 2023/2024 Deckungslücken in Höhe von 1,05 Milliarden Euro im Jahr 2023 und knapp 730 Millionen Euro im Jahr 2024. Auch die Haushaltssituation des Landes spricht somit dafür, dass die Nichteinhaltung des Nominallohnindex hin zunehmen ist.

4.2 Weitere Aspekte der Gesamtabwägung

Zu den in den Blick zu nehmenden Kriterien der zweiten Prüfungsstufe zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Beamtenversorgung sowie der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungs pflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung.

4.2.1 Entwicklungen in der Beihilfe

Zu den Entwicklungen im Beihilfebereich in den Jahren vor 2017 wird auf den Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg (LT-Drs. 6/6521, S. 33 f.) verwiesen.

In den nach § 62 des Landesbeamtengesetzes im Land Brandenburg anzuwendenden Beihilfavorschriften des Bundes haben sich im Zeitraum von 2017 bis heute keine allgemein wirkenden niveauabsenkenden Einschnitte ergeben. Im Gegenteil: Die Achte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 24. Juli 2018 hat eine Reihe von Verbesserungen mit sich gebracht. So sind insbesondere Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen sowie das Leistungsverzeichnis für Heilmittel und deren Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen angepasst worden.

Mit dem Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 19) wurde zum 1. Januar 2020 eine neue Form der Beihilfegewährung in Gestalt einer Pauschale zur hälftigen Deckung der Kosten einer Krankheitskostenvollversicherung geschaffen, die alternativ neben das im brandenburgischen Beihilferecht ausgestaltete System der Gewährung individueller Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen getreten ist. Mit dem Gesetz wurde die finanzielle Benachteiligung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamtinnen und Beamten

beendet. Beamtinnen und Beamte, die sich für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entschieden hatten, mussten vor Inkrafttreten des Gesetzes den vollen Versicherungsbeitrag selbst tragen. Die Einführung der pauschalen Beihilfe bedeutet für derzeit rund 1.200 aktive Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine Entlastung von mehr als 2.000 Euro pro Jahr (Stand: 31. Dezember 2021). Insbesondere für junge Beamtinnen und Beamte, die am Beginn ihrer Laufbahn stehen und eine Familie planen oder bereits gegründet haben, bedeutet die Möglichkeit der pauschalen Beihilfe wegen der kostenlosen Familienmitversicherung eine erhebliche finanzielle Entlastung.

4.2.2 Entwicklungen im Versorgungsrecht

Zu den Entwicklungen im Bereich der Beamtenversorgung in den Jahren vor 2017 wird auf den Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg (LT-Drs. 6/6521, S. 34 f.) verwiesen.

Im Zeitraum von 2017 bis heute sind im Bereich des Versorgungsrechts - zuletzt durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2018 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 35) - einige Änderungen und Korrekturen vorgenommen worden. So wurde zum Beispiel die Leistung, die die pflegende Person als Honorierung der Pflegeleistung erhält, in Form eines pauschalen Nachteilsausgleichs geregelt. Keine dieser Rechtsänderungen beinhaltete Einschnitte, sodass sich kein Einfluss auf das Niveau der Beamtenversorgung ergeben hat.

4.2.3 Vergleich mit dem Gehaltsniveau Gleichqualifizierter außerhalb des öffentlichen Dienstes

Die Amtsangemessenheit der Alimentation erfordert auch, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Besoldung und den Einkommen für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes besteht. Ob die Alimentation einem Amt, das auch für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeigt deshalb auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft. Dabei dürfen die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden.

Die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes können mit den Vollzeitbeschäftigten in den Leistungsgruppen 1 bis 4 verglichen werden, wobei eine eindeutige Zuordnung der Besoldungsgruppen zu diesen Leistungsgruppen nicht in jedem Fall möglich ist. Danach werden die Besoldungsgruppen den Leistungsgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Zur Leistungsgruppe 1 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen zum Beispiel auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind

ferner alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Der Leistungsgruppe 1 werden die Besoldungsgruppen A 13 und höher sowie die Ämter der Besoldungsordnungen B, R und W (höherer Dienst) zugeordnet. Für den Zugang zu diesen Besoldungsgruppen ist in der Regel ein Hochschulstudium erforderlich, regelmäßig sind Führungsaufgaben wahrzunehmen und selbstständige Tätigkeiten auszuführen.

Zur Leistungsgruppe 2 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus eine mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (zum Beispiel Meisterinnen und Meister).

Der Leistungsgruppe 2 sind die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 (gehobener Dienst) zuzuordnen. Mit diesen Ämtern können - wenn auch nicht regelmäßig - Leitungen von Arbeitseinheiten (zum Beispiel Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter) verbunden sein. Für den Zugang sind regelmäßig ein Fachhochschulstudium sowie ein Vorbereitungsdienst erforderlich. Die Beförderungsämtler ab Besoldungsgruppe A 10 können darüber hinaus erst durch Nachweis von weiteren Fachkenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung erreicht werden.

Zur Leistungsgruppe 3 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung - zum Teil verbunden mit Berufserfahrung - erforderlich ist.

Der Leistungsgruppe 3 sind die Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 (mittlerer Dienst) zuzuordnen. Ohne Berufsabschluss ist kein Zugang zum Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und ohne mehrjährige Berufserfahrung kein Erreichen der Beförderungsämtler möglich. Die damit verbundenen Tätigkeiten erfordern in der jeweiligen Laufbahn spezielle Kenntnisse.

Zur Leistungsgruppe 4 zählen angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Der Leistungsgruppe 4 wird die Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet. Dies betrifft ausschließlich den Justizwachtmeisterdienst, dessen Eingangssamt die Besoldungsgruppe A 5 ist. Für den Zugang zu dieser Laufbahn ist ein Hauptschulabschluss beziehungsweise die Berufsbildungsreife nachzuweisen. Die Befähigung für diese Laufbahn wird in einem halbjährigen Vorbereitungsdienst erworben. Eine Laufbahnprüfung wird nicht abgelegt.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat auf Basis der vierteljährlichen Verdiensterhebung für das dritte Quartal 2021 (aktuellere Werte liegen derzeit noch nicht vor) folgende durchschnittliche Bruttomonatsverdienste im Land Brandenburg in den Leistungsgruppen 1 bis 4 bei den Vollzeitbeschäftigten übermittelt:	Leistungsgruppe 1	Leistungsgruppe 2	Leistungsgruppe 3	Leistungsgruppe 4
Durchschnittsverdienst	6.391 Euro	4.194 Euro	3.011 Euro	2.377 Euro

Ein Vergleich dieser Durchschnittsverdienste in den Leistungsgruppen mit den in den vergleichbaren Besoldungsgruppen erreichbaren Bezügen ist der Anlage 7 zum Gesetzentwurf zu entnehmen.

Der Vergleich zeigt, dass die Durchschnittsverdienste der jeweiligen Leistungsgruppen in jeder der vergleichbaren Laufbahngruppen erreicht werden können.

Nach den mit diesem Gesetz geregelten Änderungen im Besoldungsrecht werden die jeweils vorhandenen ersten Erfahrungsstufen der Ämter mit aufsteigenden Grundgehältern in den Besoldungsordnungen A und R gestrichen. Dadurch bemisst sich das Anfangsgrundgehalt für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger nach der jeweils nächsthöheren Stufe, weshalb auch in der Besoldungsgruppe A 5 das Einstiegsgehalt über dem Durchschnittsverdienst der Leistungsgruppe 4 liegt. Dies gilt umso mehr, wenn in der Besoldungsgruppe A 5 die Amtszulage für den Justizwachmeisterdienst berücksichtigt wird, die allen Beamtinnen und Beamten dieser Besoldungsgruppe zusteht.

In den übrigen Leistungsgruppen setzt das Erreichen des jeweiligen Durchschnittsverdienstes eine gewisse berufliche Erfahrung voraus, die in der Regel nach einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren erlangt wird oder mit mindestens einer Beförderung, mithin einer bereits erbrachten beruflichen Leistung einhergeht. Dies gilt allerdings auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Durchschnittsverdienste erzielen auch sie in der Regel nicht schon zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn, sondern ebenfalls erst nach einer gewissen Anzahl an Arbeitsjahren sowie Erbringung bestimmter beruflicher Leistungen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit Kindern Familienzuschläge gewährt werden. Mit der in diesem Gesetz geregelten Anpassung wird der Familienzuschlag ab dem 1. Dezember 2022 monatlich 292,36 Euro für das jeweils erste und zweite Kind betragen. Der Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige dritte und weitere Kinder wird nach diesem Gesetz ab dem 1. Dezember 2022 monatlich 706,76 Euro betragen.

In der Regel gibt es bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine diesbezüglichen Zuschläge, da die familiären Verhältnisse die Höhe des Bruttoverdienstes insoweit nicht beeinflussen. Diese Familienzuschläge erhöhen die Bruttobesoldung, sodass die jeweiligen Durchschnittsverdienste schon früher erreicht werden können.

Als weiterer finanzieller Aspekt, der ein Amt für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv macht, ist zudem das vergleichsweise hohe Versorgungsniveau nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu nennen. Des Weiteren ist das Nettoeinkommen aus der Besoldung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern nach Abzug aller Ausgaben für Steuern und Versicherung stets höher als bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem vergleichbar hohen Bruttoverdienst.

Über die finanziellen Aspekte hinaus sind ferner weitere, nichtmonetäre Gesichtspunkte wie die Ämterstabilität, Unkündbarkeit, geregelte Arbeitszeiten unter Erfassung der geleisteten Dienste, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auf eigenen Antrag und andere familienfreundliche Bedingungen, wie zum Beispiel ortsflexibles Arbeiten und der gesicherte Wiedereinstieg nach Elternzeit, in die Bewertung der Angemessenheit der Alimentation eines Amtes, das auch für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, einzubeziehen.

Trotz Fachkräftemangels konnte bisher im Land Brandenburg auch unter Berücksichtigung des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems sowie der weiteren nichtfinanziellen Aspekte qualifiziertes Personal gewonnen und gehalten werden. Die Alimentation im Land Brandenburg ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt als angemessen anzusehen.

4.3 Ergebnis der zweiten Prüfungsstufe: Gesamtabwägung

Im Ergebnis der in der zweiten Prüfungsstufe vorgenommenen Gesamtabwägung kann davon ausgegangen werden, dass die Besoldung nach der Besoldungsanpassung und den weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen besoldungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2023 auf der Grundlage der geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß ist.

5. Prüfung der Alimentation kinderreicher Familien

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. - entschieden, dass die Besoldung von Richterinnen und Richtern in Nordrhein-Westfalen in der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 und mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015 nicht amtsangemessen und mit Artikel 33 Absatz 5 GG unvereinbar war.

Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die in seiner bisherigen Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Familien (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 30. März 1977 - 2 BvR 1039/75 -, vom 22. März 1990 - 2 BvL 1/86 - und vom 24. November 1998 - 2 BvL 26/91 -) entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe bestätigt und weiter konkretisiert.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat der Besoldungsgesetzgeber die Besoldung so zu regeln, dass Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrecht zu erhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 29). Ist die Grundbesoldung so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen für die Ehepartnerin oder den Ehepartner und die ersten beiden Kinder für eine vierköpfige Familie angemessen ist, überschreitet der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum, wenn er den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern zumutet, für den Unterhalt dritter und weiterer Kinder auf die familienneutralen Bezügebestandteile zurückzugreifen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 30). Der für das dritte Kind und weitere Kinder entstehende zusätzliche Bedarf ist vom Dienstherrn über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken. Orientiert sich der Gesetzgeber bei der Bemessung dieses zusätzlichen Bedarfs an den Leistungen der sozialen Grundsicherung, muss er berücksichtigen, dass die entsprechenden Bedarfssätze nur an dem äußersten Mindestbedarf eines Kindes ausgerichtet sind (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 47, und - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 31). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt ein um 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf liegender Betrag den verfassungsgeborenen Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und der vom Dienstherrn geschuldeten Alimentation hinreichend deutlich werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, Rn. 32).

Der Mehrbetrag des Nettoeinkommens, den Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter der jeweiligen Besoldungsgruppe mit drei oder mehr Kindern gegenüber solchen mit zwei oder mehr Kindern erzielen, muss daher mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines dritten oder weiteren Kindes betragen.

5.1 Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs

5.1.1 Regelbedarfe, Kosten für Unterkunft und Heizung

Die zur Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs zu berücksichtigenden Regelbedarfe für das dritte Kind ergeben sich entsprechend der gewichteten Berechnung für das erste und zweite Kind.

Die zu berücksichtigenden Kosten der Unterkunft werden für diese Berechnung aus den Wohngeldsätzen nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in Verbindung mit Anlage 1 des WoGG und § 23 der Wohngeldverordnung (WoGV) als Summe der Höchstbeträge für Miete nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG und dem Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten nach § 12 Absatz 6 WoGG für die entsprechende Anzahl zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder abgeleitet; hierbei werden die gesetzlichen Höchstbeträge für das Jahr 2023 unverändert übernommen. Maßgebend ist hier die höchste vorhandene Mietstufe V im Land Brandenburg.

Maßgeblich ist dabei der auf das dritte Kind entfallende Unterschiedsbetrag bei den Kosten der Unterkunft. Dazu wird zunächst die Gesamtsumme der Kosten der Unterkunft für einen Haushalt mit fünf Haushaltsmitgliedern und einem Haushalt mit vier Haushaltsmitgliedern durch summieren der oben genannten Teilbeträge ermittelt. Die so ermittelten Gesamtkosten betragen 1.067,40 Euro für einen Haushalt mit fünf Haushaltsmitgliedern und 934,80 Euro für einen Haushalt mit vier Haushaltsmitgliedern. Die sich daraus ergebende Differenz beträgt 132,60 Euro. Zusätzlich zum Differenzbetrag der Gesamtkosten ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 10 Prozent zu berücksichtigen. Der so ermittelte auf das dritte Kind entfallende Betrag beträgt monatlich 145,86 Euro im Jahr 2023. Für vierte und weitere Kinder ergibt sich der Betrag der Kosten für die Unterkunft aus den Beträgen nach § 12 Absatz 1 und 6 WoGG für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied in der Mietenstufe V.

Die Heizkosten werden für eine Fläche von 10 Quadratmetern gemäß Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz und unter Zuhilfenahme des Heizkostenspiegels 2021 ermittelt. Als Referenzgröße wird entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17, Rn. 54 - auf den erhöhten Kostenwert bei einer Gebäudefläche von 100 bis 250 Quadratmetern bei dem im Jahr 2020 vorliegenden Energieträger beziehungsweise Heizsystem mit den höchsten Jahreskosten pro Quadratmeter abgestellt. Da der Heizkostenspiegel 2021 die Kosten im Jahr 2020 darstellt, wird für die Berechnung der Heizkosten der entsprechende Kostenwert aus dem Heizspiegel 2021 um jeweils +2,2 Prozent pro Jahr fortgeschrieben. Die Fortschreibungsrate entspricht der prognostizierten allgemeinen Preissteigerungsrate. Somit ergibt sich, basierend auf dem Höchstkostenwert des Heizspiegels 2021, welcher 22,40 Euro pro Quadratmeter Jahreskosten 2020 für das Heizsystem Wärmepumpe beträgt, ein Kostenbetrag in Höhe von 23,91 Euro pro Quadratmeter im Jahr 2023. Diese Berechnung erfolgt analog zur Ermittlung der Heizkosten für das vierte Kind und weitere Kinder. Damit ergibt sich ein monatlicher Betrag der Kosten für die Heizung von 19,93 Euro für das dritte und jedes weitere Kind.

5.1.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Kosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II wurden, bezogen auf ein Kind als gewichteter Durchschnitt, wie auch beim ersten und zweiten Kind berücksichtigt. Insofern erfolgt die Berechnung des auf dritte und weitere Kinder anfallenden Betrages der Bedarfe für Bildung und Teilhabe analog zu den Ausführungen in Abschnitt 3.6.2.1.3.

5.1.3 Geldwerte Vorteile

Bei der Ermittlung der gewährten geldwerten Vorteile ist zu beachten, dass im Vergleich zur Berechnung für eine vierköpfige Familie lediglich die Tarife zu berücksichtigen sind, die auf das dritte und jedes weitere Kind personenspezifisch entfallen. Somit wird für jedes zusätzliche Kind in Partner-Bedarfsgemeinschaften der entsprechende geldwerte Vorteil, welcher auf das jeweils zusätzliche Kind entfällt, mittels einer Vergleichsberechnung ermittelt. Dabei wird die Höhe des jeweiligen geldwerten Vorteils als Differenz zwischen den gewährten Vergünstigungen für Partner-Bedarfsgemeinschaften mit drei Kindern und Partner-Bedarfsgemeinschaften

ten mit zwei Kindern ermittelt und über alle zu berücksichtigenden Positionen aufsummiert. Der sich daraus ergebende Betrag ist der auf das dritte Kind entfallende geldwerte Vorteil. Die Ermittlung des geldwerten Vorteils für weitere Kinder erfolgt entsprechend. Die Annahmen zur Inanspruchnahme von entsprechenden Leistungen folgen dabei den zur Ermittlung der geldwerten Vorteile bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei Kindern getätigten Annahmen.

Der so ermittelte Wert beträgt 2023 monatlich 2,12 Euro für das dritte Kind, wobei dieser maßgeblich vom Differenzbetrag des ermittelten geldwerten Vorteils bei den Kosten für die Kinderbetreuung von zwei und drei Kindern, unter sonst im Vergleich zu Abschnitt 3.6.2.1.4.4 gleichen Annahmen, determiniert wird.

Aus den einzelnen Positionen ergibt sich folgender grundsicherungsrechtliche Bedarf für das dritte Kind:

Grundsicherung für das dritte Kind	2023
Regelbedarf Kind (gewichtetes Mittel Regelbedarfsstufe 4 bis 6)	328,97 Euro
+ Kosten für Unterkunft	145,86 Euro
+ Kosten für Heizung	19,93 Euro
+ Bedarf für Bildung und Teilhabe	
Schulusflüge	0,98 Euro
Klassenfahrten	3,82 Euro
persönlicher Schulbedarf	9,00 Euro
Schülerbeförderung	2,32 Euro
Mittagsverpflegung	42,40 Euro
Teilhabe soziales/kulturelles Leben	12,50 Euro
+ geldwerte Vorteile	2,12 Euro
= monatliche Grundsicherung	567,90 Euro

115 Prozent der Grundsicherung	653,09 Euro
---------------------------------------	--------------------

Der alimentationsrechtliche Mehrbedarf für das vierte und alle weiteren Kinder ergibt sich aus folgenden Positionen:

Grundsicherung für das vierte Kind	2023
Regelbedarf Kind (gewichtetes Mittel Regelbedarfsstufe 4 bis 6)	328,97 Euro
+ Kosten für Unterkunft	140,36 Euro
+ Kosten für Heizung	19,93 Euro
+ Bedarf für Bildung und Teilhabe	
Schulausflüge	0,98 Euro
Klassenfahrten	3,82 Euro
persönlicher Schulbedarf	9,00 Euro
Schülerbeförderung	2,32 Euro
Mittagsverpflegung	42,40 Euro
Teilhabe soziales/kulturelles Leben	12,50 Euro
+ geldwerte Vorteile	0,00 Euro
= monatliche Grundsicherung	560,28 Euro
115 Prozent der Grundsicherung	644,32 Euro

5.2 Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation

Der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind errechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation bei zwei Kindern. Der so errechnete Mehrbetrag wird nach diesem Gesetz jeweils für das dritte Kind und weitere Kinder gewährt.

Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist bei dieser Betrachtung, wenn die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt, die höchste Erfahrungsstufe.

Im Rahmen der Ermittlung der Jahresnettoalimentation muss ferner darauf geachtet werden, dass anders als bei der Ermittlung des Mindestabstands nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 - nicht die niedrigste Besoldungsgruppe Ausgangspunkt der Betrachtung ist, sondern für alle Besoldungsgruppen unmittelbar und gleichermaßen der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation eigenständig ermittelt werden muss.

Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich auch steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. So nimmt das Finanzamt nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner vorbenannten Entscheidung zutreffend fest, dass sich der Kinderfreibetrag bei der Bestimmung der Mindestalimentation aufgrund des hier zu berücksichtigenden Einkommensniveaus nicht günstiger auswirkt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, Rn. 79). Deshalb wurde diesbezüglich stets das Kindergeld bei der Bestimmung der Nettoalimentation hinzugerechnet.

Anders verhält es sich bei der Bestimmung der Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder, weil diese für alle Besoldungsgruppen ermittelt werden müssen. Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17 u. a. -, deren Berechnungen sich lediglich auf die Besoldungsgruppe R 2 bezogen, in Rn. 71 hierzu aus:

„Nach wie vor kann bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon ausgegangen werden, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird; dieses ist dem Einkommen hinzuzurechnen (vgl. BVerfGE 81, 363 <380>; 99, 300 <321>). Zwar kann sich der Ansatz des Kinderfreibetrags auch bei der Bemessung der Einkommensteuer bei Beamten und Richtern höherer Besoldungsgruppen als (geringfügig) günstiger erweisen (vgl. § 31 Satz 4 EStG). Allerdings lässt sich die Besoldungsgruppe, ab der sich der Ansatz des Kinderfreibetrags als günstiger erweist, wegen der Abhängigkeit von den sich jährlich verändernden besoldungs- und steuerrechtlichen Verhältnissen nur von Jahr zu Jahr und mit erheblichem Aufwand ermitteln, auch weil sich mitunter eine Kombination aus Freibetrag und Kindergeld als günstiger erweist. Dem Besoldungsgesetzgeber ist eine genauere Betrachtung nicht verwehrt, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.“

Die Einbeziehung der Günstigerprüfung nach § 31 EStG führt dazu, dass die Ermittlung des monatlichen Mehrbetrags der Nettoalimentation entweder durch eine Berücksichtigung des Kindergeldes erfolgt oder bei höheren Besoldungsgruppen, in denen sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, durch Hinzurechnung der möglichen Steuerersparnis zur Nettoalimentation.

Dafür wird in einem ersten Schritt das zu versteuernde Jahreseinkommen bei zwei Kindern ermittelt; diese Ermittlung ist für das Jahr 2023 in Anlage 8 zum Gesetzentwurf dargestellt. In Spalte 1 wird beginnend mit einem Betrag in Höhe von 25.000

Euro in 5.000-Euro-Schritten das Grundgehalt bis zu einem Betrag in Höhe von 180.000 Euro ausgewiesen. Diese Spanne deckt das Grundgehalt nebst Zulagen in den Besoldungsordnungen A, B, C, R und W ab.

Hinzu kommen die nach diesem Gesetz vorgesehenen kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite Kind in Spalte 2.

Von dem errechneten Jahresbruttobetrag in Spalte 3 sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG in Spalte 4 und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des BEG-Anteils nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG für eine vierköpfige Familie im Jahr 2023 in Spalte 5 abzuziehen. Die entsprechenden Daten entstammen einer Übersicht des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. und wurden für das Jahr 2023 fortgeschrieben; siehe entsprechende Ausführungen im Abschnitt 3.6.2.2. Ferner wird der auf 18 Jahre gewichtete Betrag der Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG für zwei Kinder in Spalte 6 abgabenmindernd berücksichtigt. Die dazu notwendige Ermittlung der Kinderbetreuungskosten erfolgt auf Grundlage der Elternbeitragssatzung der kommunalen Einrichtungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 29. Oktober 2021; zur Berechnung des gewichteten Durchschnitts siehe Abschnitt 3.6.2.1.4.4. Im Ergebnis wird so in Spalte 7 das auf volle Eurobeträge gerundete zu versteuernde Einkommen ermittelt.

In einem zweiten Schritt erfolgt in Anlage 8a zum Gesetzentwurf nunmehr die Ermittlung des verfügbaren monatlichen Nettobetrags bei zwei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld oder der Kinderfreibeträge in Anlage 8b zum Gesetzentwurf. Ausgangspunkt in Anlage 8a zum Gesetzentwurf ist das in der Anlage 8 zum Gesetzentwurf in Spalte 7 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in der Anlage 8a zum Gesetzentwurf in Spalte 1 abgebildet ist. Hieraus berechnet sich die Einkommensteuer (Splittingtarif) in Spalte 2 und der Solidaritätszuschlag in Spalte 3. Unter Abzug der vorgenannten Positionen errechnet sich die Jahresnettoalimentation in Spalte 4, welcher das Kindergeld für zwei Kinder in Spalte 5 (zur Höhe des Kindergeldes 2023 siehe Abschnitt 3.6.2.2) sowie der Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket in Spalte 6 hinzugerechnet wird und die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie in Spalte 7 abgezogen werden. Ebenso wird in Spalte 8 ein zusätzliches Erwerbseinkommen der Ehe- oder Lebenspartnerin, des Ehe- oder Lebenspartners oder des anderen im selben Haushalt lebenden Elternteils im Sinne des § 40a Bbg-BesG in Höhe von monatlich 450 Euro berücksichtigt. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation in Spalte 9 beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag in Spalte 10.

In Anlage 8b zum Gesetzentwurf ist das verfügbare Monatsnettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt. Ausgangspunkt ist auch an dieser Stelle das in der Anlage 8 zum Gesetzentwurf in Spalte 7 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in der Anlage 8b zum Gesetzentwurf in Spalte 1 abgebildet ist. Spalte 2 enthält den für das Jahr 2023 maßgebenden Kinderfreibetrag, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist, um das zu versteuernde Einkommen (nach Kinderfreibeträgen) in Spalte 3 zu ermitteln. Hiervon wird die Einkommensteuer (Splittingtarif) in Spalte 4 sowie der Solidaritätszuschlag in Spalte 5 abgezogen, sodass sich hieraus das Nettoeinkommen in Spalte 6 ergibt. Sodann wird der Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket aus Spalte 7 hinzugerechnet und es werden die Kosten der privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie in Spalte 8 abgezogen. Weiterhin wird in

Spalte 9 ein zusätzliches Erwerbseinkommen der Ehe- oder Lebenspartnerin, des Ehe- oder Lebenspartners oder des anderen im selben Haushalt lebenden Elternteils im Sinne des § 40a BbgBesG in Höhe von monatlich 450 Euro berücksichtigt. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation in Spalte 10 beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag in Spalte 11.

In einem dritten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei drei Kindern ermittelt. Diese Ermittlung ist in der Anlage 9 zum Gesetzentwurf dargestellt; Anlage 9 zum Gesetzentwurf hat dieselbe Struktur wie Anlage 8 zum Gesetzentwurf. Abweichend von Anlage 8 zum Gesetzentwurf wurde in der Anlage 9 zum Gesetzentwurf in Spalte 2 zusätzlich der kinderbezogene Familienzuschlag für das dritte Kind hinzugerechnet. In den Spalten 5 und 6 werden die Beträge für die Sonderausgaben unter Berücksichtigung des hinzutretenden dritten Kindes ausgewiesen. Im Ergebnis wird auch in der Anlage 9 zum Gesetzentwurf in Spalte 7 das zu versteuernde Einkommen ausgewiesen.

In einem vierten Schritt wird, entsprechend dem zweiten Schritt, der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld nach Anlage 9a zum Gesetzentwurf oder der Kinderfreibeträge nach Anlage 9b zum Gesetzentwurf ermittelt. Diese sind wie in den Anlagen 8a und 8b zum Gesetzentwurf aufgebaut und unterscheiden sich lediglich in den für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträgen: weiterer Kinderfreibetrag, weiterer Kindergeldanspruch für das dritte Kind, erhöhte Krankenversicherungskosten.

Aufgrund dieser vorbereitenden Berechnungen kann nunmehr in einem weiteren Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit dem alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind verglichen werden; dies ist in der Anlage 10 zum Gesetzentwurf dargestellt. Diese enthält in Spalte 1 das in der Anlage 9a zum Gesetzentwurf in Spalte 10 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld und in Spalte 2 das in der Anlage 9b zum Gesetzentwurf in Spalte 11 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. In der Anlage 10 zum Gesetzentwurf in Spalte 3 wurde die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG vorgenommen, indem jeweils der Wert aus der Spalte 2 von dem der Spalte 1 subtrahiert wurde. In Spalte 3 wechselt in der grau markierten Zeile 12 der Betrag das Vorzeichen. Das bedeutet, dass sich für diesen konkreten Fall ab dieser Nettoalimentation die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages günstiger auswirkt als die Berücksichtigung des Kindergeldes.

In Spalte 4 ist der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung des Kindergeldes ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus den Anlagen 8a und 9a zum Gesetzentwurf. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 4 wurde nunmehr der alimentationsrechtliche Mehrbedarf für das dritte Kind in Spalte 5 (115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs) abgezogen und die Differenz in der Spalte 6 ausgewiesen. Positive Werte in der Spalte 6 bedeuten, dass der gebotene Abstand der Nettoalimentation im Vergleich zum Grundsicherungsbedarf, jeweils bezogen auf das dritte Kind, eingehalten wird. Hingegen kennzeichnen negative Werte in der Spalte 6 eine Unterschreitung des gebotenen Abstandes. In Spalte 7 ist, entsprechend zur Spalte 4, der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus den Anlagen 8b und 9b zum Gesetzentwurf. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 7 wurde nunmehr der

alimentationsrechtliche Mehrbedarf für das dritte Kind in Spalte 5 abgezogen und die Differenz in Spalte 8 ausgewiesen. Wie in der Spalte 6 bedeuten positive Werte in der Spalte 8, dass der gebotene Abstand der Nettoalimentation im Vergleich zum Grundsicherungsbedarf, jeweils bezogen auf das dritte Kind, eingehalten wird beziehungsweise negative Werte, dass eine Unterschreitung des gebotenen Abstandes vorliegt.

Aus der Anlage 10 zum Gesetzentwurf ist ersichtlich, dass die Günstigerprüfung in Spalte 3 von Zeile 11 zur grau markierten Zeile 12 vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrags umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge zu einer steuerlichen Entlastung führt, die betragsmäßig höher ist als das Kindergeld. Der mit diesem Gesetz erhöhte Familienzuschlag für berücksichtigungsfähige dritte und weitere Kinder für alle Besoldungsgruppen führt dazu, dass in den grau markierten Bereichen der Spalte 6 (Zeilen 1 bis 11) und der Spalte 8 (Zeilen 12 bis 32) durchweg positive Zahlen ausgewiesen sind. Unter Beachtung der Günstigerprüfung liegt der Betrag jeweils mehr als 15 Prozent über dem grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf für dritte und weitere Kinder, weshalb das Abstandsgebot in allen Zeilen der Tabelle gewahrt wird.

Damit wird im Jahr 2023 die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts an die Besoldung eingehalten, den für dritte und weitere Kinder entstehenden zusätzlichen Bedarf über die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie hinaus zu decken.

III. Gesamtergebnis

Mit der in diesem Gesetz vorgesehenen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird der gesetzliche Auftrag des § 14 BbgBesG und § 2 Absatz 4 BbgBeamtVG erfüllt, die Besoldung und die Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten linearen Erhöhung vom 1. Januar 2021 anzupassen.

Mit der linearen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Erhöhung des Familienzuschlags für berücksichtigungsfähige erste, zweite, dritte und weitere Kinder, der Einführung eines zusätzlichen Familiensonderzuschlags sowie der Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufen der Ämter mit aufsteigenden Grundgehältern in den Besoldungsordnungen A und R werden zudem die Vorgaben des Artikel 33 Absatz 5 GG eingehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2 (Anpassung der Besoldung im Jahr 2022):**Zu Absatz 1:**

Die Beträge der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes werden ab 1. Dezember 2022 linear um 2,8 Prozent erhöht.

Damit werden, mit Ausnahme des Familienzuschlags, alle Dienstbezüge von der Besoldungsanpassung erfasst, die in der Vergangenheit im Rahmen von allgemeinen Besoldungsanpassungen regelmäßig linear erhöht worden sind. Die Erhöhung des Familienzuschlags wird gesondert in Artikel 2 dieses Gesetzes geregelt.

Durch diese Anpassung wird die im Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 29. November 2021 vereinbarte Erhöhung der Tarifentgelte auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter übertragen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die lineare Anpassung um +2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022 für weitere Bezüge, die in der Vergangenheit ebenfalls regelmäßig an linearen Besoldungserhöhungen teilgenommen haben.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bestimmt die Anpassung der variablen Leistungsbezüge für die Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W sowie für die hauptamtlichen Hochschulleiterinnen und Hochschulleiter der Besoldungsordnung W.

Zu Nummer 2:

In Nummer 2 wird die Anpassung für Besoldungsbestandteile aus fortgeltenden bundes- beziehungsweise landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

Zu Absatz 3:

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.

Zu § 3 (Rundungsregelung):

Für die Berechnung der erhöhten Beträge der Bezüge wird die im Besoldungsrecht übliche kaufmännische Rundung angeordnet.

Zu § 4 (Anpassung der Versorgungsbezüge):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach § 2 Absatz 1 und 2. Die dort bestimmte Besoldungserhöhung ist daher Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge im Jahr 2022.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 2 genannten Versorgungsbezüge werden, der ständigen Praxis folgend, um den um 0,1 Prozentpunkte verminderten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Diese verminderte Erhöhung dient der Vermeidung überproportionaler Versorgungserhöhungen durch Einbeziehung von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen. Die Regelung ist im Übrigen für die Berechnung der Kürzungsbeträge aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach § 81 BbgBeamtVG erforderlich, weil sich die Berechnung der Kürzungsbeträge nach den Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge richtet, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. In diesen Fällen wird das Grundgehalt um den fiktiven aktuellen Betrag dieser Zulage vermindert. Vergleichbare Regelungen waren schon in den bisherigen Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen enthalten.

Zu § 5 (Bekanntmachung):

Die Vorschrift bestimmt, dass das Ministerium der Finanzen und für Europa die erhöhten Besoldungsbeträge durch Neubekanntmachung der Anlagen 4, 5, 7 und 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntmacht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes):**Zu Nummer 1:****Zu Buchstabe a:**

In der Inhaltsübersicht wird der neu in das Brandenburgische Besoldungsgesetz eingefügte § 40a ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderte Überschrift des § 63a angepasst.

Zu Buchstabe c:

In der Inhaltsübersicht wird die neu in das Brandenburgische Besoldungsgesetz eingefügte Anlage 6a ergänzt.

Zu Nummer 2:**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Einführung des Familiensonderzuschlags in § 40a resultiert.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Einführung des Familiensonderzuschlags in § 40a resultiert.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Streichung der ersten Erfahrungsstufe in der Anlage 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes resultiert. Der bisherige Rhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen in den Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird beibehalten.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 ersetzt den an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Betrag des Mindestleistungsbezugs für Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach § 30 Absatz 2.

Zu Nummer 6:

In Fortentwicklung der zum 1. Januar 2015 im Land Brandenburg erfolgten Modernisierung des Familienzuschlagsrechts, bei der insbesondere der sogenannte Verheiratetenzuschlag entfallen ist, wird nunmehr im BbgBesG eine moderne Grundkonstellation der Beamtenfamilie zugrunde gelegt. Entsprechend der überwiegenden gesellschaftlichen Realität im Land Brandenburg wird nun bei der Bestimmung des gebotenen Mindestabstands zur Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit Kindern davon ausgegangen, dass regelmäßig neben dem Beamtengehalt ein zweites Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 74 Absatz 5 BbgBeamtVG der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils in Höhe wenigstens des Höchstbetrags eines Minijobs vorhanden ist, also mindestens ein Hinzuverdienermodell vorliegt. Für die wenigen atypischen Beamtenfamilien mit Kindern, bei denen neben dem Beamtengehalt kein solches zweites Einkommen vorhanden ist, wird mit § 40a ein zusätzlicher Familiensonderzuschlag eingeführt, der neben dem Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 gewährt wird. Mit diesem bedarfsbezogenen Familiensonderzuschlag, der Ausfluss der besonderen Fürsorge des Dienstherrn für die Beamtenfamilien ist, wird der in unteren Besoldungsgruppen bei Alleinverdienerfamilien bestehende Fehlbetrag gegenüber 115 Prozent des Grundsicherungsniveaus einer vergleichbaren Grundsicherungsfamilie ausgeglichen. Damit wird von dem dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht; siehe hierzu im Allgemeinen Teil Abschnitt 3.6.2).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert die Voraussetzungen für den Familiensonderzuschlag unter Verweisung auf die Maßgaben der Anlage 6a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

Berechtigt sind Beamtinnen und Beamte, die Dienstbezüge beziehen (vgl. § 1 Absatz 3) und Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 40 Absatz 1 für mindestens ein berücksichtigungsfähiges Kind haben. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Lebenspartnerin, der eingetragene Lebenspartner oder der im selben Haushalt lebende andere Elternteil der zu berücksichtigenden Kinder nicht über ein monatliches Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 74 Absatz 5 BbgBeamtVG nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben mindestens in Höhe des Höchstbetrages eines Minijobs oder ein aufaddiertes Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben im Kalenderjahr in Höhe mindestens des Zwölfwachen des Höchstbetrags eines Minijobs verfügt. Der Familiensonderzuschlag wird somit nur bei Vorliegen spezifischer Familieneinkommenssituationen und damit nur in eng definierten Ausnahmefällen gewährt.

Die konkreten Beträge des Familiensonderzuschlags ergeben sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zum Mindestabstandsgebot in Abhängigkeit von der jeweiligen Besoldungsgruppe und der Erfahrungsstufe sowie davon, ob ein oder mindestens zwei Kinder berücksichtigungsfähig sind, aus der Anlage 6a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes. Die Beträge sind nach den betroffenen Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen degressiv gestaffelt bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 10 Stufe 3. Die Beträge des Familiensonderzuschlags sind so gestaffelt, dass jeweils der Fehlbetrag zu 115 Prozent der Grundsicherung mit einem Puffer ausgeglichen wird und gleichwohl im Ergebnis die unterschiedliche Wertigkeit der Besoldungsgruppen und der Erfahrungsstufen bei vergleichbarer Familiensituation noch hinreichend zum Ausdruck kommt.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Amts- oder Stellenzulagen sowie wegen Wegfalls oder Verminderung von Dienstbezügen zustehende Ausgleichszulagen auf den Betrag des Familiensonderzuschlags anzurechnen, da diese Zulagen die finanzielle Ausgangslage der Beamtenfamilie stärken und den Fehlbetrag gegenüber dem Grundsicherungsniveau verringern beziehungsweise entfallen lassen. Die allgemeine Stellenzulage wird nicht angerechnet, da diese bereits bei den Berechnungen für die Höhe des Familiensonderzuschlags berücksichtigt worden ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt fest, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für den Familiensonderzuschlag von den Anspruchsberechtigten nachzuweisen ist.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 legt fest, dass § 40 Absatz 4 und 5 entsprechend gilt. Dies betrifft zum einen die Festlegungen zu dem Beginn und dem Ende der Zahlung des Familiensonderzuschlags. Zum anderen ist für die Anspruchsprüfung, Berechnung und Zahlung des Familiensonderzuschlags die Mitwirkung der betroffenen Beamtinnen und

Beamten erforderlich. Um der Zentralen Bezügestelle des Landes und den anderen Bezügestellen die Erhebung der erforderlichen Daten durch Erklärung der Anspruchsberechtigten zu ermöglichen, wird § 40 Absatz 5 für anwendbar erklärt. Dazu soll eine regelmäßige Abfrage durch die Bezügestellen erfolgen.

Zu Nummer 7:

Die Regelungen des bisherigen § 63a BbgBesG entfallen, da die Überführung vorhandener Beamtinnen und Beamter des Justizwachtmeisterdienstes, des mittleren Steuerverwaltungsdienstes, des mittleren Polizeivollzugsdienstes, des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes bei den Justizvollzugsanstalten und bestimmter Lehrkräfte abgeschlossen ist. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 63a BbgBesG wird damit entbehrlich.

§ 63a erhält nunmehr einen neuen Regelungsinhalt.

Zu Absatz 1:

Die bisherigen Anfangsstufen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden gestrichen; siehe hierzu die nachfolgende Begründung zu Nummer 8. Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die am 30. November 2022 ein Grundgehalt aus der ersten mit einem Wert belegten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe erhalten, sind in die neuen Anfangsstufen überzuleiten; hierfür werden sie der nächsthöheren Stufe, die wieder mit einem Betrag belegt ist, zugeordnet. Für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die am 1. Dezember 2022 oder später ernannt werden, gelten die neuen Grundgehaltstabellen unmittelbar. Beurlaubte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter haben keinen Anspruch auf ein Grundgehalt. Um auch diesen Personenkreis der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird zu diesem Zweck ein Ende der Beurlaubung zum 30. November 2022 fingiert, um dann abhängig von der Stufe am 30. November 2022 das zu diesem Zeitpunkt zustehende Grundgehalt ermitteln zu können. Für bereits am 31. Dezember 2014 beurlaubte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter bedeutet dies, dass auf der Grundlage des nach § 63 Absatz 1 Satz 5 Bbg-BesG ermittelten sogenannten Zwischen-Besoldungsdienstalters eine fiktive Stufenfestsetzung zum Überleitungszeitpunkt erstellt werden muss. Diese ist maßgebend für die Festsetzung der Stufe beim Dienstantritt nach Beendigung der Beurlaubung.

Zu Absatz 2:

Die Zuordnung zur neuen Grundgehaltstabelle setzt auch die Zeiträume für den Stufenlauf fest. Grundsätzlich beginnt für alle neu Zugeordneten mit dem 1. Dezember 2022 der Zeitraum nach § 25 Absatz 2 oder § 39 Satz 2 Nummer 1, den sie in der maßgeblichen Stufe verbringen müssen, neu zu laufen. Da diese Personen bereits durch die Neuordnung einen wesentlichen Vorteil erlangen, würden sie von einer Anrechnungsregelung der Stufenlaufzeit überproportional profitieren.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatzes 3 gibt den Rechtszustand an, der sich nach der Einordnung der vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nach den Absätzen 1 und 2 zum 1. Dezember 2022 ergeben wird. Von diesem Zeit-

punkt an gelten uneingeschränkt die mit diesem Gesetz veränderten Grundgehaltstabellen. Die Regelung des Absatzes 3 ist aufgrund der erforderlichen Bekanntgabe des Aufstiegens der Stufe nach § 25 Absatz 3 Satz 4 BbgBesG notwendig. Die nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Stufe gilt als festgesetzt. Dies umfasst auch den Beginn der Stufenlaufzeit. Die sich nach § 63a BbgBesG ergebende neue Stufe wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter auf der Grundlage der Vorschrift mitgeteilt. Es genügt die Bezügemitteilung; eine schriftliche Bekanntgabe durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Die Bestandskraft bereits erlassener Stufenfestsetzungsbescheide wird hiervon nicht berührt. Bereits festgesetzte berücksichtigungsfähige Zeiten entfallen durch die Neuuzuordnung nicht. In Konsequenz dessen ist auch bei Festsetzungen für am 30. November 2022 bereits vorhandene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, soweit noch keine Festsetzung der Stufe erfolgt ist, auf die bis 30. November 2022 geltenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R abzustellen, damit aus der späteren Stufenfestsetzung kein Vorteil erwächst. Für diese Fälle ist auf die Struktur der Grundgehaltstabelle abzustellen, die am 30. November 2022 gilt. Sollte aufgrund neuer Tatsachen oder Erkenntnisse eine andere Bewertung angezeigt sein als bisher festgesetzt wurde, ist die ursprüngliche Stufenzuordnung, soweit verfahrensrechtlich zulässig, abzuändern. Auch hierfür ist die betreffende Person für die Stufenzuordnung so zu behandeln, als wäre sie spätestens am 30. November 2022 erfolgt.

Zu Nummer 8:

Das Grundgehalt nach § 25 Absatz 1 Satz 1 bemisst sich in den aufsteigenden Gehältern nach Stufen. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge erfolgt der Einstieg in die Grundgehaltstabelle grundsätzlich in der ersten mit einem Grundgehaltsbetrag ausgewiesenen Stufe der maßgeblichen Besoldungsgruppe (Anfangsstufe). Diese Einstiegsgrundgehälter werden erhöht. Hierzu werden die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und R dahingehend modifiziert, dass die Anfangsstufe gestrichen wird. Die neuen Grundgehaltstabellen der Anlage 4 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes weisen somit eine Stufe weniger auf. Die bisherigen Stufenbezeichnungen werden unverändert fortgeführt.

Nicht von der Neustrukturierung betroffen sind die Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen B und W, da sie keine Stufen, sondern ausschließlich feste Grundgehaltssätze aufweisen. Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C (Anlage 5 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes) weist zwar aufsteigende Grundgehaltssätze aus. Da die Streichung der Anfangsstufen als Instrument der Fachkräfte- und Nachwuchsgewinnung angelegt ist und die ersten Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C aufgrund des auslaufenden Übergangsrechts nicht mehr belegt werden können, wird von einer Änderung der Tabelle, die rein statistischer Natur wäre, abgesehen.

Stichtag der Neuuzuordnung ist der 1. Dezember 2022.

Zu Nummer 9:

In der neu gefassten Anlage 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes werden die Beträge des Familienzuschlags nach § 40 Absatz 1 Satz 1 für erste und zweite zu berücksichtigende Kinder sowie für dritte und weitere zu berücksichtigende Kinder für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2022 ausgewiesen. Mit dem

Familienzuschlag in dieser Höhe wird für die moderne Grundkonstellation der Beamtenfamilie als Hinzuverdienerfamilie die Einhaltung des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung gewährleistet; siehe hierzu die Begründung zu Nummer 6 sowie die Begründung im Allgemeinen Teil in Abschnitt 3.6.2.3.

Zu Nummer 10:

Die neue Anlage 6a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes weist die von der Besoldungsgruppe, der Erfahrungsstufe und der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder abhängigen Beträge des Familiensonderzuschlags nach § 40a aus. Mit dem zusätzlichen Familiensonderzuschlag für die wenigen Beamtenfamilien, bei denen kein zweites Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 74 Absatz 5 BbgBeamtVG der Ehepartnerin, des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners oder des im selben Haushalt lebenden anderen Elternteils in Höhe wenigstens des Höchstbetrags eines Minijobs vorhanden ist, wird gewährleistet, dass auch in dieser atypischen Familienkonstellation das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung eingehalten wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen sowie auf die Begründung im Allgemeinen Teil in Abschnitt 3.6.2.2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Der Kindererziehungszuschlag nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Regelung bewirkt die entsprechende Erhöhung der Zahlbeträge im Jahr 2022.

Zu Nummer 2:

Der Pflegezuschlag nimmt ebenfalls an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Die Regelung bewirkt die entsprechende Erhöhung der Zahlbeträge im Jahr 2022.

Zu Artikel 4 (Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung):

Artikel 4 ersetzt den an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Betrag der Zulage nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung):

Artikel 5 ersetzt die an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Beträge der Vergütung für Mehrarbeit nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Brandenburgischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Zu Artikel 6 (Einschränkung von Grundrechten):

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot hinsichtlich der Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und des Grundrechts auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2022. Ein Außerkrafttreten des Anpassungsgesetzes kann nicht bestimmt werden, denn Anpassungsgesetze regeln die Höhe der Besoldung und der Versorgungsbezüge bis zu einer weiteren Anpassung der Bezüge.

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 5 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-2,00	99,970	100,000				
2005	0,00	-0,63	99,340	99,370	100,000			
2006	0,00	0,00	99,340	99,370	100,000	100,000		
2007	0,00	0,42	99,757	99,787	100,420	100,420	100,000	
2008	2,90	1,50	101,253	101,284	101,926	101,926	101,500	
		-1,53	99,704	99,734	100,367	100,367	99,947	100,000
2009	3,00	3,00	102,695	102,726	103,378	103,378	102,945	103,000
		-0,68	101,997	102,027	102,675	102,675	102,245	102,300
2010	1,20	1,20	103,221	103,251	103,907	103,907	103,472	103,528
		-2,01	101,146	101,176	101,818	101,818	101,392	101,447
2011	1,50	1,50	102,663	102,694	103,345	103,345	102,913	102,969
2012	1,90	1,90	104,614	104,645	105,309	105,309	104,868	104,925
2013	2,65	2,45	107,177	107,209	107,889	107,889	107,437	107,496
2014	2,95	1,80	109,106	109,139	109,831	109,831	109,371	109,431
2015	2,10	1,90	111,179	111,213	111,918	111,918	111,449	111,510
2016	2,30	2,10	113,514	113,548	114,268	114,268	113,789	113,852
2017	2,00	2,45	116,295	116,330	117,068	117,068	116,577	116,641
2018	2,35	2,85	119,609	119,645	120,404	120,404	119,899	119,965
2019	3,20	3,70		124,072	124,859	124,859	124,335	124,404
2020	3,20	3,70			129,479	129,479	128,935	129,007
2021	1,40	1,40				131,292	130,740	130,813
2022	0,23	0,23					131,045	131,118
2023	2,56	2,56						134,476
Berechnung			119,609	124,072	129,479	131,292	131,045	134,476

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 6 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-2,23	99,735	100,000				
2005	0,00	-0,59	99,147	99,410	100,000			
2006	0,00	0,00	99,147	99,410	100,000	100,000		
2007	0,00	0,40	99,544	99,808	100,400	100,400	100,000	
2008	2,90	1,50	101,037	101,305	101,906	101,906	101,500	
		-1,46	99,562	99,826	100,418	100,418	100,018	100,000
2009	3,00	3,00	102,549	102,821	103,431	103,431	103,019	103,000
		-0,65	101,882	102,153	102,759	102,759	102,349	102,331
2010	1,20	1,20	103,105	103,379	103,992	103,992	103,577	103,559
		-1,91	101,136	101,404	102,006	102,006	101,599	101,581
2011	1,50	1,50	102,653	102,925	103,536	103,536	103,123	103,105
2012	1,90	1,90	104,603	104,881	105,503	105,503	105,082	105,064
2013	2,65	2,45	107,166	107,451	108,088	108,088	107,657	107,638
2014	2,95	1,80	109,095	109,385	110,034	110,034	109,595	109,575
2015	2,10	1,90	111,168	111,463	112,125	112,125	111,677	111,657
2016	2,30	2,10	113,503	113,804	114,480	114,480	114,022	114,002
2017	2,00	2,45	116,284	116,592	117,285	117,285	116,816	116,795
2018	2,35	2,85	119,598	119,915	120,628	120,628	120,145	120,124
2019	3,20	3,70		124,352	125,091	125,091	124,590	124,569
2020	3,20	3,70			129,719	129,719	129,200	129,178
2021	1,40	1,40				131,535	131,009	130,986
2022	0,23	0,23					131,315	131,292
2023	2,56	2,56						134,654
Berechnung			119,598	124,352	129,719	131,535	131,315	134,654

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 7 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-2,55	99,409	100,000				
2005	0,00	-0,55	98,862	99,450	100,000			
2006	0,00	0,00	98,862	99,450	100,000	100,000		
2007	0,00	0,37	99,228	99,818	100,370	100,370	100,000	
2008	2,90	1,50	100,716	101,315	101,876	101,876	101,500	
		-1,35	99,356	99,947	100,501	100,501	100,130	100,000
2009	3,00	3,00	102,337	102,945	103,516	103,516	103,134	103,000
		-0,60	101,723	102,327	102,895	102,895	102,515	102,382
2010	1,20	1,20	102,944	103,555	104,130	104,130	103,745	103,611
		-1,77	101,122	101,722	102,287	102,287	101,909	101,777
2011	1,50	1,50	102,639	103,248	103,821	103,821	103,438	103,304
2012	1,90	1,90	104,589	105,210	105,794	105,794	105,403	105,267
2013	2,65	2,45	107,151	107,788	108,386	108,386	107,985	107,846
2014	2,95	1,80	109,080	109,728	110,337	110,337	109,929	109,787
2015	2,10	1,90	111,153	111,813	112,433	112,433	112,018	111,873
2016	2,30	2,10	113,487	114,161	114,794	114,794	114,370	114,222
2017	2,00	2,45	116,267	116,958	117,606	117,606	117,172	117,020
2018	2,35	2,85	119,581	120,291	120,958	120,958	120,511	120,355
2019	3,20	3,70		124,742	125,433	125,433	124,970	124,808
2020	3,20	3,70			130,074	130,074	129,594	129,426
2021	1,40	1,40				131,895	131,408	131,238
2022	0,23	0,23					131,715	131,544
2023	2,56	2,56						134,912
Berechnung			119,581	124,742	130,074	131,895	131,715	134,912

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 8 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-2,89	99,062	100,000				
2005	0,00	-0,51	98,557	99,490	100,000			
2006	0,00	0,00	98,557	99,490	100,000	100,000		
2007	0,00	0,34	98,892	99,828	100,340	100,340	100,000	
2008	2,90	1,50	100,375	101,325	101,845	101,845	101,500	
		-1,24	99,130	100,069	100,582	100,582	100,241	100,000
2009	3,00	3,00	102,104	103,071	103,599	103,599	103,248	103,000
		-0,55	101,542	102,504	103,029	103,029	102,680	102,434
2010	1,20	1,20	102,761	103,734	104,265	104,265	103,912	103,663
		-1,62	101,096	102,054	102,576	102,576	102,229	101,984
2011	1,50	1,50	102,612	103,585	104,115	104,115	103,762	103,514
2012	1,90	1,90	104,562	105,553	106,093	106,093	105,733	105,481
2013	2,65	2,45	107,124	108,139	108,692	108,692	108,323	108,065
2014	2,95	1,80	109,052	110,086	110,648	110,648	110,273	110,010
2015	2,10	1,90	111,124	112,178	112,750	112,750	112,368	112,100
2016	2,30	2,10	113,458	114,534	115,118	115,118	114,728	114,454
2017	2,00	2,45	116,238	117,340	117,938	117,938	117,539	117,258
2018	2,35	2,85	119,551	120,684	121,299	121,299	120,889	120,600
2019	3,20	3,70		125,149	125,787	125,787	125,362	125,062
2020	3,20	3,70			130,441	130,441	130,000	129,689
2021	1,40	1,40				132,267	131,820	131,505
2022	0,23	0,23					132,128	131,812
2023	2,56	2,56						135,187
Berechnung			119,551	125,149	130,441	132,267	132,128	135,187

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tariferhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 9 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-3,11	98,837	100,000				
2005	0,00	-0,48	98,363	99,520	100,000			
2006	0,00	0,00	98,363	99,520	100,000	100,000		
2007	0,00	0,32	98,678	99,838	100,320	100,320	100,000	
2008	2,90	1,50	100,158	101,336	101,825	101,825	101,500	
		-1,17	98,986	100,150	100,634	100,634	100,312	100,000
2009	3,00	3,00	101,956	103,155	103,653	103,653	103,321	103,000
		-0,52	101,426	102,619	103,114	103,114	102,784	102,464
2010	1,20	1,20	102,643	103,850	104,351	104,351	104,017	103,694
		-1,52	101,083	102,271	102,765	102,765	102,436	102,118
2011	1,50	1,50	102,599	103,805	104,306	104,306	103,973	103,650
2012	1,90	1,90	104,548	105,777	106,288	106,288	105,948	105,619
2013	2,65	2,45	107,109	108,369	108,892	108,892	108,544	108,207
2014	2,95	1,80	109,037	110,320	110,852	110,852	110,498	110,155
2015	2,10	1,90	111,109	112,416	112,958	112,958	112,597	112,248
2016	2,30	2,10	113,442	114,777	115,330	115,330	114,962	114,605
2017	2,00	2,45	116,221	117,589	118,156	118,156	117,779	117,413
2018	2,35	2,85	119,533	120,940	121,523	121,523	121,136	120,759
2019	3,20	3,70		125,415	126,019	126,019	125,618	125,227
2020	3,20	3,70			130,682	130,682	130,266	129,860
2021	1,40	1,40				132,512	132,090	131,678
2022	0,23	0,23					132,398	131,985
2023	2,56	2,56						135,365
Berechnung			119,533	125,415	130,682	132,512	132,398	135,365

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 10 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-3,49	98,450	100,000				
2005	0,00	-0,42	98,037	99,580	100,000			
2006	0,00	0,00	98,037	99,580	100,000	100,000		
2007	0,00	0,28	98,312	99,859	100,280	100,280	100,000	
2008	2,90	1,50	99,787	101,357	101,784	101,784	101,500	
		-1,04	98,749	100,303	100,725	100,725	100,444	100,000
2009	3,00	3,00	101,711	103,312	103,747	103,747	103,457	103,000
		-0,46	101,243	102,837	103,270	103,270	102,981	102,526
2010	1,20	1,20	102,458	104,071	104,509	104,509	104,217	103,756
		-1,36	101,065	102,656	103,088	103,088	102,800	102,345
2011	1,50	1,50	102,581	104,196	104,634	104,634	104,342	103,880
2012	1,90	1,90	104,530	106,176	106,622	106,622	106,324	105,854
2013	2,65	2,45	107,091	108,777	109,234	109,234	108,929	108,447
2014	2,95	1,80	109,019	110,735	111,200	111,200	110,890	110,399
2015	2,10	1,90	111,090	112,839	113,313	113,313	112,997	112,497
2016	2,30	2,10	113,423	115,209	115,693	115,693	115,370	114,859
2017	2,00	2,45	116,202	118,032	118,527	118,527	118,197	117,673
2018	2,35	2,85	119,514	121,396	121,905	121,905	121,566	121,027
2019	3,20	3,70		125,888	126,415	126,415	126,064	125,505
2020	3,20	3,70			131,092	131,092	130,728	130,149
2021	1,40	1,40				132,927	132,558	131,971
2022	0,23	0,23					132,867	132,279
2023	2,56	2,56						135,666
Berechnung			119,514	125,888	131,092	132,927	132,867	135,666

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 11 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-3,81	98,123	100,000				
2005	0,00	-0,38	97,750	99,620	100,000			
2006	0,00	0,00	97,750	99,620	100,000	100,000		
2007	0,00	0,26	98,004	99,879	100,260	100,260	100,000	
2008	2,90	1,50	99,474	101,377	101,764	101,764	101,500	
		-0,93	98,549	100,434	100,818	100,818	100,556	100,000
2009	3,00	3,00	101,505	103,447	103,843	103,843	103,573	103,000
		-0,41	101,089	103,023	103,417	103,417	103,148	102,578
2010	1,20	1,20	102,302	104,259	104,658	104,658	104,386	103,809
		-1,22	101,054	102,987	103,381	103,381	103,112	102,543
2011	1,50	1,50	102,570	104,532	104,932	104,932	104,659	104,081
2012	1,90	1,90	104,519	106,518	106,926	106,926	106,648	106,059
2013	2,65	2,45	107,080	109,128	109,546	109,546	109,261	108,657
2014	2,95	1,80	109,007	111,092	111,518	111,518	111,228	110,613
2015	2,10	1,90	111,078	113,203	113,637	113,637	113,341	112,715
2016	2,30	2,10	113,411	115,580	116,023	116,023	115,721	115,082
2017	2,00	2,45	116,190	118,412	118,866	118,866	118,556	117,902
2018	2,35	2,85	119,501	121,787	122,254	122,254	121,935	121,262
2019	3,20	3,70		126,293	126,777	126,777	126,447	125,749
2020	3,20	3,70			131,468	131,468	131,126	130,402
2021	1,40	1,40				133,309	132,962	132,228
2022	0,23	0,23					133,272	132,537
2023	2,56	2,56						135,931
Berechnung			119,501	126,293	131,468	133,309	133,272	135,931

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tariferhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 12 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,06	97,868	100,000				
2005	0,00	-0,35	97,525	99,650	100,000			
2006	0,00	0,00	97,525	99,650	100,000	100,000		
2007	0,00	0,23	97,749	99,879	100,230	100,230	100,000	
2008	2,90	1,50	99,215	101,377	101,733	101,733	101,500	
		-0,85	98,372	100,515	100,868	100,868	100,637	100,000
2009	3,00	3,00	101,323	103,530	103,894	103,894	103,656	103,000
		-0,37	100,948	103,147	103,510	103,510	103,272	102,619
2010	1,20	1,20	102,159	104,385	104,752	104,752	104,511	103,850
		-1,10	101,035	103,237	103,600	103,600	103,361	102,708
2011	1,50	1,50	102,551	104,786	105,154	105,154	104,911	104,249
2012	1,90	1,90	104,499	106,777	107,152	107,152	106,904	106,230
2013	2,65	2,45	107,059	109,393	109,777	109,777	109,523	108,833
2014	2,95	1,80	108,986	111,362	111,753	111,753	111,494	110,792
2015	2,10	1,90	111,057	113,478	113,876	113,876	113,612	112,897
2016	2,30	2,10	113,389	115,861	116,267	116,267	115,998	115,268
2017	2,00	2,45	116,167	118,700	119,116	119,116	118,840	118,092
2018	2,35	2,85	119,478	122,083	122,511	122,511	122,227	121,458
2019	3,20	3,70		126,600	127,044	127,044	126,749	125,952
2020	3,20	3,70			131,745	131,745	131,439	130,612
2021	1,40	1,40				133,589	133,279	132,441
2022	0,23	0,23					133,590	132,750
2023	2,56	2,56						136,149
Berechnung			119,478	126,600	131,745	133,589	133,590	136,149

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 13 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,31	97,613	100,000				
2005	0,00	-0,31	97,310	99,690	100,000			
2006	0,00	0,00	97,310	99,690	100,000	100,000		
2007	0,00	0,21	97,514	99,899	100,210	100,210	100,000	
2008	2,90	1,50	98,977	101,397	101,713	101,713	101,500	
		-0,76	98,225	100,626	100,940	100,940	100,729	100,000
2009	3,00	3,00	101,172	103,645	103,968	103,968	103,751	103,000
		-0,34	100,828	103,293	103,615	103,615	103,398	102,650
2010	1,20	1,20	102,038	104,533	104,858	104,858	104,639	103,882
		-0,99	101,028	103,498	103,820	103,820	103,603	102,854
2011	1,50	1,50	102,543	105,050	105,377	105,377	105,157	104,397
2012	1,90	1,90	104,491	107,046	107,379	107,379	107,155	106,381
2013	2,65	2,45	107,051	109,669	110,010	110,010	109,780	108,987
2014	2,95	1,80	108,978	111,643	111,990	111,990	111,756	110,949
2015	2,10	1,90	111,049	113,764	114,118	114,118	113,879	113,057
2016	2,30	2,10	113,381	116,153	116,514	116,514	116,270	115,431
2017	2,00	2,45	116,159	118,999	119,369	119,369	119,119	118,259
2018	2,35	2,85	119,470	122,390	122,771	122,771	122,514	121,629
2019	3,20	3,70		126,918	127,314	127,314	127,047	126,129
2020	3,20	3,70			132,025	132,025	131,748	130,796
2021	1,40	1,40				133,873	133,592	132,627
2022	0,23	0,23					133,904	132,936
2023	2,56	2,56						136,340
Berechnung			119,470	126,918	132,025	133,873	133,904	136,340

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 14 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,52	97,399	100,000				
2005	0,00	-0,28	97,126	99,720	100,000			
2006	0,00	0,00	97,126	99,720	100,000	100,000		
2007	0,00	0,19	97,311	99,909	100,190	100,190	100,000	
2008	2,90	1,50	98,771	101,408	101,693	101,693	101,500	
		-0,69	98,089	100,708	100,991	100,991	100,800	100,000
2009	3,00	3,00	101,032	103,729	104,021	104,021	103,824	103,000
		-0,30	100,729	103,418	103,709	103,709	103,513	102,691
2010	1,20	1,20	101,938	104,659	104,954	104,954	104,755	103,923
		-0,90	101,021	103,717	104,009	104,009	103,812	102,988
2011	1,50	1,50	102,536	105,273	105,569	105,569	105,369	104,533
2012	1,90	1,90	104,484	107,273	107,575	107,575	107,371	106,519
2013	2,65	2,45	107,044	109,901	110,211	110,211	110,002	109,129
2014	2,95	1,80	108,971	111,879	112,195	112,195	111,982	111,093
2015	2,10	1,90	111,041	114,005	114,327	114,327	114,110	113,204
2016	2,30	2,10	113,373	116,399	116,728	116,728	116,506	115,581
2017	2,00	2,45	116,151	119,251	119,588	119,588	119,360	118,413
2018	2,35	2,85	119,461	122,650	122,996	122,996	122,762	121,788
2019	3,20	3,70		127,188	127,547	127,547	127,304	126,294
2020	3,20	3,70			132,266	132,266	132,014	130,967
2021	1,40	1,40				134,118	133,862	132,801
2022	0,23	0,23					134,174	133,111
2023	2,56	2,56						136,520
Berechnung			119,461	127,188	132,266	134,118	134,174	136,520

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 15 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,75	97,165	100,000				
2005	0,00	-0,25	96,922	99,750	100,000			
2006	0,00	0,00	96,922	99,750	100,000	100,000		
2007	0,00	0,17	97,087	99,920	100,170	100,170	100,000	
2008	2,90	1,50	98,543	101,419	101,673	101,673	101,500	
		-0,61	97,942	100,800	101,053	101,053	100,881	100,000
2009	3,00	3,00	100,880	103,824	104,085	104,085	103,907	103,000
		-0,27	100,608	103,544	103,804	103,804	103,626	102,722
2010	1,20	1,20	101,815	104,787	105,050	105,050	104,870	103,955
		-0,79	101,011	103,959	104,220	104,220	104,042	103,134
2011	1,50	1,50	102,526	105,518	105,783	105,783	105,603	104,681
2012	1,90	1,90	104,474	107,523	107,793	107,793	107,609	106,670
2013	2,65	2,45	107,034	110,157	110,434	110,434	110,245	109,283
2014	2,95	1,80	108,961	112,140	112,422	112,422	112,229	111,250
2015	2,10	1,90	111,031	114,271	114,558	114,558	114,361	113,364
2016	2,30	2,10	113,363	116,671	116,964	116,964	116,763	115,745
2017	2,00	2,45	116,140	119,529	119,830	119,830	119,624	118,581
2018	2,35	2,85	119,450	122,936	123,245	123,245	123,033	121,961
2019	3,20	3,70		127,485	127,805	127,805	127,585	126,474
2020	3,20	3,70			132,534	132,534	132,306	131,154
2021	1,40	1,40				134,389	134,158	132,990
2022	0,23	0,23					134,471	133,300
2023	2,56	2,56						136,713
Berechnung			119,450	127,485	132,534	134,389	134,471	136,713

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - A 16 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,93	96,981	100,000				
2005	0,00	-0,22	96,768	99,780	100,000			
2006	0,00	0,00	96,768	99,780	100,000	100,000		
2007	0,00	0,15	96,913	99,930	100,150	100,150	100,000	
2008	2,90	1,50	98,367	101,429	101,652	101,652	101,500	
		-0,55	97,826	100,871	101,093	101,093	100,942	100,000
2009	3,00	3,00	100,761	103,897	104,126	104,126	103,970	103,000
		-0,24	100,519	103,648	103,876	103,876	103,720	102,753
2010	1,20	1,20	101,725	104,892	105,123	105,123	104,965	103,986
		-0,71	101,003	104,147	104,377	104,377	104,220	103,248
2011	1,50	1,50	102,518	105,709	105,943	105,943	105,783	104,797
2012	1,90	1,90	104,466	107,717	107,956	107,956	107,793	106,788
2013	2,65	2,45	107,025	110,356	110,601	110,601	110,434	109,404
2014	2,95	1,80	108,951	112,342	112,592	112,592	112,422	111,373
2015	2,10	1,90	111,021	114,476	114,731	114,731	114,558	113,489
2016	2,30	2,10	113,352	116,880	117,140	117,140	116,964	115,872
2017	2,00	2,45	116,129	119,744	120,010	120,010	119,830	118,711
2018	2,35	2,85	119,439	123,157	123,430	123,430	123,245	122,094
2019	3,20	3,70		127,714	127,997	127,997	127,805	126,611
2020	3,20	3,70			132,733	132,733	132,534	131,296
2021	1,40	1,40				134,591	134,389	133,134
2022	0,23	0,23					134,703	133,445
2023	2,56	2,56						136,862
Berechnung			119,439	127,714	132,733	134,591	134,703	136,862

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 2 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,99	96,920	100,000				
2005	0,00	-0,22	96,707	99,780	100,000			
2006	0,00	0,00	96,707	99,780	100,000	100,000		
2007	0,00	0,14	96,842	99,920	100,140	100,140	100,000	
2008	2,90	1,50	98,295	101,419	101,642	101,642	101,500	
		-0,53	97,774	100,881	101,103	101,103	100,962	100,000
2009	3,00	3,00	100,707	103,907	104,136	104,136	103,991	103,000
		-0,23	100,475	103,668	103,896	103,896	103,752	102,763
2010	1,20	1,20	101,681	104,912	105,143	105,143	104,997	103,996
		-0,68	100,990	104,199	104,428	104,428	104,283	103,289
2011	1,50	1,50	102,505	105,762	105,994	105,994	105,847	104,838
2012	1,90	1,90	104,453	107,771	108,008	108,008	107,858	106,830
2013	2,65	2,45	107,012	110,411	110,654	110,654	110,501	109,447
2014	2,95	1,80	108,938	112,398	112,646	112,646	112,490	111,417
2015	2,10	1,90	111,008	114,534	114,786	114,786	114,627	113,534
2016	2,30	2,10	113,339	116,939	117,197	117,197	117,034	115,918
2017	2,00	2,45	116,116	119,804	120,068	120,068	119,901	118,758
2018	2,35	2,85	119,425	123,218	123,490	123,490	123,318	122,143
2019	3,20	3,70		127,777	128,059	128,059	127,881	126,662
2020	3,20	3,70			132,797	132,797	132,613	131,348
2021	1,40	1,40				134,656	134,470	133,187
2022	0,23	0,23					134,784	133,498
2023	2,56	2,56						136,916
Berechnung			119,425	127,777	132,797	134,656	134,784	136,916

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tariferhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 3 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,08	96,828	100,000				
2005	0,00	-0,20	96,634	99,800	100,000			
2006	0,00	0,00	96,634	99,800	100,000	100,000		
2007	0,00	0,14	96,769	99,940	100,140	100,140	100,000	
2008	2,90	1,50	98,221	101,439	101,642	101,642	101,500	
		-0,50	97,730	100,932	101,134	101,134	100,993	100,000
2009	3,00	3,00	100,662	103,960	104,168	104,168	104,023	103,000
		-0,22	100,441	103,731	103,939	103,939	103,794	102,773
2010	1,20	1,20	101,646	104,976	105,186	105,186	105,040	104,006
		-0,65	100,985	104,294	104,502	104,502	104,357	103,330
2011	1,50	1,50	102,500	105,858	106,070	106,070	105,922	104,880
2012	1,90	1,90	104,448	107,869	108,085	108,085	107,935	106,873
2013	2,65	2,45	107,007	110,512	110,733	110,733	110,579	109,491
2014	2,95	1,80	108,933	112,501	112,726	112,726	112,569	111,462
2015	2,10	1,90	111,003	114,639	114,868	114,868	114,708	113,580
2016	2,30	2,10	113,334	117,046	117,280	117,280	117,117	115,965
2017	2,00	2,45	116,111	119,914	120,153	120,153	119,986	118,806
2018	2,35	2,85	119,420	123,332	123,577	123,577	123,406	122,192
2019	3,20	3,70		127,895	128,149	128,149	127,972	126,713
2020	3,20	3,70			132,891	132,891	132,707	131,401
2021	1,40	1,40				134,751	134,565	133,241
2022	0,23	0,23					134,879	133,552
2023	2,56	2,56						136,972
Berechnung			119,420	127,895	132,891	134,751	134,879	136,972

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 4 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,16	96,746	100,000				
2005	0,00	-0,19	96,562	99,810	100,000			
2006	0,00	0,00	96,562	99,810	100,000	100,000		
2007	0,00	0,13	96,688	99,940	100,130	100,130	100,000	
2008	2,90	1,50	98,138	101,439	101,632	101,632	101,500	
		-0,47	97,677	100,962	101,154	101,154	101,023	100,000
2009	3,00	3,00	100,607	103,991	104,189	104,189	104,054	103,000
		-0,21	100,396	103,773	103,970	103,970	103,835	102,784
2010	1,20	1,20	101,601	105,018	105,218	105,218	105,081	104,017
		-0,61	100,981	104,377	104,576	104,576	104,440	103,382
2011	1,50	1,50	102,496	105,943	106,145	106,145	106,007	104,933
2012	1,90	1,90	104,443	107,956	108,162	108,162	108,021	106,927
2013	2,65	2,45	107,002	110,601	110,812	110,812	110,668	109,547
2014	2,95	1,80	108,928	112,592	112,807	112,807	112,660	111,519
2015	2,10	1,90	110,998	114,731	114,950	114,950	114,801	113,638
2016	2,30	2,10	113,329	117,140	117,364	117,364	117,212	116,024
2017	2,00	2,45	116,106	120,010	120,239	120,239	120,084	118,867
2018	2,35	2,85	119,415	123,430	123,666	123,666	123,506	122,255
2019	3,20	3,70		127,997	128,242	128,242	128,076	126,778
2020	3,20	3,70			132,987	132,987	132,815	131,469
2021	1,40	1,40				134,849	134,674	133,310
2022	0,23	0,23					134,988	133,621
2023	2,56	2,56						137,043
Berechnung			119,415	127,997	132,987	134,849	134,988	137,043

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 5 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,24	96,665	100,000				
2005	0,00	-0,18	96,491	99,820	100,000			
2006	0,00	0,00	96,491	99,820	100,000	100,000		
2007	0,00	0,12	96,607	99,940	100,120	100,120	100,000	
2008	2,90	1,50	98,056	101,439	101,622	101,622	101,500	
		-0,44	97,625	100,993	101,175	101,175	101,053	100,000
2009	3,00	3,00	100,554	104,023	104,210	104,210	104,085	103,000
		-0,20	100,353	103,815	104,002	104,002	103,877	102,794
2010	1,20	1,20	101,557	105,061	105,250	105,250	105,124	104,028
		-0,57	100,978	104,462	104,650	104,650	104,525	103,435
2011	1,50	1,50	102,493	106,029	106,220	106,220	106,093	104,987
2012	1,90	1,90	104,440	108,044	108,238	108,238	108,109	106,982
2013	2,65	2,45	106,999	110,691	110,890	110,890	110,758	109,603
2014	2,95	1,80	108,925	112,683	112,886	112,886	112,752	111,576
2015	2,10	1,90	110,995	114,824	115,031	115,031	114,894	113,696
2016	2,30	2,10	113,326	117,235	117,447	117,447	117,307	116,084
2017	2,00	2,45	116,102	120,107	120,324	120,324	120,181	118,928
2018	2,35	2,85	119,411	123,530	123,753	123,753	123,606	122,317
2019	3,20	3,70		128,101	128,332	128,332	128,179	126,843
2020	3,20	3,70			133,080	133,080	132,922	131,536
2021	1,40	1,40				134,943	134,783	133,378
2022	0,23	0,23					135,097	133,689
2023	2,56	2,56						137,112
Berechnung			119,411	128,101	133,080	134,943	135,097	137,112

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 6 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,30	96,603	100,000				
2005	0,00	-0,17	96,439	99,830	100,000			
2006	0,00	0,00	96,439	99,830	100,000	100,000		
2007	0,00	0,11	96,545	99,940	100,110	100,110	100,000	
2008	2,90	1,50	97,993	101,439	101,612	101,612	101,500	
		-0,42	97,581	101,013	101,185	101,185	101,074	100,000
2009	3,00	3,00	100,508	104,043	104,221	104,221	104,106	103,000
		-0,18	100,327	103,856	104,033	104,033	103,919	102,815
2010	1,20	1,20	101,531	105,102	105,281	105,281	105,166	104,049
		-0,54	100,983	104,534	104,712	104,712	104,598	103,487
2011	1,50	1,50	102,498	106,102	106,283	106,283	106,167	105,039
2012	1,90	1,90	104,445	108,118	108,302	108,302	108,184	107,035
2013	2,65	2,45	107,004	110,767	110,955	110,955	110,835	109,657
2014	2,95	1,80	108,930	112,761	112,952	112,952	112,830	111,631
2015	2,10	1,90	111,000	114,903	115,098	115,098	114,974	113,752
2016	2,30	2,10	113,331	117,316	117,515	117,515	117,388	116,141
2017	2,00	2,45	116,108	120,190	120,394	120,394	120,264	118,986
2018	2,35	2,85	119,417	123,615	123,825	123,825	123,692	122,377
2019	3,20	3,70		128,189	128,407	128,407	128,269	126,905
2020	3,20	3,70			133,158	133,158	133,015	131,600
2021	1,40	1,40				135,022	134,877	133,442
2022	0,23	0,23					135,192	133,753
2023	2,56	2,56						137,178
Berechnung			119,417	128,189	133,158	135,022	135,192	137,178

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 7 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,36	96,542	100,000				
2005	0,00	-0,16	96,388	99,840	100,000			
2006	0,00	0,00	96,388	99,840	100,000	100,000		
2007	0,00	0,11	96,494	99,950	100,110	100,110	100,000	
2008	2,90	1,50	97,941	101,449	101,612	101,612	101,500	
		-0,40	97,549	101,043	101,206	101,206	101,094	100,000
2009	3,00	3,00	100,475	104,074	104,242	104,242	104,127	103,000
		-0,18	100,294	103,887	104,054	104,054	103,940	102,815
2010	1,20	1,20	101,498	105,134	105,303	105,303	105,187	104,049
		-0,52	100,970	104,587	104,755	104,755	104,640	103,508
2011	1,50	1,50	102,485	106,156	106,326	106,326	106,210	105,061
2012	1,90	1,90	104,432	108,173	108,346	108,346	108,228	107,057
2013	2,65	2,45	106,991	110,823	111,000	111,000	110,880	109,680
2014	2,95	1,80	108,917	112,818	112,998	112,998	112,876	111,654
2015	2,10	1,90	110,986	114,962	115,145	115,145	115,021	113,775
2016	2,30	2,10	113,317	117,376	117,563	117,563	117,436	116,164
2017	2,00	2,45	116,093	120,252	120,443	120,443	120,313	119,010
2018	2,35	2,85	119,402	123,679	123,876	123,876	123,742	122,402
2019	3,20	3,70		128,255	128,459	128,459	128,320	126,931
2020	3,20	3,70			133,212	133,212	133,068	131,627
2021	1,40	1,40				135,077	134,931	133,470
2022	0,23	0,23					135,246	133,781
2023	2,56	2,56						137,207
Berechnung			119,402	128,255	133,212	135,077	135,246	137,207

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 8 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,42	96,481	100,000				
2005	0,00	-0,16	96,327	99,840	100,000			
2006	0,00	0,00	96,327	99,840	100,000	100,000		
2007	0,00	0,10	96,423	99,940	100,100	100,100	100,000	
2008	2,90	1,50	97,869	101,439	101,602	101,602	101,500	
		-0,38	97,497	101,054	101,216	101,216	101,114	100,000
2009	3,00	3,00	100,422	104,086	104,252	104,252	104,147	103,000
		-0,17	100,251	103,909	104,075	104,075	103,970	102,825
2010	1,20	1,20	101,454	105,156	105,324	105,324	105,218	104,059
		-0,49	100,957	104,641	104,808	104,808	104,702	103,549
2011	1,50	1,50	102,471	106,211	106,380	106,380	106,273	105,102
2012	1,90	1,90	104,418	108,229	108,401	108,401	108,292	107,099
2013	2,65	2,45	106,976	110,881	111,057	111,057	110,945	109,723
2014	2,95	1,80	108,902	112,877	113,056	113,056	112,942	111,698
2015	2,10	1,90	110,971	115,022	115,204	115,204	115,088	113,820
2016	2,30	2,10	113,301	117,437	117,623	117,623	117,505	116,210
2017	2,00	2,45	116,077	120,314	120,505	120,505	120,384	119,057
2018	2,35	2,85	119,385	123,743	123,939	123,939	123,815	122,450
2019	3,20	3,70		128,321	128,525	128,525	128,396	126,981
2020	3,20	3,70			133,280	133,280	133,147	131,679
2021	1,40	1,40				135,146	135,011	133,523
2022	0,23	0,23					135,326	133,835
2023	2,56	2,56						137,262
Berechnung			119,385	128,321	133,280	135,146	135,326	137,262

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 9 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,48	96,420	100,000				
2005	0,00	-0,15	96,275	99,850	100,000			
2006	0,00	0,00	96,275	99,850	100,000	100,000		
2007	0,00	0,10	96,371	99,950	100,100	100,100	100,000	
2008	2,90	1,50	97,817	101,449	101,602	101,602	101,500	
		-0,36	97,465	101,084	101,236	101,236	101,135	100,000
2009	3,00	3,00	100,389	104,117	104,273	104,273	104,169	103,000
		-0,16	100,228	103,950	104,106	104,106	104,002	102,835
2010	1,20	1,20	101,431	105,197	105,355	105,355	105,250	104,069
		-0,46	100,964	104,713	104,870	104,870	104,766	103,590
2011	1,50	1,50	102,478	106,284	106,443	106,443	106,337	105,144
2012	1,90	1,90	104,425	108,303	108,465	108,465	108,357	107,142
2013	2,65	2,45	106,983	110,956	111,122	111,122	111,012	109,767
2014	2,95	1,80	108,909	112,953	113,122	113,122	113,010	111,743
2015	2,10	1,90	110,978	115,099	115,271	115,271	115,157	113,866
2016	2,30	2,10	113,309	117,516	117,692	117,692	117,575	116,257
2017	2,00	2,45	116,085	120,395	120,575	120,575	120,456	119,105
2018	2,35	2,85	119,393	123,826	124,011	124,011	123,889	122,499
2019	3,20	3,70		128,408	128,599	128,599	128,473	127,031
2020	3,20	3,70			133,357	133,357	133,227	131,731
2021	1,40	1,40				135,224	135,092	133,575
2022	0,23	0,23					135,407	133,887
2023	2,56	2,56						137,315
Berechnung			119,393	128,408	133,357	135,224	135,407	137,315

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - B 10 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,63	96,267	100,000				
2005	0,00	-0,12	96,151	99,880	100,000			
2006	0,00	0,00	96,151	99,880	100,000	100,000		
2007	0,00	0,08	96,228	99,960	100,080	100,080	100,000	
2008	2,90	1,50	97,671	101,459	101,581	101,581	101,500	
		-0,30	97,378	101,155	101,276	101,276	101,196	100,000
2009	3,00	3,00	100,299	104,190	104,314	104,314	104,232	103,000
		-0,13	100,169	104,055	104,178	104,178	104,096	102,866
2010	1,20	1,20	101,371	105,304	105,428	105,428	105,345	104,100
		-0,39	100,976	104,893	105,017	105,017	104,934	103,694
2011	1,50	1,50	102,491	106,466	106,592	106,592	106,508	105,249
2012	1,90	1,90	104,438	108,489	108,617	108,617	108,532	107,249
2013	2,65	2,45	106,997	111,147	111,278	111,278	111,191	109,877
2014	2,95	1,80	108,923	113,148	113,281	113,281	113,192	111,855
2015	2,10	1,90	110,993	115,298	115,433	115,433	115,343	113,980
2016	2,30	2,10	113,324	117,719	117,857	117,857	117,765	116,374
2017	2,00	2,45	116,100	120,603	120,744	120,744	120,650	119,225
2018	2,35	2,85	119,409	124,040	124,185	124,185	124,089	122,623
2019	3,20	3,70		128,629	128,780	128,780	128,680	127,160
2020	3,20	3,70			133,545	133,545	133,441	131,865
2021	1,40	1,40				135,415	135,309	133,711
2022	0,23	0,23					135,625	134,023
2023	2,56	2,56						137,455
Berechnung			119,409	128,629	133,545	135,415	135,625	137,455

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - R 1 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,79	97,124	100,000				
2005	0,00	-0,24	96,891	99,760	100,000			
2006	0,00	0,00	96,891	99,760	100,000	100,000		
2007	0,00	0,16	97,046	99,920	100,160	100,160	100,000	
2008	2,90	1,50	98,502	101,419	101,662	101,662	101,500	
		-0,60	97,911	100,810	101,052	101,052	100,891	100,000
2009	3,00	3,00	100,848	103,834	104,084	104,084	103,918	103,000
		-0,26	100,586	103,564	103,813	103,813	103,648	102,732
2010	1,20	1,20	101,793	104,807	105,059	105,059	104,892	103,965
		-0,77	101,009	104,000	104,250	104,250	104,084	103,164
2011	1,50	1,50	102,524	105,560	105,814	105,814	105,645	104,711
2012	1,90	1,90	104,472	107,566	107,824	107,824	107,652	106,701
2013	2,65	2,45	107,032	110,201	110,466	110,466	110,289	109,315
2014	2,95	1,80	108,959	112,185	112,454	112,454	112,274	111,283
2015	2,10	1,90	111,029	114,317	114,591	114,591	114,407	113,397
2016	2,30	2,10	113,361	116,718	116,997	116,997	116,810	115,778
2017	2,00	2,45	116,138	119,578	119,863	119,863	119,672	118,615
2018	2,35	2,85	119,448	122,986	123,279	123,279	123,083	121,996
2019	3,20	3,70		127,536	127,840	127,840	127,637	126,510
2020	3,20	3,70			132,570	132,570	132,360	131,191
2021	1,40	1,40				134,426	134,213	133,028
2022	0,23	0,23					134,526	133,338
2023	2,56	2,56						136,752
Berechnung			119,448	127,536	132,570	134,426	134,526	136,752

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - R 2 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,94	96,971	100,000				
2005	0,00	-0,22	96,758	99,780	100,000			
2006	0,00	0,00	96,758	99,780	100,000	100,000		
2007	0,00	0,15	96,903	99,930	100,150	100,150	100,000	
2008	2,90	1,50	98,357	101,429	101,652	101,652	101,500	
		-0,55	97,816	100,871	101,093	101,093	100,942	100,000
2009	3,00	3,00	100,750	103,897	104,126	104,126	103,970	103,000
		-0,24	100,508	103,648	103,876	103,876	103,720	102,753
2010	1,20	1,20	101,714	104,892	105,123	105,123	104,965	103,986
		-0,71	100,992	104,147	104,377	104,377	104,220	103,248
2011	1,50	1,50	102,507	105,709	105,943	105,943	105,783	104,797
2012	1,90	1,90	104,455	107,717	107,956	107,956	107,793	106,788
2013	2,65	2,45	107,014	110,356	110,601	110,601	110,434	109,404
2014	2,95	1,80	108,940	112,342	112,592	112,592	112,422	111,373
2015	2,10	1,90	111,010	114,476	114,731	114,731	114,558	113,489
2016	2,30	2,10	113,341	116,880	117,140	117,140	116,964	115,872
2017	2,00	2,45	116,118	119,744	120,010	120,010	119,830	118,711
2018	2,35	2,85	119,427	123,157	123,430	123,430	123,245	122,094
2019	3,20	3,70		127,714	127,997	127,997	127,805	126,611
2020	3,20	3,70			132,733	132,733	132,534	131,296
2021	1,40	1,40				134,591	134,389	133,134
2022	0,23	0,23					134,703	133,445
2023	2,56	2,56						136,862
Berechnung			119,427	127,714	132,733	134,591	134,703	136,862

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - R 3 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,08	96,828	100,000				
2005	0,00	-0,20	96,634	99,800	100,000			
2006	0,00	0,00	96,634	99,800	100,000	100,000		
2007	0,00	0,14	96,769	99,940	100,140	100,140	100,000	
2008	2,90	1,50	98,221	101,439	101,642	101,642	101,500	
		-0,50	97,730	100,932	101,134	101,134	100,993	100,000
2009	3,00	3,00	100,662	103,960	104,168	104,168	104,023	103,000
		-0,22	100,441	103,731	103,939	103,939	103,794	102,773
2010	1,20	1,20	101,646	104,976	105,186	105,186	105,040	104,006
		-0,65	100,985	104,294	104,502	104,502	104,357	103,330
2011	1,50	1,50	102,500	105,858	106,070	106,070	105,922	104,880
2012	1,90	1,90	104,448	107,869	108,085	108,085	107,935	106,873
2013	2,65	2,45	107,007	110,512	110,733	110,733	110,579	109,491
2014	2,95	1,80	108,933	112,501	112,726	112,726	112,569	111,462
2015	2,10	1,90	111,003	114,639	114,868	114,868	114,708	113,580
2016	2,30	2,10	113,334	117,046	117,280	117,280	117,117	115,965
2017	2,00	2,45	116,111	119,914	120,153	120,153	119,986	118,806
2018	2,35	2,85	119,420	123,332	123,577	123,577	123,406	122,192
2019	3,20	3,70		127,895	128,149	128,149	127,972	126,713
2020	3,20	3,70			132,891	132,891	132,707	131,401
2021	1,40	1,40				134,751	134,565	133,241
2022	0,23	0,23					134,879	133,552
2023	2,56	2,56						136,972
Berechnung			119,420	127,895	132,891	134,751	134,879	136,972

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - R 4 (West)					
Jahr	in %	in %	jeweils für 15 Jahre zurück					
			2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,16	96,746	100,000				
2005	0,00	-0,19	96,562	99,810	100,000			
2006	0,00	0,00	96,562	99,810	100,000	100,000		
2007	0,00	0,13	96,688	99,940	100,130	100,130	100,000	
2008	2,90	1,50	98,138	101,439	101,632	101,632	101,500	
		-0,47	97,677	100,962	101,154	101,154	101,023	100,000
2009	3,00	3,00	100,607	103,991	104,189	104,189	104,054	103,000
		-0,21	100,396	103,773	103,970	103,970	103,835	102,784
2010	1,20	1,20	101,601	105,018	105,218	105,218	105,081	104,017
		-0,61	100,981	104,377	104,576	104,576	104,440	103,382
2011	1,50	1,50	102,496	105,943	106,145	106,145	106,007	104,933
2012	1,90	1,90	104,443	107,956	108,162	108,162	108,021	106,927
2013	2,65	2,45	107,002	110,601	110,812	110,812	110,668	109,547
2014	2,95	1,80	108,928	112,592	112,807	112,807	112,660	111,519
2015	2,10	1,90	110,998	114,731	114,950	114,950	114,801	113,638
2016	2,30	2,10	113,329	117,140	117,364	117,364	117,212	116,024
2017	2,00	2,45	116,106	120,010	120,239	120,239	120,084	118,867
2018	2,35	2,85	119,415	123,430	123,666	123,666	123,506	122,255
2019	3,20	3,70		127,997	128,242	128,242	128,076	126,778
2020	3,20	3,70			132,987	132,987	132,815	131,469
2021	1,40	1,40				134,849	134,674	133,310
2022	0,23	0,23					134,988	133,621
2023	2,56	2,56						137,043
Berechnung			119,415	127,997	132,987	134,849	134,988	137,043

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - R 5 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,24	96,665	100,000				
2005	0,00	-0,18	96,491	99,820	100,000			
2006	0,00	0,00	96,491	99,820	100,000	100,000		
2007	0,00	0,12	96,607	99,940	100,120	100,120	100,000	
2008	2,90	1,50	98,056	101,439	101,622	101,622	101,500	
		-0,44	97,625	100,993	101,175	101,175	101,053	100,000
2009	3,00	3,00	100,554	104,023	104,210	104,210	104,085	103,000
		-0,20	100,353	103,815	104,002	104,002	103,877	102,794
2010	1,20	1,20	101,557	105,061	105,250	105,250	105,124	104,028
		-0,57	100,978	104,462	104,650	104,650	104,525	103,435
2011	1,50	1,50	102,493	106,029	106,220	106,220	106,093	104,987
2012	1,90	1,90	104,440	108,044	108,238	108,238	108,109	106,982
2013	2,65	2,45	106,999	110,691	110,890	110,890	110,758	109,603
2014	2,95	1,80	108,925	112,683	112,886	112,886	112,752	111,576
2015	2,10	1,90	110,995	114,824	115,031	115,031	114,894	113,696
2016	2,30	2,10	113,326	117,235	117,447	117,447	117,307	116,084
2017	2,00	2,45	116,102	120,107	120,324	120,324	120,181	118,928
2018	2,35	2,85	119,411	123,530	123,753	123,753	123,606	122,317
2019	3,20	3,70		128,101	128,332	128,332	128,179	126,843
2020	3,20	3,70			133,080	133,080	132,922	131,536
2021	1,40	1,40				134,943	134,783	133,378
2022	0,23	0,23					135,097	133,689
2023	2,56	2,56						137,112
Berechnung			119,411	128,101	133,080	134,943	135,097	137,112

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - R 6 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,30	96,603	100,000				
2005	0,00	-0,17	96,439	99,830	100,000			
2006	0,00	0,00	96,439	99,830	100,000	100,000		
2007	0,00	0,11	96,545	99,940	100,110	100,110	100,000	
2008	2,90	1,50	97,993	101,439	101,612	101,612	101,500	
		-0,42	97,581	101,013	101,185	101,185	101,074	100,000
2009	3,00	3,00	100,508	104,043	104,221	104,221	104,106	103,000
		-0,18	100,327	103,856	104,033	104,033	103,919	102,815
2010	1,20	1,20	101,531	105,102	105,281	105,281	105,166	104,049
		-0,54	100,983	104,534	104,712	104,712	104,598	103,487
2011	1,50	1,50	102,498	106,102	106,283	106,283	106,167	105,039
2012	1,90	1,90	104,445	108,118	108,302	108,302	108,184	107,035
2013	2,65	2,45	107,004	110,767	110,955	110,955	110,835	109,657
2014	2,95	1,80	108,930	112,761	112,952	112,952	112,830	111,631
2015	2,10	1,90	111,000	114,903	115,098	115,098	114,974	113,752
2016	2,30	2,10	113,331	117,316	117,515	117,515	117,388	116,141
2017	2,00	2,45	116,108	120,190	120,394	120,394	120,264	118,986
2018	2,35	2,85	119,417	123,615	123,825	123,825	123,692	122,377
2019	3,20	3,70		128,189	128,407	128,407	128,269	126,905
2020	3,20	3,70			133,158	133,158	133,015	131,600
2021	1,40	1,40				135,022	134,877	133,442
2022	0,23	0,23					135,192	133,753
2023	2,56	2,56						137,178
Berechnung			119,417	128,189	133,158	135,022	135,192	137,178

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - R 7 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,36	96,542	100,000				
2005	0,00	-0,16	96,388	99,840	100,000			
2006	0,00	0,00	96,388	99,840	100,000	100,000		
2007	0,00	0,11	96,494	99,950	100,110	100,110	100,000	
2008	2,90	1,50	97,941	101,449	101,612	101,612	101,500	
		-0,40	97,549	101,043	101,206	101,206	101,094	100,000
2009	3,00	3,00	100,475	104,074	104,242	104,242	104,127	103,000
		-0,18	100,294	103,887	104,054	104,054	103,940	102,815
2010	1,20	1,20	101,498	105,134	105,303	105,303	105,187	104,049
		-0,52	100,970	104,587	104,755	104,755	104,640	103,508
2011	1,50	1,50	102,485	106,156	106,326	106,326	106,210	105,061
2012	1,90	1,90	104,432	108,173	108,346	108,346	108,228	107,057
2013	2,65	2,45	106,991	110,823	111,000	111,000	110,880	109,680
2014	2,95	1,80	108,917	112,818	112,998	112,998	112,876	111,654
2015	2,10	1,90	110,986	114,962	115,145	115,145	115,021	113,775
2016	2,30	2,10	113,317	117,376	117,563	117,563	117,436	116,164
2017	2,00	2,45	116,093	120,252	120,443	120,443	120,313	119,010
2018	2,35	2,85	119,402	123,679	123,876	123,876	123,742	122,402
2019	3,20	3,70		128,255	128,459	128,459	128,320	126,931
2020	3,20	3,70			133,212	133,212	133,068	131,627
2021	1,40	1,40				135,077	134,931	133,470
2022	0,23	0,23					135,246	133,781
2023	2,56	2,56						137,207
Berechnung			119,402	128,255	133,212	135,077	135,246	137,207

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - R 8 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,42	96,481	100,000				
2005	0,00	-0,16	96,327	99,840	100,000			
2006	0,00	0,00	96,327	99,840	100,000	100,000		
2007	0,00	0,10	96,423	99,940	100,100	100,100	100,000	
2008	2,90	1,50	97,869	101,439	101,602	101,602	101,500	
		-0,38	97,497	101,054	101,216	101,216	101,114	100,000
2009	3,00	3,00	100,422	104,086	104,252	104,252	104,147	103,000
		-0,17	100,251	103,909	104,075	104,075	103,970	102,825
2010	1,20	1,20	101,454	105,156	105,324	105,324	105,218	104,059
		-0,49	100,957	104,641	104,808	104,808	104,702	103,549
2011	1,50	1,50	102,471	106,211	106,380	106,380	106,273	105,102
2012	1,90	1,90	104,418	108,229	108,401	108,401	108,292	107,099
2013	2,65	2,45	106,976	110,881	111,057	111,057	110,945	109,723
2014	2,95	1,80	108,902	112,877	113,056	113,056	112,942	111,698
2015	2,10	1,90	110,971	115,022	115,204	115,204	115,088	113,820
2016	2,30	2,10	113,301	117,437	117,623	117,623	117,505	116,210
2017	2,00	2,45	116,077	120,314	120,505	120,505	120,384	119,057
2018	2,35	2,85	119,385	123,743	123,939	123,939	123,815	122,450
2019	3,20	3,70		128,321	128,525	128,525	128,396	126,981
2020	3,20	3,70			133,280	133,280	133,147	131,679
2021	1,40	1,40				135,146	135,011	133,523
2022	0,23	0,23					135,326	133,835
2023	2,56	2,56						137,262
Berechnung			119,385	128,321	133,280	135,146	135,326	137,262

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt.

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tariferhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - W 1 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-3,98	97,950	100,000				
2005	0,00	-0,36	97,597	99,640	100,000			
2006	0,00	0,00	97,597	99,640	100,000	100,000		
2007	0,00	0,24	97,831	99,879	100,240	100,240	100,000	
2008	2,90	1,50	99,298	101,377	101,744	101,744	101,500	
		-0,87	98,434	100,495	100,859	100,859	100,617	100,000
2009	3,00	3,00	101,387	103,510	103,885	103,885	103,636	103,000
		-0,39	100,992	103,106	103,480	103,480	103,232	102,598
2010	1,20	1,20	102,204	104,343	104,722	104,722	104,471	103,829
		-1,14	101,039	103,153	103,528	103,528	103,280	102,645
2011	1,50	1,50	102,555	104,700	105,081	105,081	104,829	104,185
2012	1,90	1,90	104,504	106,689	107,078	107,078	106,821	106,165
2013		0,00	104,504	106,689	107,078	107,078	106,821	106,165
	2,65	2,45	107,064	109,303	109,701	109,701	109,438	108,766
2014	2,95	1,80	108,991	111,270	111,676	111,676	111,408	110,724
2015	2,10	1,90	111,062	113,384	113,798	113,798	113,525	112,828
2016	2,30	2,10	113,394	115,765	116,188	116,188	115,909	115,197
2017	2,00	2,45	116,172	118,601	119,035	119,035	118,749	118,019
2018	2,35	2,85	119,483	121,981	122,427	122,427	122,133	121,383
2019	3,20	3,70		126,494	126,957	126,957	126,652	125,874
2020	3,20	3,70			131,654	131,654	131,338	130,531
2021	1,40	1,40				133,497	133,177	132,358
2022	0,23	0,23					133,488	132,667
2023	2,56	2,56						136,064
Berechnung			119,483	126,494	131,654	133,497	133,488	136,064

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - W 2 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,29	97,634	100,000				
2005	0,00	-0,31	97,331	99,690	100,000			
2006	0,00	0,00	97,331	99,690	100,000	100,000		
2007	0,00	0,21	97,535	99,899	100,210	100,210	100,000	
2008	2,90	1,50	98,998	101,397	101,713	101,713	101,500	
		-0,77	98,236	100,616	100,930	100,930	100,718	100,000
2009	3,00	3,00	101,183	103,634	103,958	103,958	103,740	103,000
		-0,34	100,839	103,282	103,605	103,605	103,387	102,650
2010	1,20	1,20	102,049	104,521	104,848	104,848	104,628	103,882
		-1,00	101,029	103,476	103,800	103,800	103,582	102,843
2011	1,50	1,50	102,544	105,028	105,357	105,357	105,136	104,386
2012	1,90	1,90	104,492	107,024	107,359	107,359	107,134	106,369
2013		15,00	120,166	123,078	123,463	123,463	123,204	122,324
	2,65	2,45	123,110	126,093	126,488	126,488	126,222	125,321
2014	2,95	1,80	125,326	128,363	128,765	128,765	128,494	127,577
2015	2,10	1,90	127,707	130,802	131,212	131,212	130,935	130,001
2016	2,30	2,10	130,389	133,549	133,967	133,967	133,685	132,731
2017	2,00	2,45	133,584	136,821	137,249	137,249	136,960	135,983
2018	2,35	2,85	137,391	140,720	141,161	141,161	140,863	139,859
2019	3,20	3,70		145,927	146,384	146,384	146,075	145,034
2020	3,20	3,70			151,800	151,800	151,480	150,400
2021	1,40	1,40				153,925	153,601	152,506
2022	0,23	0,23					153,959	152,862
2023	2,56	2,56						156,776
Berechnung			137,391	145,927	151,800	153,925	153,959	156,776

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - W 3 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,68	97,236	100,000				
2005	0,00	-0,26	96,983	99,740	100,000			
2006	0,00	0,00	96,983	99,740	100,000	100,000		
2007	0,00	0,17	97,148	99,910	100,170	100,170	100,000	
2008	2,90	1,50	98,605	101,409	101,673	101,673	101,500	
		-0,64	97,974	100,760	101,022	101,022	100,850	100,000
2009	3,00	3,00	100,913	103,783	104,053	104,053	103,876	103,000
		-0,28	100,630	103,492	103,762	103,762	103,585	102,712
2010	1,20	1,20	101,838	104,734	105,007	105,007	104,828	103,945
		-0,83	100,993	103,865	104,135	104,135	103,958	103,082
2011	1,50	1,50	102,508	105,423	105,697	105,697	105,517	104,628
2012	1,90	1,90	104,456	107,426	107,705	107,705	107,522	106,616
2013		12,37	117,377	120,715	121,028	121,028	120,822	119,804
	2,65	2,45	120,253	123,673	123,993	123,993	123,782	122,739
2014	2,95	1,80	122,418	125,899	126,225	126,225	126,010	124,948
2015	2,10	1,90	124,744	128,291	128,623	128,623	128,404	127,322
2016	2,30	2,10	127,364	130,985	131,324	131,324	131,100	129,996
2017	2,00	2,45	130,484	134,194	134,541	134,541	134,312	133,181
2018	2,35	2,85	134,203	138,019	138,375	138,375	138,140	136,977
2019	3,20	3,70		143,126	143,495	143,495	143,251	142,045
2020	3,20	3,70			148,804	148,804	148,551	147,301
2021	1,40	1,40				150,887	150,631	149,363
2022	0,23	0,23					150,982	149,712
2023	2,56	2,56						153,546
Berechnung			134,203	143,126	148,804	150,887	150,982	153,546

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - C 1 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,31	97,613	100,000				
2005	0,00	-0,31	97,310	99,690	100,000			
2006	0,00	0,00	97,310	99,690	100,000	100,000		
2007	0,00	0,21	97,514	99,899	100,210	100,210	100,000	
2008	2,90	1,50	98,977	101,397	101,713	101,713	101,500	
		-0,76	98,225	100,626	100,940	100,940	100,729	100,000
2009	3,00	3,00	101,172	103,645	103,968	103,968	103,751	103,000
		-0,34	100,828	103,293	103,615	103,615	103,398	102,650
2010	1,20	1,20	102,038	104,533	104,858	104,858	104,639	103,882
		-0,99	101,028	103,498	103,820	103,820	103,603	102,854
2011	1,50	1,50	102,543	105,050	105,377	105,377	105,157	104,397
2012	1,90	1,90	104,491	107,046	107,379	107,379	107,155	106,381
2013	2,65	2,45	107,051	109,669	110,010	110,010	109,780	108,987
2014	2,95	1,80	108,978	111,643	111,990	111,990	111,756	110,949
2015	2,10	1,90	111,049	113,764	114,118	114,118	113,879	113,057
2016	2,30	2,10	113,381	116,153	116,514	116,514	116,270	115,431
2017	2,00	2,45	116,159	118,999	119,369	119,369	119,119	118,259
2018	2,35	2,85	119,470	122,390	122,771	122,771	122,514	121,629
2019	3,20	3,70		126,918	127,314	127,314	127,047	126,129
2020	3,20	3,70			132,025	132,025	131,748	130,796
2021	1,40	1,40				133,873	133,592	132,627
2022	0,23	0,23					133,904	132,936
2023	2,56	2,56						136,340
Berechnung			119,470	126,918	132,025	133,873	133,904	136,340

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - C 2 (West) jeweils für 15 Jahre zurück					
Jahr	in %	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,71	97,205	100,000				
2005	0,00	-0,26	96,952	99,740	100,000			
2006	0,00	0,00	96,952	99,740	100,000	100,000		
2007	0,00	0,17	97,117	99,910	100,170	100,170	100,000	
2008	2,90	1,50	98,574	101,409	101,673	101,673	101,500	
		-0,62	97,963	100,780	101,043	101,043	100,871	100,000
2009	3,00	3,00	100,902	103,803	104,074	104,074	103,897	103,000
		-0,28	100,619	103,512	103,783	103,783	103,606	102,712
2010	1,20	1,20	101,826	104,754	105,028	105,028	104,849	103,945
		-0,81	101,001	103,905	104,177	104,177	104,000	103,103
2011	1,50	1,50	102,516	105,464	105,740	105,740	105,560	104,650
2012	1,90	1,90	104,464	107,468	107,749	107,749	107,566	106,638
2013	2,65	2,45	107,023	110,101	110,389	110,389	110,201	109,251
2014	2,95	1,80	108,949	112,083	112,376	112,376	112,185	111,218
2015	2,10	1,90	111,019	114,213	114,511	114,511	114,317	113,331
2016	2,30	2,10	113,350	116,611	116,916	116,916	116,718	115,711
2017	2,00	2,45	116,127	119,468	119,780	119,780	119,578	118,546
2018	2,35	2,85	119,437	122,873	123,194	123,194	122,986	121,925
2019	3,20	3,70		127,419	127,752	127,752	127,536	126,436
2020	3,20	3,70			132,479	132,479	132,255	131,114
2021	1,40	1,40				134,334	134,107	132,950
2022	0,23	0,23					134,420	133,260
2023	2,56	2,56						136,672
Berechnung			119,437	127,419	132,479	134,334	134,420	136,672

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - C 3 (West)					
Jahr	in %	in %	jeweils für 15 Jahre zurück					
			2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-4,89	97,022	100,000				
2005	0,00	-0,23	96,799	99,770	100,000			
2006	0,00	0,00	96,799	99,770	100,000	100,000		
2007	0,00	0,15	96,944	99,920	100,150	100,150	100,000	
2008	2,90	1,50	98,398	101,419	101,652	101,652	101,500	
		-0,56	97,847	100,851	101,083	101,083	100,932	100,000
2009	3,00	3,00	100,782	103,877	104,115	104,115	103,960	103,000
		-0,25	100,530	103,617	103,855	103,855	103,700	102,743
2010	1,20	1,20	101,736	104,860	105,101	105,101	104,944	103,976
		-0,73	100,993	104,095	104,334	104,334	104,178	103,217
2011	1,50	1,50	102,508	105,656	105,899	105,899	105,741	104,765
2012	1,90	1,90	104,456	107,663	107,911	107,911	107,750	106,756
2013	2,65	2,45	107,015	110,301	110,555	110,555	110,390	109,372
2014	2,95	1,80	108,941	112,286	112,545	112,545	112,377	111,341
2015	2,10	1,90	111,011	114,419	114,683	114,683	114,512	113,456
2016	2,30	2,10	113,342	116,822	117,091	117,091	116,917	115,839
2017	2,00	2,45	116,119	119,684	119,960	119,960	119,781	118,677
2018	2,35	2,85	119,428	123,095	123,379	123,379	123,195	122,059
2019	3,20	3,70		127,650	127,944	127,944	127,753	126,575
2020	3,20	3,70			132,678	132,678	132,480	131,258
2021	1,40	1,40				134,535	134,335	133,096
2022	0,23	0,23					134,648	133,407
2023	2,56	2,56						136,823
Berechnung			119,428	127,650	132,678	134,535	134,648	136,823

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tarifierhöhungen BAT / TV-L		Bes.Erh. in BB*	Indexberechnung der Besoldung - C 4 (West)					
Jahr	in %	in %	jeweils für 15 Jahre zurück					
			2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	2,40	100,000					
2004	1,00	1,00	101,000					
	1,00	1,00	102,010					
		-5,10	96,807	100,000				
2005	0,00	-0,20	96,613	99,800	100,000			
2006	0,00	0,00	96,613	99,800	100,000	100,000		
2007	0,00	0,13	96,739	99,930	100,130	100,130	100,000	
2008	2,90	1,50	98,190	101,429	101,632	101,632	101,500	
		-0,49	97,709	100,932	101,134	101,134	101,003	100,000
2009	3,00	3,00	100,640	103,960	104,168	104,168	104,033	103,000
		-0,22	100,419	103,731	103,939	103,939	103,804	102,773
2010	1,20	1,20	101,624	104,976	105,186	105,186	105,050	104,006
		-0,63	100,984	104,315	104,523	104,523	104,388	103,351
2011	1,50	1,50	102,499	105,880	106,091	106,091	105,954	104,901
2012	1,90	1,90	104,446	107,892	108,107	108,107	107,967	106,894
2013	2,65	2,45	107,005	110,535	110,756	110,756	110,612	109,513
2014	2,95	1,80	108,931	112,525	112,750	112,750	112,603	111,484
2015	2,10	1,90	111,001	114,663	114,892	114,892	114,742	113,602
2016	2,30	2,10	113,332	117,071	117,305	117,305	117,152	115,988
2017	2,00	2,45	116,109	119,939	120,179	120,179	120,022	118,830
2018	2,35	2,85	119,418	123,357	123,604	123,604	123,443	122,217
2019	3,20	3,70		127,921	128,177	128,177	128,010	126,739
2020	3,20	3,70			132,920	132,920	132,746	131,428
2021	1,40	1,40				134,781	134,604	133,268
2022	0,23	0,23					134,918	133,579
2023	2,56	2,56						137,000
Berechnung			119,418	127,921	132,920	134,781	134,918	137,000

Wegfall Sonderzahlung gestaffelt von 2004 bis 2010 berücksichtigt; Besoldungsentwicklung vor 2005 (C-Besoldung).

Lineare Anpassung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

* Bes.Erh. in BB = prozentuale Besoldungserhöhung im Land Brandenburg

Tariferhöhungen BAT / TV-L		Indexberechnung des Tarifs jeweils für 15 Jahre zurück West ohne SZ*					
Jahr	in %	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2003	2,40	100,000					
2004	1,00	101,000					
2004	1,00	102,010	100,000				
2005	0,00	102,010	100,000	100,000			
2006	0,00	102,010	100,000	100,000	100,000		
2007	0,00	102,010	100,000	100,000	100,000	100,000	
2008	2,90	104,968	102,900	102,900	102,900	102,900	100,000
2009	3,00	108,117	105,987	105,987	105,987	105,987	103,000
2010	1,20	109,414	107,259	107,259	107,259	107,259	104,236
2011	1,50	111,055	108,868	108,868	108,868	108,868	105,800
2012	1,90	113,165	110,936	110,936	110,936	110,936	107,810
2013	2,65	116,164	113,876	113,876	113,876	113,876	110,667
2014	2,95	119,591	117,235	117,235	117,235	117,235	113,932
2015	2,10	122,102	119,697	119,697	119,697	119,697	116,325
2016	2,30	124,910	122,450	122,450	122,450	122,450	119,000
2017	2,00	127,408	124,899	124,899	124,899	124,899	121,380
2018	2,35	130,402	127,834	127,834	127,834	127,834	124,232
2019	3,20		131,925	131,925	131,925	131,925	128,207
2020	3,20			136,147	136,147	136,147	132,310
2021	1,40				138,053	138,053	134,162
2022	0,23					138,375	134,475
2023	2,56						137,918
Berechnung		130,402	131,925	136,147	138,053	138,375	137,918

Tariferhöhung im Dezember 2022 in Höhe von 2,8 Prozent für 2022 und 2023 anteilig berücksichtigt.

2023 Basisjahr 2008	Prozentuale negative Abweichung der Besoldungsentwicklung von		
	Parameter 1: Tarifentwicklung	Parameter 2: Nominallohnindex	Parameter 3: Verbraucherpreisindex
A 5	2,56	10,31	- 7,19
A 6	2,42	10,16	- 7,32
A 7	2,23	9,95	- 7,49
A 8	2,02	9,73	- 7,68
A 9	1,89	9,58	- 7,80
A 10	1,66	9,34	- 8,01
A 11	1,46	9,13	- 8,19
A 12	1,30	8,95	- 8,33
A 13	1,16	8,80	- 8,46
A 14	1,02	8,66	- 8,58
A 15	0,88	8,50	- 8,71
A 16	0,77	8,39	- 8,81
B 2	0,73	8,34	- 8,85
B 3	0,69	8,30	- 8,88
B 4	0,64	8,24	- 8,93
B 5	0,59	8,19	- 8,98
B 6	0,54	8,14	- 9,02
B 7	0,52	8,11	- 9,04
B 8	0,48	8,07	- 9,08
B 9	0,44	8,03	- 9,11
B 10	0,34	7,92	- 9,20
R 1	0,85	8,47	- 8,74
R 2	0,77	8,39	- 8,81
R 3	0,69	8,30	- 8,88
R 4	0,64	8,24	- 8,93
R 5	0,59	8,19	- 8,98
R 6	0,54	8,14	- 9,02
R 7	0,52	8,11	- 9,04
R 8	0,48	8,07	- 9,08
W 1	1,36	9,02	- 8,28
W 2	- 12,03	- 5,38	- 20,39
W 3	- 10,18	- 3,39	- 18,72
C 1	1,16	8,80	- 8,46
C 2	0,91	8,54	- 8,68
C 3	0,80	8,42	- 8,78
C 4	0,67	8,28	- 8,90

Entwicklung des Nominallohnindex im Land Brandenburg

Jahr	Brandenburg						
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	2018 zu 2003	2019 zu 2004	2020 zu 2005	2021 zu 2006	2022 zu 2007	2023 zu 2008
2003	100,30	100,000					
2004	100,10	100,100	100,000				
2005	101,40	101,501	101,400	100,000			
2006	101,00	102,516	102,414	101,000	100,000		
2007	101,50	104,054	103,950	102,515	101,500	100,000	
2008	103,60	107,800	107,692	106,206	105,154	103,600	100,000
2009	102,00	109,956	109,846	108,330	107,257	105,672	102,000
2010	101,50	111,605	111,494	109,955	108,866	107,257	103,530
2011	102,50	114,395	114,281	112,704	111,588	109,938	106,118
2012	101,90	116,569	116,452	114,845	113,708	112,027	108,134
2013	101,70	118,551	118,432	116,797	115,641	113,931	109,972
2014	102,50	121,515	121,393	119,717	118,532	116,779	112,721
2015	103,10	125,282	125,156	123,428	122,206	120,399	116,215
2016	102,60	128,539	128,410	126,637	125,383	123,529	119,237
2017	102,70	132,010	131,877	130,056	128,768	126,864	122,456
2018	103,50	136,630	136,493	134,608	133,275	131,304	126,742
2019	103,90		141,816	139,858	138,473	136,425	131,685
2020	101,70			142,236	140,827	138,744	133,924
2021	103,00				145,052	142,906	137,942
2022	103,90					148,479	143,322
2023	103,50						148,338
Berechnung		136,630	141,816	142,236	145,052	148,479	148,338

Prognose für 2021: Steigerung um 3,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr

Prognose für 2022: Steigerung um 3,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr

Prognose für 2023: Steigerung um 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr

Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg

Jahr	Brandenburg						
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	2018 zu 2003	2019 zu 2004	2020 zu 2005	2021 zu 2006	2022 zu 2007	2023 zu 2008
2003	100,80	100,000					
2004	101,90	101,900	100,000				
2005	101,70	103,632	101,700	100,000			
2006	101,70	105,394	103,429	101,700	100,000		
2007	102,10	107,607	105,601	103,836	102,100	100,000	
2008	102,40	110,190	108,135	106,328	104,550	102,400	100,000
2009	100,00	110,190	108,135	106,328	104,550	102,400	100,000
2010	101,00	111,292	109,216	107,391	105,596	103,424	101,000
2011	101,90	113,407	111,291	109,431	107,602	105,389	102,919
2012	101,90	115,562	113,406	111,510	109,646	107,391	104,874
2013	101,30	117,064	114,880	112,960	111,071	108,787	106,237
2014	100,90	118,118	115,914	113,977	112,071	109,766	107,193
2015	100,40	118,590	116,378	114,433	112,519	110,205	107,622
2016	100,40	119,064	116,844	114,891	112,969	110,646	108,052
2017	101,50	120,850	118,597	116,614	114,664	112,306	109,673
2018	101,70	122,904	120,613	118,596	116,613	114,215	111,537
2019	101,40		122,302	120,256	118,246	115,814	113,099
2020	100,60			120,978	118,955	116,509	113,778
2021	103,60				123,237	120,703	117,874
2022	103,60					125,048	122,117
2023	102,20						124,804
Berechnung		122,904	122,302	120,978	123,237	125,048	124,804

Prognose für 2022: Steigerung um 3,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr

Prognose für 2023: Steigerung um 2,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr

Bund-Länder-Vergleich der Besoldung

(Summe der Jahresbruttobesoldung bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe/Festgehalt, allgemeiner Stellenzulage/Strukturzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen, Attraktivitätszuschlag, Mindestleistungsbezug/Grundleistungsbezug)

Besoldungsgruppe A 6

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2020	35.673,80	35.434,70	0,67
2021	35.970,48	35.991,47	- 0,06

Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2020	44.039,00	44.162,04	- 0,28
2021	44.452,68	44.881,41	- 0,96

Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2020	66.369,20	66.488,44	- 0,18
2021	67.095,60	67.578,99	- 0,72

Besoldungsgruppe R 1

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2020	83.341,40	83.594,33	- 0,30
2021	84.305,40	84.998,50	- 0,82

Besoldungsgruppe R 2

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2020	90.781,16	91.327,37	- 0,60
2021	91.849,32	92.826,08	- 1,05

* Sachsen ohne Absenkung/Kürzung nach § 8 SächsBesG

Besoldungsgruppe R 3

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2020	99.708,20	100.359,40	- 0,65
2021	100.901,28	102.006,44	- 1,08

Besoldungsgruppe W 2

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2020	74.277,68	75.849,42	- 2,07
2021	75.114,72	77.090,44	- 2,56

Besoldungsgruppe W 3

Jahr	Brandenburg (BB) - in Euro -	Bund-Länder-Durchschnitt* ohne BB - in Euro -	Abweichung BB vom Durchschnitt - in Prozent -
2020	87.735,80	86.151,30	1,84
2021	88.761,24	87.597,47	1,33

* Sachsen ohne Absenkung/Kürzung nach § 8 SächsBesG

Vergleich der Durchschnittsverdienste der Leistungsgruppen mit den in vergleichbareren Besoldungsgruppen erreichbaren Bezügen

Teil A) Leistungsgruppe 1 – A 13 bis A 16 und Besoldungsordnung B (höherer Dienst)

	Leistungsgruppe 1	A 13 Einstiegsgehalt + allgemeine Stellenzulage	A 16 Endstufe	Leistungsgruppe 1 erreicht in Besoldungsordnung A	B 1	Leistungsgruppe 1 erreicht in Besoldungsordnung B
2021	6.391 €	4.366,39 €	7.622,14 €	A 13 bis A 14 – A 15 Stufe 10 (6.408,73 €) A 16 Stufe 8 (6.601,65 €)	6.849,91 €	B 1 und höher

Teil A) Leistungsgruppe 1 – Besoldungsordnung R (höherer Dienst)

	Leistungsgruppe 1	R 1 Einstiegsgehalt	R 2 Endstufe	R 3	Leistungsgruppe 1 erreicht in Besoldungsordnung R
2021	6.391 €	4.559,81 €	7.654,11 €	8.408,44 €	R 1 Stufe 9 (6.500,13 €) R 2 Stufe 7 (6.603,56 €) R 3 und höher

Teil A) Leistungsgruppe 1 – Besoldungsordnung W (höherer Dienst) mit Mindestleistungsbezug

	Leistungsgruppe 1	W 1	W 2	W 3	Leistungsgruppe 1 erreicht in Besoldungsordnung W
2021	6.391 €	4.791,22 €	5.452,46 €	6.589,67 €	W 3

Teil B) Leistungsgruppe 2 – A 9 bis A 13 (gehobener Dienst) mit allgemeiner Stellenzulage

	Leistungsgruppe 2	A 9 Einstiegsgehalt	A 13 Endstufe	Leistungsgruppe 2 erreicht in Besoldungsordnung A
2021	4.194 €	2.880,67 €	5.591,30 €	A 9/A 10 - A 11 Stufe 9 (4.290,66 €) A 12 Stufe 6 (4.271,78 €) A 13 Einstiegsgehalt (4.366,39 €)

Teil C) Leistungsgruppe 3 – A 6 bis A 9 (mittlerer Dienst) mit allgemeiner Stellenzulage

	Leistungsgruppe 3	A 6 Einstiegsgehalt	A 9 Endstufe	Leistungsgruppe 3 erreicht in Besoldungsordnung A
2021	3.011 €	2.412,62 €	3.704,39 €	A 6 - A 7 Stufe 8 (3.033,34 €) A 8 Stufe 6 (3.033,29 €) A 9 Stufe 4 (3.061,28 €)

Teil D) Leistungsgruppe 4 – A 5 bis A 6 (Justizwachtmeisterdienst) mit allgemeiner Stellenzulage und Amtszulage

	Leistungsgruppe 4	A 5 Einstiegsgehalt	A 6 Endstufe	Leistungsgruppe 4 erreicht in Besoldungsordnung A
2021	2.377 €	2.432,61 €	2.997,54 €	A 5 Stufe 1 (2.432,61 €) A 6 Einstiegsgehalt (2.412,62 €)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern für das Jahr 2023						
1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag für das 1. und 2. Kind in Euro	Summe brutto pro Jahr in Euro	Werbungskosten- pauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 1 lit a EStG in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil pro Jahr) in Euro	Kinder- betreuungs- kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in Euro
25.000,00	7.016,64	32.016,64	1.000,00	6.551,04	218,72	24.246,00
30.000,00	7.016,64	37.016,64	1.000,00	6.551,04	392,96	29.072,00
35.000,00	7.016,64	42.016,64	1.000,00	6.551,04	565,28	33.900,00
40.000,00	7.016,64	47.016,64	1.000,00	6.551,04	718,24	38.747,00
45.000,00	7.016,64	52.016,64	1.000,00	6.551,04	814,24	43.651,00
50.000,00	7.016,64	57.016,64	1.000,00	6.551,04	908,48	48.557,00
55.000,00	7.016,64	62.016,64	1.000,00	6.551,04	988,48	53.477,00
60.000,00	7.016,64	67.016,64	1.000,00	6.551,04	1.068,48	58.397,00
65.000,00	7.016,64	72.016,64	1.000,00	6.551,04	1.160,96	63.304,00
70.000,00	7.016,64	77.016,64	1.000,00	6.551,04	1.244,48	68.221,00
75.000,00	7.016,64	82.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	73.180,00
80.000,00	7.016,64	87.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	78.180,00
85.000,00	7.016,64	92.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	83.180,00
90.000,00	7.016,64	97.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	88.180,00
95.000,00	7.016,64	102.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	93.180,00
100.000,00	7.016,64	107.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	98.180,00
105.000,00	7.016,64	112.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	103.180,00
110.000,00	7.016,64	117.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	108.180,00
115.000,00	7.016,64	122.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	113.180,00
120.000,00	7.016,64	127.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	118.180,00
125.000,00	7.016,64	132.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	123.180,00
130.000,00	7.016,64	137.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	128.180,00
135.000,00	7.016,64	142.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	133.180,00
140.000,00	7.016,64	147.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	138.180,00
145.000,00	7.016,64	152.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	143.180,00
150.000,00	7.016,64	157.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	148.180,00
155.000,00	7.016,64	162.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	153.180,00

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern für das Jahr 2023						
1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag für das 1. und 2. Kind in Euro	Summe brutto pro Jahr in Euro	Werbungskosten- pauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 1 lit a EStG in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil pro Jahr) in Euro	Kinder- betreuungs- kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in Euro
160.000,00	7.016,64	167.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	158.180,00
165.000,00	7.016,64	172.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	163.180,00
170.000,00	7.016,64	177.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	168.180,00
175.000,00	7.016,64	182.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	173.180,00
180.000,00	7.016,64	187.016,64	1.000,00	6.551,04	1.285,28	178.180,00

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
24.246,00	690,00	0,00	31.326,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	34.368,88	2.864,07
29.072,00	1.692,00	0,00	35.324,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	38.366,88	3.197,24
33.900,00	2.862,00	0,00	39.154,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	42.196,88	3.516,41
38.747,00	4.090,00	0,00	42.926,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	45.968,88	3.830,74
43.651,00	5.380,00	0,00	46.636,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	49.678,88	4.139,91
48.557,00	6.720,00	0,00	50.296,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	53.338,88	4.444,91
53.477,00	8.114,00	0,00	53.902,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	56.944,88	4.745,41
58.397,00	9.558,00	0,00	57.458,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	60.500,88	5.041,74
63.304,00	11.048,00	0,00	60.968,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	64.010,88	5.334,24
68.221,00	12.592,00	0,00	64.424,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	67.466,88	5.622,24
73.180,00	14.198,00	0,00	67.818,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	70.860,88	5.905,07
78.180,00	15.870,00	0,00	71.146,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	74.188,88	6.182,41
83.180,00	17.594,00	0,00	74.422,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	77.464,88	6.455,41
88.180,00	19.368,00	0,00	77.648,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	80.690,88	6.724,24
93.180,00	21.194,00	0,00	80.822,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	83.864,88	6.988,74
98.180,00	23.072,00	0,00	83.944,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	86.986,88	7.248,91
103.180,00	25.002,00	0,00	87.014,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	90.056,88	7.504,74
108.180,00	26.984,00	0,00	90.032,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	93.074,88	7.756,24
113.180,00	29.016,00	0,00	93.000,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	96.042,88	8.003,57
118.180,00	31.100,00	0,00	95.916,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	98.958,88	8.246,57
123.180,00	33.200,00	0,00	98.816,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	101.858,88	8.488,24
128.180,00	35.300,00	0,00	101.716,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	104.758,88	8.729,91
133.180,00	37.400,00	0,00	104.616,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	107.658,88	8.971,57
138.180,00	39.500,00	0,00	107.516,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	110.558,88	9.213,24
143.180,00	41.600,00	76,40	110.340,24	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	113.382,48	9.448,54
148.180,00	43.700,00	326,30	112.990,34	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	116.032,58	9.669,38

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
153.180,00	45.800,00	576,20	115.640,44	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	118.682,68	9.890,22
158.180,00	47.900,00	826,10	118.290,54	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	121.332,78	10.111,07
163.180,00	50.000,00	1.076,00	120.940,64	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	123.982,88	10.331,91
168.180,00	52.100,00	1.325,90	123.590,74	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	126.632,98	10.552,75
173.180,00	54.200,00	1.575,80	126.240,84	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	129.283,08	10.773,59
178.180,00	56.300,00	1.825,70	128.890,94	5.466,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	131.933,18	10.994,43

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinderfreibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
24.246,00	8.388	7.470	0,00	0,00	32.016,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	29.592,64	2.466,05
29.072,00	8.388	12.296	0,00	0,00	37.016,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	34.592,64	2.882,72
33.900,00	8.388	17.124	0,00	0,00	42.016,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	39.592,64	3.299,39
38.747,00	8.388	21.971	300,00	0,00	46.716,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	44.292,64	3.691,05
43.651,00	8.388	26.875	1.206,00	0,00	50.810,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	48.386,64	4.032,22
48.557,00	8.388	31.781	2.342,00	0,00	54.674,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	52.250,64	4.354,22
53.477,00	8.388	36.701	3.566,00	0,00	58.450,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	56.026,64	4.668,89
58.397,00	8.388	41.621	4.840,00	0,00	62.176,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	59.752,64	4.979,39
63.304,00	8.388	46.528	6.160,00	0,00	65.856,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	63.432,64	5.286,05
68.221,00	8.388	51.445	7.532,00	0,00	69.484,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	67.060,64	5.588,39
73.180,00	8.388	56.404	8.968,00	0,00	73.048,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	70.624,64	5.885,39
78.180,00	8.388	61.404	10.466,00	0,00	76.550,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	74.126,64	6.177,22
83.180,00	8.388	66.404	12.016,00	0,00	80.000,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	77.576,64	6.464,72
88.180,00	8.388	71.404	13.618,00	0,00	83.398,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	80.974,64	6.747,89
93.180,00	8.388	76.404	15.270,00	0,00	86.746,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	84.322,64	7.026,89
98.180,00	8.388	81.404	16.976,00	0,00	90.040,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	87.616,64	7.301,39
103.180,00	8.388	86.404	18.732,00	0,00	93.284,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	90.860,64	7.571,72
108.180,00	8.388	91.404	20.540,00	0,00	96.476,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	94.052,64	7.837,72
113.180,00	8.388	96.404	22.400,00	0,00	99.616,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	97.192,64	8.099,39
118.180,00	8.388	101.404	24.310,00	0,00	102.706,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	100.282,64	8.356,89
123.180,00	8.388	106.404	26.274,00	0,00	105.742,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	103.318,64	8.609,89
128.180,00	8.388	111.404	28.288,00	0,00	108.728,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	106.304,64	8.858,72
133.180,00	8.388	116.404	30.354,00	0,00	111.662,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	109.238,64	9.103,22
138.180,00	8.388	121.404	32.454,00	0,00	114.562,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	112.138,64	9.344,89
143.180,00	8.388	126.404	34.554,00	76,40	117.386,24	180,00	-8.004,00	5.400,00	114.962,24	9.580,19

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinderfreibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
148.180,00	8.388	131.404	36.654,00	326,30	120.036,34	180,00	-8.004,00	5.400,00	117.612,34	9.801,03
153.180,00	8.388	136.404	38.754,00	576,20	122.686,44	180,00	-8.004,00	5.400,00	120.262,44	10.021,87
158.180,00	8.388	141.404	40.854,00	826,10	125.336,54	180,00	-8.004,00	5.400,00	122.912,54	10.242,71
163.180,00	8.388	146.404	42.954,00	1.076,00	127.986,64	180,00	-8.004,00	5.400,00	125.562,64	10.463,55
168.180,00	8.388	151.404	45.054,00	1.325,90	130.636,74	180,00	-8.004,00	5.400,00	128.212,74	10.684,40
173.180,00	8.388	156.404	47.154,00	1.575,80	133.286,84	180,00	-8.004,00	5.400,00	130.862,84	10.905,24
178.180,00	8.388	161.404	49.254,00	1.825,70	135.936,94	180,00	-8.004,00	5.400,00	133.512,94	11.126,08

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern für das Jahr 2023						
1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag für das 1. und 2. sowie für das 3. Kind in Euro	Summe brutto pro Jahr in Euro	Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 1 lit a EStG in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil pro Jahr) in Euro	Kinderbetreuungs-kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in Euro
25.000,00	15.497,76	40.497,76	1.000,00	6.923,04	501,36	32.073,00
30.000,00	15.497,76	45.497,76	1.000,00	6.923,04	757,44	36.817,00
35.000,00	15.497,76	50.497,76	1.000,00	6.923,04	882,72	41.692,00
40.000,00	15.497,76	55.497,76	1.000,00	6.923,04	984,00	46.590,00
45.000,00	15.497,76	60.497,76	1.000,00	6.923,04	1.087,92	51.486,00
50.000,00	15.497,76	65.497,76	1.000,00	6.923,04	1.162,56	56.412,00
55.000,00	15.497,76	70.497,76	1.000,00	6.923,04	1.272,00	61.302,00
60.000,00	15.497,76	75.497,76	1.000,00	6.923,04	1.370,64	66.204,00
65.000,00	15.497,76	80.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	71.124,00
70.000,00	15.497,76	85.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	76.124,00
75.000,00	15.497,76	90.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	81.124,00
80.000,00	15.497,76	95.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	86.124,00
85.000,00	15.497,76	100.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	91.124,00
90.000,00	15.497,76	105.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	96.124,00
95.000,00	15.497,76	110.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	101.124,00
100.000,00	15.497,76	115.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	106.124,00
105.000,00	15.497,76	120.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	111.124,00
110.000,00	15.497,76	125.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	116.124,00
115.000,00	15.497,76	130.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	121.124,00
120.000,00	15.497,76	135.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	126.124,00
125.000,00	15.497,76	140.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	131.124,00
130.000,00	15.497,76	145.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	136.124,00
135.000,00	15.497,76	150.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	141.124,00
140.000,00	15.497,76	155.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	146.124,00
145.000,00	15.497,76	160.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	151.124,00
150.000,00	15.497,76	165.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	156.124,00

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei drei Kindern für das Jahr 2023						
1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt in Euro	Familienzuschlag für das 1. und 2. sowie für das 3. Kind in Euro	Summe brutto pro Jahr in Euro	Werbungskosten- pauschbetrag gemäß § 9a S. 1 Nr. 1 lit a EStG in Euro	Kranken- und Pflegeversicherung (BEG-Anteil pro Jahr) in Euro	Kinder- betreuungs- kosten in Euro	zu versteuerndes Einkommen in Euro
155.000,00	15.497,76	170.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	161.124,00
160.000,00	15.497,76	175.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	166.124,00
165.000,00	15.497,76	180.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	171.124,00
170.000,00	15.497,76	185.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	176.124,00
175.000,00	15.497,76	190.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	181.124,00
180.000,00	15.497,76	195.497,76	1.000,00	6.923,04	1.450,56	186.124,00

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
32.073,00	2.412,00	0,00	38.085,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	43.463,92	3.621,99
36.817,00	3.596,00	0,00	41.901,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	47.279,92	3.939,99
41.692,00	4.858,00	0,00	45.639,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	51.017,92	4.251,49
46.590,00	6.176,00	0,00	49.321,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	54.699,92	4.558,33
51.486,00	7.544,00	0,00	52.953,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	58.331,92	4.860,99
56.412,00	8.970,00	0,00	56.527,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	61.905,92	5.158,83
61.302,00	10.434,00	0,00	60.063,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	65.441,92	5.453,49
66.204,00	11.954,00	0,00	63.543,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	68.921,92	5.743,49
71.124,00	13.526,00	0,00	66.971,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	72.349,92	6.029,16
76.124,00	15.176,00	0,00	70.321,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	75.699,92	6.308,33
81.124,00	16.878,00	0,00	73.619,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	78.997,92	6.583,16
86.124,00	18.632,00	0,00	76.865,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	82.243,92	6.853,66
91.124,00	20.438,00	0,00	80.059,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	85.437,92	7.119,83
96.124,00	22.294,00	0,00	83.203,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	88.581,92	7.381,83
101.124,00	24.202,00	0,00	86.295,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	91.673,92	7.639,49
106.124,00	26.162,00	0,00	89.335,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	94.713,92	7.892,83
111.124,00	28.174,00	0,00	92.323,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	97.701,92	8.141,83
116.124,00	30.238,00	0,00	95.259,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	100.637,92	8.386,49
121.124,00	32.336,00	0,00	98.161,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	103.539,92	8.628,33
126.124,00	34.436,00	0,00	101.061,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	106.439,92	8.869,99
131.124,00	36.536,00	0,00	103.961,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	109.339,92	9.111,66
136.124,00	38.636,00	0,00	106.861,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	112.239,92	9.353,33
141.124,00	40.736,00	0,00	109.761,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	115.139,92	9.594,99
146.124,00	42.836,00	0,00	112.661,76	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	118.039,92	9.836,66
151.124,00	44.936,00	54,26	115.507,50	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	120.885,66	10.073,81
156.124,00	47.036,00	304,16	118.157,60	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	123.535,76	10.294,65

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	zuzüglich Kindergeld in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
161.124,00	49.136,00	554,06	120.807,70	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	126.185,86	10.515,49
166.124,00	51.236,00	803,96	123.457,80	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	128.835,96	10.736,33
171.124,00	53.336,00	1.053,86	126.107,90	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	131.486,06	10.957,17
176.124,00	55.436,00	1.303,76	128.758,00	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	134.136,16	11.178,01
181.124,00	57.536,00	1.553,66	131.408,10	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	136.786,26	11.398,86
186.124,00	59.636,00	1.803,56	134.058,20	8.274,24	180,00	-8.476,08	5.400,00	139.436,36	11.619,70

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinderfreibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
32.073,00	8.388	6.909	0,00	0,00	40.497,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	37.601,68	3.133,47
36.817,00	8.388	11.653	0,00	0,00	45.497,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	42.601,68	3.550,14
41.692,00	8.388	16.528	0,00	0,00	50.497,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	47.601,68	3.966,81
46.590,00	8.388	21.426	214,00	0,00	55.283,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	52.387,68	4.365,64
51.486,00	8.388	26.322	1.092,00	0,00	59.405,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	56.509,68	4.709,14
56.412,00	8.388	31.248	2.212,00	0,00	63.285,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	60.389,68	5.032,47
61.302,00	8.388	36.138	3.424,00	0,00	67.073,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	64.177,68	5.348,14
66.204,00	8.388	41.040	4.686,00	0,00	70.811,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	67.915,68	5.659,64
71.124,00	8.388	45.960	6.004,00	0,00	74.493,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	71.597,68	5.966,47
76.124,00	8.388	50.960	7.394,00	0,00	78.103,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	75.207,68	6.267,31
81.124,00	8.388	55.960	8.838,00	0,00	81.659,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	78.763,68	6.563,64
86.124,00	8.388	60.960	10.330,00	0,00	85.167,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	82.271,68	6.855,97
91.124,00	8.388	65.960	11.876,00	0,00	88.621,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	85.725,68	7.143,81
96.124,00	8.388	70.960	13.474,00	0,00	92.023,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	89.127,68	7.427,31
101.124,00	8.388	75.960	15.122,00	0,00	95.375,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	92.479,68	7.706,64
106.124,00	8.388	80.960	16.822,00	0,00	98.675,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	95.779,68	7.981,64
111.124,00	8.388	85.960	18.574,00	0,00	101.923,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	99.027,68	8.252,31
116.124,00	8.388	90.960	20.378,00	0,00	105.119,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	102.223,68	8.518,64
121.124,00	8.388	95.960	22.232,00	0,00	108.265,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	105.369,68	8.780,81
126.124,00	8.388	100.960	24.138,00	0,00	111.359,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	108.463,68	9.038,64
131.124,00	8.388	105.960	26.098,00	0,00	114.399,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	111.503,68	9.291,97
136.124,00	8.388	110.960	28.108,00	0,00	117.389,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	114.493,68	9.541,14
141.124,00	8.388	115.960	30.168,00	0,00	120.329,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	117.433,68	9.786,14
146.124,00	8.388	120.960	32.268,00	0,00	123.229,76	180,00	-8.476,08	5.400,00	120.333,68	10.027,81
151.124,00	8.388	125.960	34.368,00	54,26	126.075,50	180,00	-8.476,08	5.400,00	123.179,42	10.264,95

Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zu versteuerndes Einkommen in Euro	Kinderfreibetrag in Euro	zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen in Euro	Einkommensteuer (Splittingtarif) in Euro	Solidaritätszuschlag in Euro	Nettoeinkommen in Euro	Zuschuss zum Firmenticket in Euro	abzüglich private Kranken- und Pflegeversicherung in Euro	Erwerbseinkommen Ehe- oder Lebenspartner in Euro	verfügbares Netto pro Jahr in Euro	verfügbares Netto pro Monat in Euro
156.124,00	8.388	130.960	36.468,00	304,16	128.725,60	180,00	-8.476,08	5.400,00	125.829,52	10.485,79
161.124,00	8.388	135.960	38.568,00	554,06	131.375,70	180,00	-8.476,08	5.400,00	128.479,62	10.706,64
166.124,00	8.388	140.960	40.668,00	803,96	134.025,80	180,00	-8.476,08	5.400,00	131.129,72	10.927,48
171.124,00	8.388	145.960	42.768,00	1.053,86	136.675,90	180,00	-8.476,08	5.400,00	133.779,82	11.148,32
176.124,00	8.388	150.960	44.868,00	1.303,76	139.326,00	180,00	-8.476,08	5.400,00	136.429,92	11.369,16
181.124,00	8.388	155.960	46.968,00	1.553,66	141.976,10	180,00	-8.476,08	5.400,00	139.080,02	11.590,00
186.124,00	8.388	160.960	49.068,00	1.803,56	144.626,20	180,00	-8.476,08	5.400,00	141.730,12	11.810,84

Günstigerprüfung								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	verfügbares Netto pro Monat in Euro (3 Kinder, Kindergeldrechnung laut Anlage 9a)	verfügbares Netto pro Monat in Euro (3 Kinder, Kinderfreibetragsrechnung laut Anlage 9b)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 1 und 2 in Euro)	Differenz Netto pro Monat zwischen drei und zwei Kindern in Euro (Kindergeldrechnung laut Anlagen 9a und 8a)	alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das 3. Kind in Euro (115% des Gund-sicherungsbedarfs)	Differenz zwischen Spalte 4 und 5 in Euro (Einhaltung Abstandsgebot bei Kindergeldrechnung)	Differenz Netto pro Monat zwischen drei und zwei Kindern in Euro (Kinderfreibetragsrechnung laut Anlagen 9b und 8b)	Differenz zwischen Spalte 7 und 5 in Euro (Einhaltung Abstandsgebot bei Kinderfreibetragsrechnung)
1	3.621,99	3.133,47	488,52	757,92	653,09	104,83	667,42	14,33
2	3.939,99	3.550,14	389,85	742,75	653,09	89,66	667,42	14,34
3	4.251,49	3.966,81	284,68	735,08	653,09	81,99	667,42	14,34
4	4.558,33	4.365,64	192,69	727,59	653,09	74,50	674,59	21,51
5	4.860,99	4.709,14	151,85	721,08	653,09	67,99	676,92	23,84
6	5.158,83	5.032,47	126,36	713,92	653,09	60,83	678,25	25,17
7	5.453,49	5.348,14	105,35	708,08	653,09	54,99	679,25	26,17
8	5.743,49	5.659,64	83,85	701,75	653,09	48,66	680,25	27,17
9	6.029,16	5.966,47	62,69	694,92	653,09	41,83	680,42	27,34
10	6.308,33	6.267,31	41,02	686,09	653,09	33,00	678,92	25,84
11	6.583,16	6.563,64	19,52	678,09	653,09	25,00	678,25	25,17
12	6.853,66	6.855,97	-2,31	671,25	653,09	18,16	678,75	25,67
13	7.119,83	7.143,81	-23,98	664,42	653,09	11,33	679,09	26,01
14	7.381,83	7.427,31	-45,48	657,59	653,09	4,50	679,42	26,34
15	7.639,49	7.706,64	-67,15	650,75	653,09	-2,34	679,75	26,67
16	7.892,83	7.981,64	-88,81	643,92	653,09	-9,17	680,25	27,17
17	8.141,83	8.252,31	-110,48	637,09	653,09	-16,00	680,59	27,50
18	8.386,49	8.518,64	-132,15	630,25	653,09	-22,84	680,92	27,83
19	8.628,33	8.780,81	-152,48	624,76	653,09	-28,33	681,42	28,33
20	8.869,99	9.038,64	-168,65	623,42	653,09	-29,67	681,75	28,67
21	9.111,66	9.291,97	-180,31	623,42	653,09	-29,67	682,08	28,99

Günstigerprüfung								
	1	2	3	4	5	6	7	8
	verfügbares Netto pro Monat in Euro (3 Kinder, Kindergeldrechnung laut Anlage 9a)	verfügbares Netto pro Monat in Euro (3 Kinder, Kinderfreibetragsrechnung laut Anlage 9b)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 1 und 2 in Euro)	Differenz Netto pro Monat zwischen drei und zwei Kindern in Euro (Kindergeldrechnung laut Anlagen 9a und 8a)	alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das 3. Kind in Euro (115% des Gund-sicherungsbedarfs)	Differenz zwischen Spalte 4 und 5 in Euro (Einhaltung Abstandsgebot bei Kindergeldrechnung)	Differenz Netto pro Monat zwischen drei und zwei Kindern in Euro (Kinderfreibetragsrechnung laut Anlagen 9b und 8b)	Differenz zwischen Spalte 7 und 5 in Euro (Einhaltung Abstandsgebot bei Kinderfreibetragsrechnung)
22	9.353,33	9.541,14	-187,81	623,42	653,09	-29,67	682,42	29,34
23	9.594,99	9.786,14	-191,15	623,42	653,09	-29,67	682,92	29,84
24	9.836,66	10.027,81	-191,15	623,42	653,09	-29,67	682,92	29,84
25	10.073,81	10.264,95	-191,15	625,27	653,09	-27,82	684,76	31,68
26	10.294,65	10.485,79	-191,14	625,27	653,09	-27,82	684,76	31,68
27	10.515,49	10.706,64	-191,15	625,27	653,09	-27,82	684,77	31,68
28	10.736,33	10.927,48	-191,15	625,26	653,09	-27,83	684,77	31,69
29	10.957,17	11.148,32	-191,15	625,26	653,09	-27,83	684,77	31,69
30	11.178,01	11.369,16	-191,15	625,26	653,09	-27,83	684,76	31,68
31	11.398,86	11.590,00	-191,14	625,27	653,09	-27,82	684,76	31,68
32	11.619,70	11.810,84	-191,14	625,27	653,09	-27,82	684,76	31,68

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 130 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes und § 7 des Brandenburgischen Richtergesetzes

1. Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Berlin-Brandenburg (DGB)

Der DGB begrüßt grundsätzlich die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich, führt jedoch folgende Kritikpunkte an:

- 1.1 Der DGB kritisiert den geplanten Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes zum 1. Dezember 2022.

Gegenäußerung der Landesregierung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens orientiert sich am Wirksamwerden der Tarifierhöhung am 1. Dezember 2022. Die zur Wahrung der Amtsangemessenheit der Besoldung im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen (lineare Erhöhung der Besoldung, die Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufe, die Anhebung der Familienzuschläge und die Einführung eines bedarfsorientierten Familiensonderzuschlags) sind dabei im Kontext der Übertragung des Tarifergebnisses vom 29. November 2021 auf den Beamtenbereich als gesamtheitlicher Ansatz zu betrachten, sodass die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen mit der Tarifübernahme korrespondiert.

- 1.2 Beanstandet wird, dass mit dem Gesetzentwurf erneut nur die Beamtinnen und Beamten Aussicht auf eine amtsangemessene Besoldung in der Vergangenheit erhielten, die für die vergangenen Jahre bis einschließlich November 2022 Widerspruch eingelegt haben.

Gegenäußerung der Landesregierung

Der Gesetzentwurf regelt die zukünftige Besoldung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Rückwirkende Anpassungen der Besoldung sind nicht Gegenstand des Gesetzesvorhabens. Eine allgemeine rückwirkende Besoldungsänderung wäre mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zudem nicht geboten. Speziell bei besoldungsrechtlichen Normen gilt es zu beachten, dass die Alimentation der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt.

- 1.3 Der DGB bemängelt das Außerachtlassen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Für diese Personengruppe gäbe es keine

Kompensation für die späte Tarifierhöhung zum 1. Dezember 2022, insbesondere da die Corona-Sonderzahlung nicht gewährt wurde. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seien somit für die Jahre 2021 und 2022 von der Besoldungsentwicklung im aktiven Bereich abgekoppelt.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Beschränkung der Corona-Sonderzahlung auf aktive Beamtinnen und Beamte war deshalb erforderlich, weil bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Veranlassungszusammenhang zu einer pandemiebedingt erschwerten Dienstausbübung fehlt. Die bereits in Rente befindlichen Tarifbeschäftigten erhalten ebenfalls keine derartige Zahlung. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind bei der Übertragung der linearen Tarifierhöhung aufgrund der zeitgleichen Übertragung zum 1. Dezember 2022 nicht von der Besoldungsentwicklung im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten abgekoppelt.

- 1.4 Der DGB betrachtet die deutliche Erhöhung der Familienzuschläge kritisch. Gerade in den unteren Besoldungsgruppen erweise sich das Verhältnis zwischen Grundbesoldung und familienbezogenen Bestandteilen der Besoldung als problematisch.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien zur Überprüfung der Alimentation lassen unterschiedliche Lösungen zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation zu. Dabei ist der Gesetzgeber nicht an die Vornahme bestimmter Maßnahmen gebunden. Vielmehr steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Besoldung zu. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich auch die Anhebung der Familienzuschläge als eine mögliche Maßnahme benannt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen tragen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien Rechnung, sodass ein jeweils spezifisches Defizit in der Besoldung mit einer entsprechenden spezifischen Maßnahme behoben wird.

- 1.5 Der DGB sieht durch die geplante Einführung des Familiensonderzuschlags einen weiteren verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf. Die Einführung des Zuschlags konterkariere den Wegfall des Verheiratetenzuschlags als Bestandteil des Familienzuschlags. Außerdem wird kritisiert, dass die betroffenen Beamtenfamilien künftig ihr Familieneinkommen gegenüber dem Dienstherrn offenlegen müssen, um die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Nach Ansicht des DGB werden die Bezügstellen „faktisch zu einer Art ‚Sozialamt‘“.

Gegenäußerung der Landesregierung

Mit dem bedarfsorientierten Familiensonderzuschlag wird ein neues Element in der Besoldung eingeführt, mit dem den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine amtsangemessene Alimentation Rechnung getragen wird. Die Einführung des Zuschlags konterkariert nicht den Wegfall des Verheiratetenzuschlags. Die Abschaffung des Verheiratetenzuschlags in 2015 beruht genauso wie die Einführung des Familiensonderzuschlags auf einem geänderten Familienbild, welches in Abkehr vom Alleinverdienermodell davon ausgeht, dass die Ehepartnerin oder der Ehepartner der Beamtin oder des Beamten über ein eigenes Einkommen verfügt. Der Familiensonderzuschlag wird nur in Sonderfällen gewährt, in denen kein ausreichendes Einkommen der Ehepartnerin oder des Ehepartners vorliegt.

Um die Anspruchsvoraussetzungen für den Familiensonderzuschlag festzustellen, ist jeweils eine Einzelfallprüfung durch die Bezügestelle erforderlich. Betroffene Beamtenfamilien müssen künftig ihr Familieneinkommen gegenüber dem Dienstherrn offenlegen, um die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Dies ist jedoch auch im Rahmen bestehender Regelungen, etwa der Prüfung der Beihilfeberechtigung der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der Fall.

- 1.6 Der DGB kritisiert die Streichung der ersten Erfahrungsstufen in der A- und R-Besoldung. Es ergeben sich lediglich Veränderungen für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger. Beamtinnen und Beamte in höheren Erfahrungsstufen erhalten keine Kompensation. Auch werde der Abstand zwischen berufserfahrenen Beamtinnen und Beamten sowie Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern verdichtet. Ohne die Einführung einer zusätzlichen Erfahrungsstufe für berufserfahrene Beamtinnen und Beamte werde das gesamte Besoldungsgefüge verändert.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufe stellt einen Ansatzpunkt zur Wahrung der amtsangemessenen Alimentation dar. In den höheren Erfahrungsstufen wird dies durch die anderen Maßnahmen erreicht (lineare Erhöhung der Besoldung, die Anhebung der Familienzuschläge und die Einführung eines bedarfsorientierten Familiensonderzuschlags). Eine Veränderung des gesamten Besoldungsgefüges wird nicht gesehen, da diese Maßnahme sehr punktuell begrenzt ist. Zudem dient die Streichung der Attraktivitätssteigerung für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger.

2. dbb beamtenbund und tarifunion – landesbund brandenburg (dbb)

Der dbb hat folgende Einwendungen vorgetragen:

- 2.1 Der dbb beanstandet, dass das Gesetz erst ab dem 1. Dezember 2022 Wirkung entfalten soll. In diesem Zusammenhang wird auch kritisiert, dass lediglich eine Prognoseberechnung für 2023 vorgenommen wurde. Zudem wird darauf verwiesen, dass bereits seit 2015 erste Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation vorlagen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Hinsichtlich des geforderten rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. Januar 2022 wird auf die Gegenäußerung der Landesregierung zur Einwendung des DGB, Nr. 1.1, verwiesen.

Der Gesetzentwurf stellt im Hinblick auf die Jahresbetrachtung durch das Bundesverfassungsgericht in 2023 eine verfassungsgemäße Besoldung sicher. Berechnungen zur Angemessenheit der Alimentation für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2022 sind damit entbehrlich.

Erst mit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 wurde ein eindeutiger Berechnungsmaßstab für die Überprüfung des Mindestabstandsgebots zur Grundsicherung entwickelt. In den Entscheidungen aus dem Jahre 2015 wurden zwar die entsprechenden Konzepte beschrieben, jedoch konnte aus diesen Ausführungen noch kein hinreichend konkreter Berechnungsrahmen abgeleitet werden.

- 2.2 Der dbb kritisiert, dass für die Vergangenheit nur Beamtinnen und Beamte von etwaigen Korrekturmaßnahmen profitierten, die rechtzeitig Widerspruch eingelegt haben und plädiert deshalb dafür, die Familienzuschläge bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zu erhöhen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Es wird auf die Gegenäußerung der Landesregierung zur Einwendung des DGB, Nr. 1.2, verwiesen.

- 2.3 Der dbb bemängelt das Außerachtlassen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei den im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Es wird auf die Gegenäußerung der Landesregierung zur Einwendung des DGB, Nr. 1.3, verwiesen.

- 2.4 Der dbb kritisiert, dass die Lösung der festgestellten Unteralimentation maßgeblich durch Erhöhung der Familienzuschläge allein kindergeldberechtigte Beamtinnen und Beamte besserstelle. Es wird angeführt, dass vom Bundesverfassungsgericht insgesamt vier Ansatzpunkte beschrieben wurden, um eine bestehende Unteralimentation zu beheben (Anhebung des

Grundgehalts, Veränderungen im Beihilferecht, Anhebung des Familienzuschlags, Neustrukturierung des Besoldungsgefüges).

Gegenäußerung der Landesregierung

Es wird auf die Gegenäußerung der Landesregierung zur Einwendung des DGB, Nr. 1.4, verwiesen.

- 2.5 Der dbb vertritt die Auffassung, dass sämtliche Gehälter in den jeweiligen Leistungsgruppen in der Privatwirtschaft wesentlich über der Besoldung des öffentlichen Dienstes liegen. Die Durchschnittsverdienste der Privatwirtschaft könnten lediglich bei langjähriger Verweildauer im öffentlichen Dienst und nicht bereits mit der Einstiegsbesoldung erreicht werden.

Gegenäußerung der Landesregierung

Der Anlage 7 zum Gesetzentwurf kann entnommen werden, dass die Vergleichsverdienste je nach Besoldungsgruppe ab einer bestimmten Erfahrungsstufe erreicht werden. Ein Vergleich der Besoldung im Eingangsamts mit dem entsprechenden Durchschnittsverdienst in der Privatwirtschaft führt zu unzutreffenden Ergebnissen, da auch in der Privatwirtschaft die Einstiegsgehälter deutlich unter den Durchschnittsverdiensten liegen und die Verdienste auch dort erst mit zunehmender Berufserfahrung steigen.

- 2.6 Der dbb merkt an, dass der Verweis auf die Haushaltssituation des Landes völlig unerheblich für die verfassungsgemäß verankerte amtsangemessene Alimentation sei.

Gegenäußerung der Landesregierung

Der Verweis auf die Haushaltssituation des Landes stellt lediglich einen Aspekt dar, welcher im Rahmen der Gesamtabwägung bei der Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter betrachtet wurde. Gleichwohl wird unterstrichen, dass sich der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation unmittelbar aus dem Verfassungsrecht ergibt.

3. Deutscher Richterbund – Landesverband Brandenburg (DRB)

Der DRB gibt zu bedenken, dass die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um das Ziel einer hinreichenden Attraktivität in gebotenerem Maße zu erreichen. Er führt insbesondere folgende Punkte an:

- 3.1 Es wird kritisiert, dass die Maßnahmen des Gesetzentwurfs hauptsächlich an die Alimentation von Richterinnen und Richtern mit Kindern anknüpft, wobei auch bei Richterinnen und Richtern ohne Kinder Nachsteuerungsbedarf

bestehe. Es wird ferner kritisiert, dass sich der Gesetzentwurf über weite Strecken an den verfassungsrechtlichen Minimalvorgaben orientiere.

Gegenäußerung der Landesregierung

Es wird auf die Gegenäußerung der Landesregierung zur Einwendung des DGB, Nr. 1.4, verwiesen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass eine verfassungsgemäße Alimentation von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ohne Kinder gewährleistet ist.

- 3.2 Hinsichtlich der Streichung der ersten Erfahrungsstufen, insbesondere in der R 1-Besoldung, sieht der DRB aus verfassungsrechtlichen und tatsächlichen Gründen dringenden Nachsteuerungsbedarf. Es sei nicht sachgerecht und ggf. nicht verfassungsgemäß, dass nach Streichung der ersten Erfahrungsstufe kein Aufrücken in den verbleibenden Stufen stattfindet.

Gegenäußerung der Landesregierung

Es wird auf die Gegenäußerung der Landesregierung zur Einwendung des DGB, Nr. 1.6, verwiesen.

- 3.3 Der DRB merkt an, dass die im Gesetzentwurf angestellten Erwägungen beim Vergleich des Gehaltsniveaus Gleichqualifizierter die realen Verhältnisse nicht widerspiegeln würden. So werden in der Privatwirtschaft (Großkanzleien) mitunter Einstiegsgehälter in Höhe eines dreifachen Richtergehalts gezahlt, die mit weiterer Berufserfahrung zum Teil beträchtlich anstiegen. Die Brandenburger Richterbesoldung sei damit nicht annähernd konkurrenzfähig. Auch andere Vorteile des öffentlichen Dienstes (Familienfreundlichkeit, Kontinuität, Pensionierung) seien Punkte, die bereits in der Privatwirtschaft umgesetzt seien.

Gegenäußerung der Landesregierung

Ein Vergleich des Gehaltsniveaus von Richterinnen und Richtern mit dem Gehaltsniveau in punktuellen und spezifischen Bereichen der Privatwirtschaft (Gehaltsniveau in zum Teil international agierenden Großkanzleien) ist nicht zielführend. Ein solcher Vergleich ist kaum repräsentativ und spiegelt nicht das durchschnittliche Gehaltsniveau in der Privatwirtschaft wieder. Außerdem gibt es weitere Vorteile des öffentlichen Dienstes, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen (richterliche Unabhängigkeit, Richterverhältnis auf Lebenszeit). Die bestehende Konkurrenzsituation mit der Privatwirtschaft als auch mit anderen Bundesländern beziehungsweise dem Bund und deren Verschärfung in Zusammenhang mit dem demografischen Wandel sind bekannt; die Situation wird weiterhin beobachtet.

4. Neue Richtervereinigung - Landesverband Brandenburg (NRV)

Die NRV lehnt die im Gesetzentwurf formulierten Vorhaben ab und trägt folgende Kritikpunkte vor:

- 4.1 Die NRV weist darauf hin, dass Besoldungsanpassungen überfällig seien und befürchtet vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 -, dass die Besoldungsordnungen des Landes für verfassungswidrig erklärt würden. Die NRV plädiert unter Verweis auf den Respekt vor der Eigenständigkeit der rechtsprechenden Gewalt für eine vollständige Entkopplung der Bezüge der Richterschaft von anderen Personengruppen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die Richterschaft besitzt mit der Besoldungsordnung R eine eigenständige Besoldung. Das Bundesverfassungsgericht differenziert in seiner Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation jedoch nicht zwischen A- und R-Besoldung. Damit gelten für die Richterinnen und Richter dieselben Maßstäbe bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit ihrer Besoldung. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diesen Maßstäben Rechnung getragen. Zudem wird die Besoldung nach § 14 BgbBesG entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst. Diese Regelung trägt den Bedürfnissen der Richterschaft nach einer regelmäßigen Anpassung der Besoldung Rechnung und gilt für sämtliche Besoldungsordnungen.

- 4.2 Die NRV hält vor dem Hintergrund der Entwicklung unter anderem des harmonisierten Verbraucherpreisindex eine lineare Erhöhung von 2,8 Prozent für deutlich zu gering und unzureichend, um verfassungsgemäße Zustände im Bereich der Besoldung zu schaffen.

Gegenäußerung der Landesregierung

Die vorgesehene lineare Erhöhung der Besoldung ist nur ein Element zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation. Unter Berücksichtigung sämtlicher geplanter Maßnahmen im Besoldungsrecht (Streichung der jeweils ersten Erfahrungsstufen, Anhebung des Familienzuschlags, Einführung eines bedarfsorientierten Familiensonderzuschlags) ist festzuhalten, dass die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien erfüllt werden und ab Inkrafttreten der Maßnahmen am 1. Dezember 2022 eine verfassungsgemäße Alimentation vorliegt.